

## II. Erläuterung der Rechtslage.

### 1. Übersicht über die Ankündigungsverbote.

Wie aus den im vorigen Teil einzeln angeführten Bestimmungen hervorgeht, herrscht im deutschen Reiche auf dem Gebiete der Ankündigung von Geheim- und Heilmitteln nichts weniger als ein einheitliches Recht. In den 173 Verordnungen und Gesetzen sind vielmehr eine große Reihe materiell ganz verschiedenartiger Rechtsnormen enthalten. Eine gleichmäßige Durchführung dieser letzteren im ganzen Reichsgebiete ist aber auch nicht erfolgt. Vielmehr ist das Prinzip der Einheitlichkeit hierbei wieder in zweifacher Weise durchbrochen. Einmal sind, abgesehen von den Reichsgesetzen, diese Rechtsnormen immer nur in einer beschränkten Zahl von Bezirken und Staaten erlassen worden, nie in allen, und zweitens zeigen selbst die über eine bestimmte Materie existierenden Verordnungen unter sich oft noch recht bedeutende Abweichungen. Das Gesamtbild der Rechtslage über die Ankündigung von Heil- und Geheimmitteln wird dadurch ein so verworrenes, daß eine Übersicht über das geltende Recht nur möglich ist, wenn man von den größeren oder geringeren Abweichungen, die die über eine bestimmte Materie erlassenen Verordnungen unter sich aufweisen, absieht, und nur die großen Gruppen der einzelnen Rechtsnormen als solche betrachtet.

Unter dieser Voraussetzung lassen sich die verschiedenen materiellen Bestimmungen über die Ankündigung von Geheimmitteln, Arzneimitteln und Heilmethoden und deren Geltungsbereich innerhalb des deutschen Reiches übersichtlich wie folgt skizzieren.

Es sind verboten:

1. Die Ankündigung der 95 in dem Entwurfe des Bundesrats vom 23. Mai 1903 angeführten Geheimmittel und ähnlichen Arzneimitteln (Seite 2):  
im ganzen deutschen Reiche mit Ausnahme der preußischen Provinz Hessen-Nassau, sowie von Baden und Hessen.

2. Die Ankündigung von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten:  
in Hessen mit Ausnahme des Kreises Gießen, in Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lippe und Bremen.
3. Die Ankündigung von Geheimmitteln gegen tierische Krankheiten:  
in den preußischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg-Berlin, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz, ferner in Oldenburg, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck und Bremen.
4. Die Ankündigung von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten:  
in Preußen mit Ausnahme von Pommern und Hohenzollern, ferner in Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt, Waldeck, Reuß ä. L., Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Lippe und Lübeck.
5. Die Ankündigung von Geheimmitteln allgemein (s. Nachtrag):  
in den preußischen Provinzen Westpreußen, Brandenburg-Berlin, Sachsen, Hessen-Nassau und in den Regierungsbezirken Stettin, Breslau und Oppeln, ferner in Sachsen-Weimar, Hamburg und Elsaß-Lothringen.
6. Die Ankündigung der dem freien Verkehr entzogenen Arzneimittel:  
in den preußischen Provinzen Westpreußen, Brandenburg-Berlin, Sachsen, Hessen-Nassau und den Regierungsbezirken Stettin, Breslau, Oppeln, Düsseldorf, Coblenz und Sigmaringen, ferner in Baden und Sachsen-Weimar.
7. Die Ankündigung von Reklamemitteln:  
in den preußischen Regierungsbezirken Frankfurt a. O., Stettin, Merseburg, Cassel, Coblenz und Sigmaringen, ferner in Sachsen-Weimar.
8. Die Ankündigung aller Arzneimittel durch Apotheker:  
in Württemberg, Braunschweig (s. Nachtrag) und Bremen (hier nur Geheimmittel und Spezialitäten).
9. Die Ankündigung des Audiphon Bernards und der Voltamittel:  
in Württemberg:
10. Anzeigen von nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Vorsprechungen enthalten:



- in Preußen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Stettin und Merseburg, ferner in Sachsen, Oldenburg, Anhalt, Waldeck, Schaumburg-Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.
11. Die Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind, wenn
    - a) den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Wert hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irre geführt oder belästigt wird, oder wenn
    - b) die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen:
 

in denselben Staaten wie bei Nr. 10. Doch ist in den preußischen Regierungsbezirken Marienwerder, Köslin, Bromberg, Liegnitz, Magdeburg, Arnberg und Sigmaringen dieses Verbot seinem Wortlaut nach auf solche Ankündigungen beschränkt, die von nicht approbierten Heilkünstlern ausgehen.
  12. Die Ankündigung von Geheimkuren:
 

in Oldenburg und Hamburg.
  13. Die Ankündigung von Gegenständen, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind:
 

im ganzen deutschen Reiche. Eine weitergehende Berliner Verordnung ist, wie später gezeigt wird, ungültig.
  14. Ankündigungen, die versuchten Betrug, unlauteren Wettbewerb, oder groben Unfug darstellen:
 

im ganzen deutschen Reiche.

Im wesentlichen nach dieser Gruppierung wird in den Kapiteln 5—11 dieses Teils die Erläuterung der einzelnen Ankündigungsverbote erfolgen.

Vorher gelangen diejenigen allgemeinen Gesichtspunkte zur Erörterung, die bei allen Verordnungen in gleicher Weise in Betracht kommen. Es sind dies die Frage der Rechtsgültigkeit der Verbote in bezug auf die Reichsgesetze, ferner das wichtige Kapitel der Verantwortlichkeit der Redakteure, Verleger, Drucker usw. für Ankündigungen und Inserate, die gegen eine der Polizeiverordnungen verstoßen, und schließlich der Begriff der „öffentlichen Ankündigung“, auf die allein sich die Verordnungen erstrecken.

## 2. Rechtsgültigkeit der Ankündigungsverbote.

### a. Verordnungen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten und Provinzen erlassenen Ankündigungsverbote finden, soweit sie nicht wie z. B. in Elsaß-Lothringen, Braunschweig und Mecklenburg selbst Gesetze darstellen, ihre Grundlage in landesrechtlichen Polizeistrafgesetzen, deren hier in Frage kommende Artikel in einigen Ländern, wie in Bayern, Württemberg und Baden, eigens erst zum Zwecke des Erlasses der Geheimmittelverordnungen geschaffen wurden. In Preußen beruhen die einzelnen Polizeiverordnungen auf dem Gesetz betreffend die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, dessen § 6 lautet:

- „Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören
- a) der Schutz der Personen und des Eigentums;
  - b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
  - c) der Verkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
  - d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen;
  - e) das öffentliche Interesse in bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffeewirtschaften und sonstigen Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
  - f) Sorge für Leben und Gesundheit;
  - g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
  - h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge usw.;
  - i) alles andere, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.“ —

sowie auf dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, welches in den §§ 137 und 139 den Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten das Recht verleiht, Polizeiverordnungen auf Grund des § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu erlassen.

An der formellen Rechtsgültigkeit der Ankündigungsverbote ist somit bei den weiten Grenzen, die in dem Gesetz vom 11. März 1850 dem polizeilichen Ordnungsrecht gezogen sind, kaum ein Zweifel möglich. Es ist dagegen wiederholt der Versuch gemacht worden, aus materiellen Erwägungen die Rechtsbeständigkeit derselben ganz allgemein anzugreifen. Man wollte in ihnen einen Widerspruch finden mit den Rechtsnormen des Preßgesetzes, der Gewerbeordnung und des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich. Speziell in Preußen wurde auch ein



Konflikt mit dem Artikel 27 der preußischen Verfassungsurkunde oder vereinzelt eine Überschreitung des polizeilichen Verordnungsrechtes herzuleiten versucht. Diese allgemeinen Angriffe gegen die Rechtsgültigkeit der Ankündigungsverbote sind jedoch durch Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe nicht anerkannt worden.

1. Besonders lebhaft ist die Frage umstritten worden, ob die Polizeiverordnungen mit ihren Ankündigungsverboten gegen die durch das Preßgesetz gewährleistete Freiheit der Presse verstoßen.

§ 1 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 lautet bekanntlich:

„Die Freiheit der Presse unterliegt nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das gegenwärtige Gesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind.“

Ferner sagt § 20 des Gesetzes:

„Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.“

Hieraus ergibt sich zunächst, daß bei denjenigen Verordnungen, welche die Ankündigung gewisser Mittel allgemein verbieten — und das ist die überwiegende Mehrzahl — ein Konflikt mit dem Preßgesetz nicht in Frage kommen kann, denn eine Ankündigung kann auch auf andere Weise als durch die Presse, z. B. mündlich erfolgen. In diesen Fällen handelt es sich im Sinne von § 20 des Preßgesetzes um Handlungen, „deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird“ und die daher den „bestehenden allgemeinen Strafgesetzen“ unterworfen sind. So hat das K.G. in zahlreichen Urteilen entschieden. Beachtenswert ist nachstehende Ausführung:

K.G. 2. August 1900 (K.G.A. III, S. 477).

In den bei Goldammer, Archiv für Strafrecht Bd. 39 S. 196, 197 mitgeteilten Urteilen\*) haben sich allerdings die dort genannten Oberlandesgerichte dahin ausgesprochen, daß eine Verordnung, welche nicht allgemein die öffentliche Ankündigung und Anpreisung von Heilmitteln, sondern speziell solche Ankündigung und Anpreisung mittels der Presse verbietet, nicht rechtsverbindlich sei. Dies trifft aber im vorliegenden Falle nicht zu, da die hier in Rede stehende Polizeiverordnung die öffentliche Ankündigung und Anpreisung der nicht frei gegebenen Zubereitungen allgemein verbietet.

In diesem Urteile scheint der Grundsatz enthalten zu sein: Eine Polizeiverordnung oder sonstige Anordnung, die sich lediglich an die Presse wendet, wäre mit der Preßfreiheit und dem Preßgesetz allerdings nicht vereinbar, ein ganz allgemeines An-

\*) O.L.G. Hamburg 4. Juni 1891 und O.L.G. Celle 11. Juli 1891.

kündigungsverbot ist dagegen rechtsgültig, und einem solchen hat sich auch die Presse zu unterwerfen.

Nun existieren aber mehrere Verordnungen — es sind dies diejenigen von Frankfurt, Stettin, Merseburg, Nr. 34, 38, 59 — welche nicht die Ankündigung gewisser Mittel allgemein, sondern nur deren Ankündigung „in Zeitungen, Zeitschriften oder mittels Vertriebes von Druckschriften“, d. h. also nur Ankündigungen mittels der Presse unter Strafe stellen. Bei diesen Verordnungen könnte nach den bisherigen Ausführungen ein Konflikt mit dem Preßgesetz als vorliegend angenommen werden. Tatsächlich haben auch aus diesem Grunde mehrere O.L.G. Polizeiverordnungen der gedachten Art wegen ihrer Fassung für ungültig erklärt. Es sind in diesem Sinne ergangen insbesondere die beiden schon erwähnten Urteile der O.L.G. Hamburg und Celle vom 4. Juni 1891 bzw. 11. Juli 1891.

Dieser Anschauung hat sich dann auch der Feriensenat des K.G. in einem Urteile vom 20. Juli 1893 unter folgender überzeugender Begründung angeschlossen:

K.G. 20. Juli 1893 (Pharm. Ztg. 1893, Nr. 90).

Wenn auch die gedachte Bestimmung an sich ihre gesetzliche Grundlage im § 6 Lit. a des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 findet, da sie den Schutz des Eigentums bezweckt, so entbehrt sie dennoch der gesetzlichen Gültigkeit, weil sie mit dem § 1 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 in Widerspruch steht.

Nach § 1 dieses Gesetzes unterliegt nämlich die Freiheit der Presse nur denjenigen Beschränkungen, welche durch das Preßgesetz vorgeschrieben oder zugelassen sind, und der § 20 daselbst verordnet, daß die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen bestimmt.

Wenn nun auch vorschriftsmäßig erlassene und verkündete Polizeiverordnungen, welche nicht lediglich Veröffentlichungen durch die Presse verbieten oder beschränken, den allgemeinen Strafgesetzen im Sinne des § 20 a. a. O. zuzuzählen sind, so verstößt doch die im § 1 unter c der gedachten Polizeiverordnung enthaltene Bestimmung, welche sich nur gegen das Feilbieten oder Anpreisen von Reklamemitteln durch die Presse richtet, und nicht allgemein d. h. ohne Rücksicht auf die Presse, das öffentliche Anpreisen von Reklamemitteln verbietet und mit Strafe bedroht, gegen den § 1 in Verbindung mit § 20 des Preßgesetzes. Denn durch die gedachte Vorschrift wird nicht der Inhalt einer Druckschrift oder einer Veröffentlichung überhaupt als solcher (so daß die Presse nur als Veröffentlichungsorgan in Betracht kommt), sondern ausschließlich die Benutzung der Presse zu einer Veröffentlichung gewisser Art verboten und für strafbar erklärt.



Leider ist das K.G. diesem in jeder Beziehung klaren und einleuchtenden Standpunkte später wieder untreu geworden und zu der früheren Anschauung zurückgekehrt, nach der auch in diesen Fällen eine Verletzung des Preßgesetzes nicht vorliegt. In einer früheren Entscheidung war diese Annahme in folgender Weise begründet worden:

K.G. 8. Oktober 1891 (Pharm. Ztg. 1891, Nr. 94).

Wenn die Polizeiverordnung die Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Druckschriften als die gewöhnlichsten Mittel zur Veröffentlichung solcher gemeingefährlichen Reklame speziell hervorhebt und sich ihrem Wortlaute nach sogar ausschließlich gegen diese richtet, so beschränkt sie nicht die Freiheit, sondern nur den Mißbrauch der Presse zu gemeingefährlichen Zwecken.

Und aus ähnlichen Erwägungen heraus hat das K.G. schon unter dem 16. Oktober 1893 und auch später wieder in mehreren Entscheidungen die Rechtsgültigkeit von Verordnungen der gedachten Art ausdrücklich konstatiert:

K.G. 18. Juli 1895 (K.G.A. I, S. 57).

Wenn in der Polizeiverordnung ausschließlich Zeitungen, Zeitschriften oder sonstige Druckschriften als diejenigen Organe bezeichnet sind, in denen das Feilbieten oder Anpreisen zum Verkaufe verboten ist, so wird hierdurch die im § 1 des Reichs-Preßgesetzes gewährleistete Freiheit der Presse nicht in unzulässiger Weise beschränkt; denn die Presse kommt dabei nur als Veröffentlichungsorgan in Betracht. Es handelt sich hierbei nur um Druckschriften, die ihres Inhalts wegen verboten und mit Strafe bedroht werden, und es greifen sonach die Bestimmungen des § 20 und eventuell § 21 des Preßgesetzes Platz.

K.G. 31. Oktober 1895 (K.G.A. I, S. 131).

Mit dem Vorderrichter muß die Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten in Frankfurt a. O. vom 23. Mai 1894 für formell und materiell rechtskräftig erachtet werden, letzteres deshalb, weil sie ihre gesetzliche Grundlage in den §§ 6 lit. a und f und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 findet, und mit dem Preßgesetz vom 7. Mai 1874 nicht im Widerspruche steht, denn der § 1 dieses Gesetzes hat nur — abgesehen von den in den §§ 15 bis 18 daselbst enthaltenen Verbotsbestimmungen materiellrechtlichen Inhalts — solche Beschränkungen der Pressefreiheit im Auge, welche sich auf die äußerliche polizeiliche Regelung und die Ordnung der Presse beziehen, und nach § 20 daselbst bestimmt sich die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen, zu denen auch rechtsgültig erlassene Polizeiverordnungen zu zählen sind; um den Inhalt einer Druckschrift handelt es sich aber ferner auch da, wo durch die Presse Zubereitungen als Heilmittel angekündigt werden, und die Presse kommt dabei nur als Veröffentlichungsorgan in Betracht.

Da Polizeiverordnungen, welche lediglich die Ankündigung in Zeitungen, Zeitschriften und Druckschriften verbieten, nur noch in Preußen bestehen, und hier das K.G. in Prozessen über diese Materie in der Regel die letzte Instanz bildet, muß in der Praxis mit der Rechtsbeständigkeit auch dieser Verordnungen gerechnet werden.

Weitere Entscheidungen des K.G. über die Rechtsgültigkeit der Ankündigungsverbote mit Bezug auf das Preßgesetz liegen vor: 24. Oktober 1887, 12. April 1888 (Joh. VIII, S. 196), 3. Dezember 1888 (Joh. IX, S. 226), 21. Dezember 1891 (Joh. XII, S. 262), 18. April 1893 (Pharm. Ztg. 1893, Nr. 90), 15. Mai 1893, 8. Juni 1893 (Sp. S. 499), 12. November 1894, 8. Juli 1897, und andere.

2. Ebenso negativ ist das Ergebnis bei den Einwendungen, die auf Grund des § 1 der Gewerbeordnung, der den Betrieb eines Gewerbes jedermann gestattet, gegen die Verbote der Polizeiverordnungen erhoben worden sind. Hierüber hat sich das K.G. in folgendem Urteile unzweideutig geäußert:

K.G. 17. Februar 1898 (K.G.A. II, S. 341).

Der das Prinzip der Gewerbefreiheit feststellende § 1 der Gewerbeordnung bezieht sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb; er schließt eine polizeiliche Regelung des Gewerbebetriebes im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt nicht aus. Dieses Interesse verfolgt aber die erwähnte Regierungsverordnung, indem sie das Publikum vor dem Ankauf von Mitteln bewahren will, denen Heilwirkungen fälschlich beigelegt werden. Daß die in der Verordnung behandelte Materie durch § 263 St.G.B. ausschließlich geregelt werde, kann nicht zugegeben werden, da die Verordnung in erster Linie den Schutz der Gesundheit des Publikums bezweckt. Daß die fragliche Verordnung nicht gegen die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 verstößt, hat der Vorderrichter bereits zutreffend dargelegt.

Zu dem gleichen Ergebnis gelangt K.G. 18. Juni 1903 (Pharm. Ztg. 1903 Nr. 51).

Mit der Materie der Ankündigung irgend welcher Waren befaßt sich die Gewerbeordnung im übrigen überhaupt nicht.

3. Noch weniger aussichtsvoll mußten von vornherein die Versuche erscheinen, einen Konflikt der Ankündigungsverbote mit dem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich zu konstruieren, welches in § 367 Ziffer 3 das unerlaubte Zubereiten, Feilhalten, Verkaufen oder sonst an Andere Überlassen von Arzneien, soweit der Handel mit demselben nicht freigegeben ist, unter Strafe stellt. Mit dieser Frage hat sich besonders das R.G. mehrfach beschäftigt und dabei stets betont, daß zwischen beiden Materien keinerlei Beziehungen vorhanden sind. Insbesondere kommt hier folgendes Urteil dieses Gerichtshofes in Betracht:



R.G. 25. Mai 1882 (E. VI, S. 329).

Das Strafgesetzbuch befaßt sich mit der Materie der medizinisch-polizeilichen Vorschriften über das Apothekerwesen, insbesondere über Ankündigung sog. Geheimmittel, überhaupt nicht, und die auf diesem Gebiete bestehenden besonderen landesrechtlichen Bestimmungen sind neben dem Strafgesetzbuche, welches verwandte Gegenstände im 29. Abschnitte des zweiten Teiles unter dem Gesichtspunkte von „Übertretungen“ nur vereinzelt strafrechtlich regelt oder streift in Kraft geblieben.

An diesem Standpunkt hat das R.G. in zwei späteren Entscheidungen vom 21/28. November 1887 (E. XVI, S. 359) und vom 13. Oktober 1890 (K.G.A. III, S. 422) ausdrücklich festgehalten. Auch das O.L.G. Hamburg hat unter dem 4. Juni 1891 (Pharm. Ztg. 1891 Nr. 55) in gleichem Sinne erkannt.

4. Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 bestimmt im Artikel 27:

„Jeder Preuße hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Zensur darf nicht eingeführt werden, jede andere Beschränkung der Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.“

Auch im Hinblick auf diesen Grundsatz der Verfassung ist in Preußen vom K.G. die Rechtsgültigkeit der Ankündigungsverbote geprüft und bejaht worden.

K.G. 16. Oktober 1893.

Mit dem Artikel 27 der Preußischen Verfassungsurkunde tritt die Polizeiverordnung deshalb nicht in Widerspruch, weil dieser Artikel nur das Recht der freien Meinungsäußerung garantiert, es sich hier aber um die Anpreisung gewisser Stoffe und Zubereitungen als Heilmittel handelt, und der Absatz 2 des Artikels die — inzwischen durch das Preßgesetz vom 7. Mai 1874 erfolgte — Regelung der Preßfreiheit im Wege der Gesetzgebung vorschreibt.

5. Da durch die Polizeiverordnungen auch viele Mittel betroffen werden, über deren absolute Unschädlichkeit und Harmlosigkeit kein Zweifel obwalten kann, so könnte es fraglich scheinen, ob ein Ankündigungsverbot derselben nicht eine Überschreitung des polizeilichen Verordnungsrechts darstellt, da durch diese Mittel „Leben und Gesundheit“ wenigstens direkt nicht gefährdet werden können, somit die „Sorge für Leben und Gesundheit“ die Polizeiverordnung nicht genügend motiviert. Gleichwohl hat das K.G. auch in dieser Richtung die Gültigkeit der Ankündigungsverbote für alle von ihnen betroffenen Mittel anerkannt.

K.G. 2. August 1900 (K.G.A. III, S. 477).

Die Polizeiverordnung vom 14. April 1891 verstößt auch nicht gegen die landesgesetzlichen Zuständigkeitsnormen. Wenn der Regierungspräsident

der Ankündigung und Anpreisung von Mitteln, deren Wirkungen der Laie nicht beurteilen kann, entgegentritt, so hat er damit seine Befugnisse nicht überschritten, da er jedenfalls nach § 6 unter f der Verordnung vom 20. September 1867 berechtigt ist, im sanitätspolizeilichen Interesse Vorschriften zu erlassen. Mag das einzelne Mittel auch an sich unschädlich sein, so kann doch die direkt an das Publikum gerichtete Anpreisung zu unrichtiger Anwendung des Mittels führen, wenn es infolge solcher Anpreisung in die Hände Unberufener gelangt, und auf diese Weise das gesundheitliche Interesse verletzt werden.

Dieses Urteil dürfte auch für die Prüfung der Rechtsgültigkeit der neuen Ankündigungsverbote (Bundesratsbeschluß vom 23. Mai 1903) von Bedeutung sein.

Aus allgemeinen Erwägungen ist es somit nicht gelungen, eine dauernde Ungültigkeitserklärung der Polizeiverordnungen durch die ordentlichen Gerichte herbeizuführen. Die Rechtsbeständigkeit derselben ist somit als gegeben anzusehen.

Wie weit aus besonderen Gründen einzelne Verordnungen oder Teile derselben als ungültig zu erachten sind, ist bei der speziellen Betrachtung der verschiedenen Ankündigungsverbote in den Abschnitten 5—9 dargelegt.

### b. Verfügungen.

Anders verhält es sich jedoch mit polizeilichen Verfügungen, die an die Presse gerichtet sind und im Gegensatz zu den ganz abstrakt gefaßten Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Heilmitteln ein konkretes präventives Gebot oder Verbot hinsichtlich einer derartigen Veröffentlichung durch die Presse enthalten. Hier liegt tatsächlich ein unzulässiger Eingriff in die Preßfreiheit vor. Diese Feststellung hat das O.V.G. in zahlreichen Entscheidungen getroffen:

O.V.G. 2. Juni 1899 (K.G.A. II, S. 308).

Nach dem Reichspreßgesetze vom 7. Mai 1874, § 1, unterliegt die Freiheit der Presse nur den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen oder zugelassenen Beschränkungen. Ein präventives polizeiliches Einschreiten, wie im vorliegenden Falle, ist dort nicht vorgesehen und muß deshalb für unzulässig erachtet werden. Einer Bekanntmachung durch eine Druckschrift darf also die Polizei, welcher Art auch der Inhalt der Bekanntmachung sein mag, nicht auf Grund des § 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts im voraus durch Verbot entgegentreten (vergl. die Entsch. des O.V.G. vom 23. Juni 1892, Bd. XXIII, S. 274 ff. a. E., vom 10. Juni 1895, Bd. XXVIII, S. 326 ff., vom 17. November 1896, Bd. XXX, S. 418 ff., sowie vom 8. Juni 1898, Preuß. Verwaltungsblatt Jahrg. XX, S. 123).

Weitere Entscheidungen des O.V.G., welche den gleichen Standpunkt festhalten, sind außer den im letzten Urteile selbst



erwähnten noch ergangen unter dem 4. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 304), 22. Februar 1899 (K.G.A. III, S. 245) und 25. Februar 1899 (K.G.A. III, S. 66).

Den Begriff einer im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbaren „polizeilichen Verfügung“ hat das O.V.G. mehrfach (u. a. 4. Januar 1899 I. c. und 10. Juni 1901, K.G.A. III, S. 450) präzisiert als eine solche von der Polizeibehörde erlassene Verfügung, welche ein polizeiliches Gebot (Forderung einer Leistung) oder ein polizeiliches Verbot (Anordnung einer Unterlassung) enthält, das die Polizeibehörde mit den ihr zu Verfügung stehenden polizeilichen Zwangsmitteln durchführen will.

Eine derartige Verfügung ist also immer eine präventive Maßregel, die ein neues selbständiges Verbot schafft; sie steht damit in deutlichem Gegensatz zu einer Strafverfügung, die repressiv wegen Übertretung eines bestehenden Strafgesetzes ergeht und die die Polizeibehörde nicht mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln, sondern ausschließlich durch Anrufung der richterlichen Strafgewalt zur Geltung bringen kann.

### 3. Haftbarkeit für Übertretungen.

#### a. In sachlicher Beziehung.

Infolge des Umstandes, daß die meisten Polizeiverordnungen, betreffend die Ankündigung von Heilmitteln, nur für einen räumlich beschränkten Kreis Geltung haben und daß durch dieselben kein einheitliches, sondern ein sehr verschiedenartiges Recht geschaffen ist, wird sich namentlich für größere Tageszeitungen häufig der Fall ergeben, daß in ihren Inseratenteilen Heilmittelankündigungen enthalten sind, die am Orte des Erscheinens durchaus erlaubt sind, die aber in anderen mehr oder weniger entfernten Bezirken, in denen die Zeitung auch verbreitet ist, gegen bestehende Strafnormen verstoßen. Es ergibt sich die wichtige Frage, ob und in welcher Weise in solchen Fällen eine Strafverfolgung eintreten kann. Maßgebend für die Beantwortung dieser Frage ist die in § 7 der Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich enthaltene Bestimmung über den Gerichtsstand. Durch Gesetz vom 13. Juni 1902 (R.G.Bl. S. 227) hat der § 7 der Strafprozeßordnung folgende Fassung erhalten:

St.P.O. § 7.

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Wird der Tatbestand der strafbaren Handlung durch den Inhalt einer im Inland erschienenen Druckschrift begründet, so ist als das nach Absatz 1 zuständige Gericht nur dasjenige Gericht anzusehen, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Jedoch ist in den Fällen der Beleidigung, sofern die Verfolgung im Wege der Privatklage stattfindet, auch das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet worden ist, zuständig, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für die Presse ist also in der Regel der Gerichtsstand am Erscheinungsorte begründet.

Diese Bestimmung im Absatz 2 des § 7 gilt jedoch nur für die Fälle, in denen die durch den Inhalt der Druckschrift begründete strafbare Handlung am Erscheinungsorte in gleicher Weise strafbar ist, wie am Verbreitungsorte. Ist hier infolge örtlicher Verhältnisse ein Unterschied in der Strafbarkeit vorhanden, so ist der Gerichtsstand gemäß Absatz 1 am Verbreitungsorte zu begründen. Diese Verhältnisse hat das R.G. überzeugend in folgenden Urteile dargelegt:

R.G. 25. Mai 1903 (E. XXXVI, S. 257).

Nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes vom 13. Juni 1902 sollte durch die Abänderung des § 7 St.P.O. den in der Öffentlichkeit und auch in älteren parlamentarischen Verhandlungen vielfach erörterten Unzuträglichkeiten des sog. fliegenden Gerichtsstandes der Presse abgeholfen werden, welche daraus hervorgingen, daß der Gerichtsstand der begangenen Tat für Preßdelikte bei jedem Gericht begründet war, in dessen Bezirk die Druckschrift Verbreitung gefunden hatte. Man wollte diesen Übelstand dadurch beseitigen, daß nicht mehr sämtliche Gerichte, auf deren Bezirk sich die durch den Inhalt der Druckschrift begangene Straftat erstreckt habe, nebeneinander zur Aburteilung zuständig sein sollten, sondern die örtliche Zuständigkeit sich auf dasjenige von diesen nach Abs. 1 des § 7 an sich zuständigen Gerichten beschränken solle, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen sei. Die Sondervorschrift des jetzigen Abs. 2 Satz 1 § 7 St.P.O. bildet demgemäß — wie ihre Fassung und die systematische Stellung, welche sie in der St.P.O. erhalten hat, bestätigt und auch daraus hervorgeht, daß das Gesetz die Frage der übrigen gesetzlichen Gerichtsstände, wie insbesondere den des Wohnsitzes nicht berührt — für Preßdelikte lediglich eine Einschränkung oder Ausnahme gegenüber dem Abs. 1: „Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.“ Sie kann also nur die Auswahl unter solchen Gerichten betreffen, in deren Bezirk die strafbare Handlung begangen ist, und daraus ergibt sich für ihre Anwendung mit Notwendigkeit die Voraussetzung, daß die Handlung auch am Orte des Erscheinens der Druckschrift als Straftat begangen sein muß, um das Gericht dieses Bezirkes als zuständig erscheinen zu lassen. Keineswegs konnte die Absicht dahin gehen, das Gericht des Erscheinungsortes der Druckschrift auch für den Fall als zuständig zu erklären, daß in dessen Bezirk überhaupt keine strafbare Handlung be-



gangen ist. Das bringt die vorliegende Fassung des Gesetzes klar zum Ausdruck, wenn sie das Gericht, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist, als das nach Abs. 1 zuständige bezeichnet. Nach Abs. 1 aber konnte überall nur ein Gericht als örtlich zuständig in Frage kommen, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

Die gegenteilige Ansicht, nach welcher der Ort des Erscheinens der Druckschrift, auch wenn dort eine strafbare Handlung nicht begangen ist, für die Zuständigkeit maßgebend sein soll, würde dahin führen, einen Gerichtsstand der begangenen Tat über den Rahmen des § 7 Abs. 1 hinaus neu zu statuieren, woran bei der Beratung des Gesetzes vom 13. Juni 1902 überall nicht gedacht ist, und ferner die praktische Folge nach sich ziehen, daß die für den Ort der Straftat bestehende landesgesetzliche Strafnorm in allen den Fällen außer Anwendung bleiben müßte, wo der Ort des Erscheinens der Druckschrift einem anderen Bundesstaat angehört, dessen Gerichte rechtsgrundsätzlich nicht in der Lage sein würden, fremdländisches Strafrecht in Anwendung zu bringen. Daß eine derartige Einwirkung auf das materielle Strafrecht nicht gewollt sein konnte, muß bei einem Gesetze, welches sich lediglich mit der prozessualen Regelung des Gerichtsstandes befaßt, zweifellos erscheinen.

In einer späteren Entscheidung vom 28. Mai 1903 (E. XXXVI, S. 270) hat das R.G. diese Anschauung nochmals bestätigt. Handelt es sich also um eine periodische Druckschrift, die in mehreren Bundesstaaten verbreitet ist, und um eine Ankündigung, die am Erscheinungsorte erlaubt, aber in einem anderen Bundesstaate verboten ist, so bleibt der „fliegende Gerichtsstand“ der Presse, wie er unter der Herrschaft der früheren Fassung des § 7 St.P.O. vom R.G. für alle Preßdelikte konstruiert worden ist, im vorliegenden Falle erhalten. Insbesondere über das Ineinanderwirken verschiedener einzelstaatlicher Rechtsverhältnisse hat sich das R.G. früher wie folgt geäußert:

R.G. 13. März 1880 (E. I, S. 274).

Gegen Handlungen, welche dazu bestimmt sind, innerhalb eines fremden Staatsgebiets unmittelbar wirksam zu werden, in die dortige Rechtsordnung einzugreifen, welche Rechte und Interessen dieses Staates auf solche Weise verletzen, darf sich der betroffene Staat, auch wenn die Handlungen jenseits seiner Grenzen in Vollzug gesetzt werden, durch Strafverbote schützen. Kann es nicht bezweifelt werden, daß er den Täter in solchem Falle bestrafen darf, wenn er ihn später innerhalb seiner Grenzen ergreift, so darf auch auf Grund des § 7 St.P.O. die Aburteilung der Tat von einem Gerichte des durch die Handlung in vorgedachter Weise verletzten Staates erfolgen.

Hieraus ergibt sich für jede periodische Druckschrift der eigenartige Zustand, daß ihr Anzeigenteil den Ankündigungsverböten aller derjenigen Bezirke, Provinzen und deutschen Bundesstaaten unterliegt, in denen die be-

treffende Zeitung verbreitet ist. Wer dabei verantwortlich ist, wird später erörtert.

Wesentlich einfacher liegt die Sache im umgekehrten Falle. Ist eine Ankündigung am Erscheinungsorte einer Zeitung strafbar, in anderen Bezirken aber nicht, so steht natürlich in ersterem der Strafverfolgung nichts im Wege. Ist aber die Druckschrift, etwa ein Prospekt, an diesem Orte nur hergestellt und vervielfältigt nicht aber verbreitet worden, z. B. in der Weise, daß von dort aus nur die direkte Versendung in die anderen (straffreien) Bezirke erfolgte, so ist der Tatbestand einer strafbaren Handlung überhaupt nicht gegeben und eine Strafbarkeit ausgeschlossen. Diesen Fall hat das R.G. in folgendem Urteil behandelt:

R.G. 13. Februar 1893 (E. XXIII, S. 428).

Mit Recht hat das angefochtene Urteil das Begriffsmerkmal des gesetzlichen Tatbestandes verneint, weil weder die Absendung der fraglichen Skripturen von Hamburg aus, noch deren Wirkung auf die Korrespondenten des Angeklagten außerhalb Hamburgs die Öffentlichkeit des Hamburger Rechtslebens berührt habe.

#### b. In persönlicher Beziehung.

Die „Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen“ hat das Preßgesetz in seinem dritten Abschnitt behandelt. Die beiden Paragraphen desselben lauten:

##### § 20.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen.

Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird.

##### § 21.

Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Tatbestand einer strafbaren Handlung, so sind

der verantwortliche Redakteur,

der Verleger,

der Drucker,

derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter),

soweit sie nicht nach § 20 als Täter oder Teilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Haft oder mit Festungshaft oder Gefängnis bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.



Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder, wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereich der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind.

Die hierdurch geschaffene Rechtslage ist eine recht komplizierte und der Kasuistik dabei ein weiterer Spielraum gelassen. Bei Preßdelikten ist gemäß § 20 zu bestrafen der Urheber derselben (sofern er ermittelt ist) und der verantwortliche Redakteur und zwar auch dieser stets als Täter, „wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird“. Ist der Redakteur jedoch nicht als Täter zu bestrafen, so kommt die Bestimmung in § 21 zur Anwendung, die ein Fahrlässigkeitsdelikt normiert.

1. Für die Haftbarkeit des Redakteurs ist somit die Frage von großer Tragweite, wie weit seine Täterschaft nach § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes reicht bzw. was unter den „besonderen Umständen“, die seine Täterschaft auszuschließen geeignet sind, zu verstehen ist. Grundlegend für die Beantwortung dieser Frage ist ein Beschluß der vereinigten Strafsenate des R.G. vom 6. Juni 1891, welcher im Gegensatz zu der früheren wesentlich strengeren Auslegung dieser Bestimmung eine mildere Auffassung derselben festlegte. Die wichtigsten Grundsätze dieses Plenarbeschlusses lauten:

R.G. 6. Juni 1891 (E. XXII, S. 65).

Die Bedeutung der Vorschrift im Abs. 2 § 20 des Preßgesetzes in ihrem Verhältnisse zum Abs. 1 ist wesentlich eine deklaratorische. Sie bringt den Gedanken zum Ausdruck: Wer die Stellung des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift übernommen und in dieser Eigenschaft das Erscheinen derartiger Preßzeugnisse ermöglicht hat, der hat die Vermutung mit seinem Wissen und Willen geschehener Veröffentlichung des gesamten Inhaltes der Druckschrift stets dergestalt gegen sich, daß diese Vermutung als gesetzliche Regel so lange gegen ihn streiten soll, bis sie durch „besondere Umstände“ als ausnahmsweise im Einzelfalle nicht zutreffend besonders entkräftet wird . . . .

Die „besonderen Umstände“ des § 20 Abs. 2 a. a. O. begreifen alle Tatmomente in sich, welche die Annahme vorsätzlich, mit Kenntnis und Verständnis des Inhaltes verursachter Veröffentlichung nach den gewöhnlichen Grundsätzen des Strafprozesses im Einzelfalle zu widerlegen geeignet sind.

Der Redakteur haftet somit, wenn nicht besondere Umstände dem entgegenstehen, als bewußter mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts handelnder Verursacher der Veröffentlichung.

Unter „besonderen Umstände“ sind aber nicht qualitativ besonders geartete (außerordentliche, ungewöhnliche) Umstände zu verstehen, sondern die tatsächlichen Momente des Einzelfalles, durch welche ein Vorsatz ausgeschlossen wird. Indessen wird die Feststellung der Täterschaft des Redakteurs in der Praxis dadurch wieder kompliziert, daß, wie das R.G. in obiger Entscheidung weiter ausführt, hierbei auch der *dolus eventualis* nicht unberücksichtigt bleiben darf.

Zu den besonderen Umständen, welche die Annahme einer „mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts“ verursachten Veröffentlichung auszuschließen geeignet sind, ist ein Irrtum über die Zulässigkeit bezw. Unzulässigkeit einer Annonce jedenfalls dann nicht zu rechnen, wenn sich der Irrtum auf die Existenz oder Auslegung strafrechtlicher Normen, z. B. auf die Bedeutung und Tragweite des Begriffs Geheimmittel u. dergl. bezieht. In solchen Fällen — und diese bilden die Regel — handelt es sich um einen nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen unbeachtlichen Rechtsirrtum.

Dies bestätigen folgende Urteile:

K.G. 24. Juni 1895 (K.G.A. I, S. 128).

Beruhet der gute Glaube auf einer irrigen Auslegung des Strafgesetzes, so kann dies niemals und auch dann nicht den Angeklagten vor Strafe schützen, wenn ihm eine Fahrlässigkeit bei dieser Auslegung nicht zur Last fällt.

K.G. 1. Mai 1902 (S. 286, 02).

Die Angeklagten (Redakteure) würden gemäß § 20, Abs. 2, des Preßgesetzes nur dann nicht der Täterschaft unterliegen, wenn durch besondere Umstände ihre Täterschaft, d. h. die Annahme ausgeschlossen wäre, daß sie die Anzeigen mit Kenntnis und Verständnis des Inhalts veröffentlicht haben. Ein solcher Umstand ist betreffs des Angeklagten G. S. nicht darin zu finden, daß er die Anzeige für straflos gehalten hat; hierin würde ein unbeachtlicher Rechtsirrtum liegen.

Über die allgemeine Strafbarkeit der Redakteure für strafbare Veröffentlichungen sind noch folgende Urteile hervorzuheben:

R.G. 15. November 1883 (E. IX, S. 186).

Nach § 20 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 ist der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift bezüglich der Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird, „als Täter“ zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen wird. Es kommen somit gegen ihn, sofern besondere Umstände der erwähnten Art nicht vorliegen, die-



selben Strafbestimmungen zur Anwendung, durch welche der als Täter zu behandelnde Verfasser des in Frage stehenden Artikels betroffen wird. Wird dieser letztere ermittelt und neben dem verantwortlichen Redakteur der Druckschrift zur Bestrafung gezogen, so sind die beiden Personen hiernach als Mittäter im Sinne des § 47 des St.G.B. anzusehen. Tritt die Verfolgung der strafbaren Handlung nur auf Antrag ein, so findet nach § 63 des St.G.B. gegen beide Täter das gerichtliche Verfahren statt, auch wenn nur gegen einen derselben auf Bestrafung angestraft wurde. Ebenso ist nach § 64 des St.G.B. infolge der rechtzeitigen Zurücknahme des Antrages gegen einen Täter das Verfahren auch gegen den Mittäter einzustellen.

Diese letztere Feststellung ist von besonderer Bedeutung für Strafverfahren, die auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes wegen Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln durch nicht approbierte Heilkünstler usw. eingeleitet worden sind, weil diese stets eines besonderen Antrages bedürfen. Ferner:

K.G. 17. Februar 1898 (K.G.A. II, S. 341).

Derjenige, welcher den Auftrag zur Veröffentlichung eines strafbaren Preßzeugnisses gibt, und der die betr. Nummer der periodischen Druckschrift redigierende verantwortliche Redakteur wirken bei der strafbaren Veröffentlichung zusammen und sind demgemäß Mittäter (vergl. Entsch. d. R.G. Bd. 9 S. 187, Stenglein, Reichsgesetze S. 439 und die dort angeführte Entsch. des Obertribunals).

K.G. 3. November 1898 (K.G.A. II, S. 337).

Der Angeklagte hat die Nummer der periodischen Druckschrift „Generalanzeiger für N.“, in welcher die fraglichen Anzeigen erschienen sind, als verantwortlicher Redakteur gezeichnet; er ist daher nach § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes als Täter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausgeschlossen ist. Solche besonderen Umstände sind weder festgestellt, noch auch nur vom Angeklagten behauptet. Der § 21 des Preßgesetzes kommt daher überhaupt nicht zur Anwendung, weil er nur dann Platz greift, wenn der Redakteur nicht aus § 20 als Täter haftet.

Der Redakteur ist auch für den Inhalt von Beilagen irgend welcher Art verantwortlich, welche der Zeitung mit seinem Willen und Wissen beigelegt werden und somit als Beiblätter anzusehen sind (K.G. 19. Oktober 1899, K.G.A. III, S. 466), und zwar auch dann, wenn dieselben auf dem Hauptblatte nicht als Beilagen bezeichnet sind (R.G. 22. September 1882, E. VII, S. 45). Daneben ist natürlich diejenige Person als Täter strafbar, welche die betreffende Druckschrift der Zeitung zwecks Beilegung gegeben und damit subjektiv die durch den Inhalt derselben etwa begründete strafbare Handlung veranlaßt hat (K.G. 13. Juli 1899, K.G.A. III, S. 452).

Der Redakteur des Inseratenteils einer Zeitung haftet nur für Anpreisungen, die sich ihrer äußeren Form und Stellung nach im Inseratenteil der Zeitung befinden, nicht aber für solche, die ihrem Inhalt nach eigentlichen Inseraten gleichzustellen, jedoch formell in den redaktionellen Teil aufgenommen sind (K.G. 26. Januar 1891, Sp. S. 618).

2. Neben dem Redakteur ist natürlich der Verfasser einer unerlaubten Ankündigung zu bestrafen, sofern er ermittelt ist und die Veröffentlichung selbst veranlaßt hat.

Komplizierter werden die Verhältnisse, wenn eine Anzeige nicht von dem Verfasser direkt, sondern durch eine Annoncen-Expedition zur Aufgabe gelangt ist. Der Inhaber oder Leiter einer solchen Expedition kann sich zwar leicht vor Strafe schützen, wenn er die Annoncen einer Zeitung nur unter dem Vorbehalt zur Aufnahme übergibt, daß dieser „keine polizeilichen Verordnungen oder sonst keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen“. Wenn die Annoncen trotz eines solchen Vorbehaltes bestehenden Verordnungen zuwider aufgenommen werden, so ist das Erscheinen derselben nicht auf den Willen des Auftraggebers, sondern auf den des betreffenden Redakteurs zurückzuführen (L.G. Glogau 20. Juni 1898, K.G.A. II, S. 330). Ist ein solcher Vorbehalt jedoch nicht gemacht, so muß es sich nach den besonderen Verhältnissen bestimmen, wie weit der Inhaber einer Annoncen-Expedition nach den §§ 47 und 48 des St.G.B. als Täter oder event. als Anstifter zu bestrafen ist. Eine Beihilfe ist, wo es sich um Übertretungen handelt — und das ist bei Ankündigungen fast stets der Fall — gemäß § 49 St.G.B. ausgeschlossen. Eine selbständige Täterschaft hat z. B. das O.L.G. Dresden (11. November 1897, K.G.A. II, S. 356) in einem Falle angenommen, wo der Inhaber einer Annoncen-Expedition ein Inserat zur Weiterbeförderung mit dem Auftrage erhalten hatte, die Zeitungen, in denen die Veröffentlichung erfolgen sollte, „nach freiem Ermessen“ zu wählen.

3. Bisweilen ist auch seitens der Behörden der Versuch gemacht worden, für Annoncen, die der Fabrikant eines Geheim- oder Arzneimittels erlassen hat, und in denen eine Apotheke als Bezugsquelle angegeben war, den Inhaber dieser Apotheke mit verantwortlich zu machen. So heißt es in einer Verfügung des Regierungspräsidenten in Schleswig vom 17. Mai 1890:

„Diejenigen Apotheker, welche mit ihrer Firma verbundene Anzeigen dulden, machen sich straffällig, weil sie jederzeit in der Lage sind, dem Mißbrauch ihres Namens entgegenzutreten.“

Und noch deutlicher sagte der Regierungspräsident in Cöln in einem Erlaß vom 8. Dezember 1897:



„Es macht sich derjenige Apotheker, auf dessen Namen mit seinem Einverständnis, bezw. auf dessen Geschäft als Bezugsquelle des Geheimmittels in der Ankündigung hingewiesen wird, in gleicher Weise wie der Ankündiger der Übertretung der Polizeiverordnung schuldig.“

Der gleiche Gedanke kehrt in Verfügungen der Regierungspräsidenten in Posen vom 28. Februar 1891 und Merseburg vom 2. März 1897 wieder.

Die Verurteilung eines Apothekers oder überhaupt eines Gewerbetreibenden auf Grund derartiger Deduktionen ist jedoch nur dann möglich, wenn ihm tatsächlich eine Mittäterschaft bei oder Anstiftung zu den unerlaubten Ankündigungen gemäß §§ 47 und 48 des St.G.B. zur Last fällt, d. h. es muß mindestens ein bewußtes und gewolltes Zusammenwirken der betreffenden Person mit dem Verfasser des strafbaren Inserats bei dessen Veröffentlichung vorliegen. Ein solches Zusammenwirken kann allerdings auch durch stillschweigende Verständigung geschehen, nicht aber durch bloße Duldung einer von dem anderen Teile eigenmächtig erlassenen Ankündigung.

4. Auch über die Verbreitung unerlaubter Anpreisungen liegen einige bemerkenswerte Urteile vor. Ist eine Ankündigung am Erscheinungsorte und im hauptsächlichlichen Verbreitungskreise einer Zeitung nicht verboten, so ist für die etwaige Verbreitung in Bezirken, wo diese Ankündigung mit Strafe bedroht ist, der Redakteur in der Regel nicht haftbar. „Der verantwortliche Redakteur hat jedenfalls mit der Vervielfältigung und dem Vertriebe der von ihm redigierten, d. h. zum Drucke und zur Veröffentlichung vorbereiteten periodischen Druckschrift nichts zu tun. Das ist vielmehr Sache des Verlegers“ (K.G. 19. Oktober 1891 Joh. XII, S. 263, ebenso 4. November 1887 Joh. X, S. 268).

Der Verbreiter einer Druckschrift unerlaubten Inhalts ist auch dann als Täter strafbar, wenn er sich zur eigentlichen Verbreitung anderer Personen als Mittel bedient hat, „um die von ihm mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gewollte Zuwiderhandlung gegen die Gesetze auszuführen“ (O.L.G. Breslau 1. Februar 1898, K.G.A. II, S. 330).

#### 4. Begriff „öffentliche Ankündigung“.

1. In den Polizeiverordnungen wird fast ausnahmslos verboten das „Ankündigen“ sowie das „Anpreisen“ der betreffenden Mittel. Der Begriff „Ankündigen“ ist in Erweiterung einer von Springfeld (S. 518) gegebenen Definition zu umschreiben als „eine

durch Worte erfolgende Kundbarmachung der Verkaufsabsicht vor Personen, die eine Kaufsabsicht noch nicht geäußert haben“. Ein notwendiges Merkmal der Ankündigung ist somit, daß sie durch „Worte“ erfolgt. Ob diese Worte mündlich geäußert werden und durch das Gehör zur Kenntnis der betreffenden Personen gelangen, oder ob sie schriftlich niedergelegt und vom Publikum gelesen werden, ist für den Begriff der Ankündigung irrelevant, wenn auch der letztere Fall die Regel bilden wird. Es muß in jedem Falle etwas „kund“ getan werden. Keinesfalls kann aber ein Ankündigen durch eine einfache Tat, wie das Ausstellen der Ware selbst erfolgen. Hier handelt es sich, wenn das Ausstellen an einem zum Verkauf bestimmten Platz zu Verkaufszwecken geschieht, um „Feilhalten“ andernfalls um ein „zur Schaustellen“. Letzteres ist ein selbständiger Begriff, der rechtlich zwischen Feilhalten und Ankündigen steht.

Anpreisen ist ein Ankündigen unter Hervorhebung der wahren oder angeblichen Vorzüge der Ware.

Bei ganz wenigen Polizeiverordnungen (Frankfurt a. O. und Stettin, Nr. 34 und 38) findet sich an Stelle von Ankündigen der Begriff „Feilbieten“. Da jedoch ausdrücklich nur von einem Feilbieten in Zeitungen, Zeitschriften oder Druckschriften die Rede ist, ergibt sich, daß das „Feilbieten“ im Sinne dieser Polizeiverordnungen als identisch mit „Ankündigen“ und zwar mit „schriftlichem Ankündigen“ anzusehen ist. Sprachlich korrekt ist das zwar nicht, denn der Begriff „Feilbieten“ deutet nach der Bildung des Wortes auf etwas ganz anderes, nämlich auf eine Kombination von Feilhalten und Ausbieten. Der Wortlaut der erwähnten Polizeiverordnungen läßt jedoch diese Auslegung nicht zu.

Wenngleich sich die Ankündigungen in der Regel an die Konsumenten selbst wenden, ist begrifflich eine Ankündigung oder Anpreisung auch im Großhandel, d. h. im Verkehr mit Wiederverkäufern nicht ausgeschlossen. Nur muß es sich um die Kundbarmachung der Verkaufsabsicht vor solchen Wiederverkäufern handeln, die ihre Kaufsabsicht noch nicht geäußert haben. Das kann geschehen durch besonderen Hinweis auf einzelne Waren, durch gesonderte Ankündigung bestimmter Artikel, keinesfalls aber durch die bloße Anführung des Mittels in einer größeren Preisliste ohne ganz besondere Hervorhebung desselben. Preislisten haben im Großhandel nicht die Bestimmung die Kaufsabsicht bei den Empfängern zu wecken oder auf bestimmte Artikel hinzulenken, sie sollen vielmehr nur Auskunft geben über die Waren, die eine Großhandlung führt, und über die Preise derselben. Eine „Ankündigung“ liegt also dabei ganz und gar nicht vor. Preislisten, die direkt an Konsu-



menten bzw. das Publikum zur Versendung gelangen, werden natürlich in der Regel nur eine besondere Form der Ankündigung darstellen.

2. Ein weiteres gemeinsames Moment aller Polizeiverordnungen ist es, daß sie nur die „öffentliche“ Ankündigung bzw. Anpreisung treffen wollen. Auch hier sind nur in zwei Verordnungen Nr. 34 und 38 — es sind dies dieselben, die den Begriff Feilbieten enthalten — Ausnahmen vorhanden.

Der Begriff der „öffentlichen“ Ankündigung ist von den Oberlandesgerichten und dem Reichsgericht verschiedentlich charakterisiert worden. Von Bedeutung sind zunächst folgende allgemeine Feststellungen.

K.G. 13. Juli 1899 (K.G.A. III, S. 452).

Eine öffentliche Kundgebung liegt dann vor, wenn jemand bewirkt, daß eine Mitteilung zur Kenntnis eines größeren, nach Zahl und Art nicht bestimmt begrenzten Personenkreises gelangt.

O.L.G. Breslau 1. Februar 1898 (K.G.A. II, S. 330).

Die Öffentlichkeit einer Handlung wird unter anderem auch dadurch begründet, daß sie an einem öffentlichen Orte begangen wird. Unter den Begriff „öffentlicher Ort“ fällt aber jeder Ort, den das Publikum ohne Beschränkung auf bestimmte individuelle Personenkreise benutzen oder betreten darf.

Auf Grund dieser Definierung erklärte das O.L.G. die Niederlegung und Verteilung von Druckschriften auf Treppen und Hausfluren, die zu betreten niemandem verboten war, als eine öffentliche Ankündigung.

Ferner sprach das K.G. in einem Urteile vom 8. Juni 1903 (Pharm. Ztg. 1903 Nr. 47) einen Apothekenbesitzer, der denjenigen Personen, die in seiner Apotheke etwas kauften, eine Broschüre mit Geheimmittelanpreisungen („Der Tierarzt im Hause“ betitelt) unentgeltlich zu übergeben pflegte, der „öffentlichen“ Ankündigung für schuldig. Auch der Regierungspräsident von Osnabrück bezeichnete in einer Verfügung vom 5. Januar 1904 die Verteilung von Broschüren an Kunden als öffentliche Ankündigung.

Ebenso stellte das R.G. in einer Entscheidung vom 18. September 1903 (Pharm. Ztg. 1903 Nr. 79) fest, daß die Übersendung eines Prospektes seitens eines Fabrikanten an sämtliche deutschen Ärzte und Apotheker eine öffentliche Ankündigung sei. „Die sämtlichen Ärzte und Apotheker, die der Angeklagte sich als Empfänger seiner Sendungen ausgesucht hat, sind nur eine unbestimmte Mehrheit von Personen, nicht ein in sich abgeschlossenes Ganzes.“

3. In allen vorhergehenden Fällen handelte es sich um eine direkte „öffentliche“ Ankündigung. Ihr steht die direkte nicht öffentliche Ankündigung gegenüber, deren Wesen es ist, daß sie sich nur an einen individuell bestimmt begrenzten Personenkreis wendet und in allen ihren Stadien außerhalb der Öffentlichkeit abspielt. Eine derartige Ankündigung kommt für die Anwendung der polizeilichen Ankündigungsverbote nicht in Frage.

4. Eine Ankündigung kann jedoch auch indirekt sein, d. h. in zwei Stadien erfolgen. Spielt sich dabei der eine Teil in der Öffentlichkeit, der andere nicht öffentlich ab, so können sich die Verhältnisse sehr komplizieren und eine klare Analyse der Ankündigungsform erschweren. Das K.G. hat jedoch in konstanter Rechtsprechung den Grundsatz aufgestellt, daß eine öffentliche Ankündigung in solchen kombinierten Fällen stets dann vorliegt, wenn die Ankündigung, mag sie öffentlich oder nicht öffentlich begonnen haben, in ihren letzten entscheidenden Konsequenzen in der Öffentlichkeit zur Wirkung gelangt. Spielt sich diese letzte Wirkung aber nicht öffentlich ab, so ist auch die ganze Ankündigung keine öffentliche, selbst wenn sie als solche begonnen hat. Die erste dieser beiden Möglichkeiten kommt namentlich dann in Frage, wenn Prospekte usw. an einzelne bestimmte Personen, Geschäftskunden und dergl. ausgehändigt oder übersandt werden. Ob hier eine öffentliche Ankündigung vorliegt, hängt im wesentlichen von der Zweckbestimmung ab, die mit den Prospekten verbunden ist. Sind sie lediglich für die Empfänger selbst bestimmt, so ist die Ankündigung nicht öffentlich; ist mit der Übersendung aber der Zweck einer Weiterverbreitung durch die Empfänger in den Kreisen ihrer Bekannten usw. verbunden, so tritt die schließliche Wirkung der Druckschriften doch in der Öffentlichkeit zu Tage und das Reat der öffentlichen Ankündigung ist erfüllt. Diese Verhältnisse hat das K.G. in folgendem Urteile sehr ausführlich erläutert:

K.G. 16. Dezember 1901 (Joh. XXIII, C. S. 56).

Die Beifügung der die Ankündigungen enthaltenden Kataloge zu Sendungen an Geschäftskunden ist keine öffentliche Ankündigung oder Anpreisung. Eine Äußerung, die durch Verbreitung von Schriften erfolgt ist, ist nicht ohne weiteres eine öffentliche, was schon daraus hervorgeht, daß die §§ 186, 187 St.G.B. die öffentliche und die durch Verbreitung von Schriften begangene Beleidigung nebeneinander aufführen. Die durch Verbreitung von Schriften erfolgte Äußerung, also auch die so geschehene Ankündigung und Anpreisung, kann durch besondere Umstände zu einer öffentlichen werden, namentlich z. B. wenn die



Verbreitung selbst öffentlich, also etwa durch Verteilung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, oder wenn sie zum Zwecke der Ausstellung, Auslegung an einem öffentlichen Orte geschah, oder wenn der Versand zwar an bestimmte Personen, aber mit dem Ersuchen erfolgte, die Schrift selbst oder deren Inhalt weiter zu verbreiten.

Ein strafbares, weil mit der Endbestimmung einer weiteren Verbreitung erfolgtes Versenden von Prospekten an eine einzelne Person behandelt eine Entscheidung des K.G. vom 2. April 1903, die in den Rechtsgrundsatz ausläuft:

K.G. 2. April 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 30).

Übersendung von Druckschriften an eine einzelne Person mit dem Ersuchen, diese Schriften in den Kreisen der Interessenten zur Verteilung zu bringen, ist öffentliche Ankündigung.

Auf dem gleichen Standpunkte stehen die Urteile des K.G. vom 6. September 1900 (K.G.A. III S. 454) und 15. November 1900.

Der andere Fall einer indirekten Ankündigung, und zwar einer solchen, die öffentlich beginnt, aber nicht immer öffentlich endet, liegt dann vor, wenn jemand die Heilung oder Linderung einer Krankheit öffentlich in Aussicht stellt, aber keine direkten Angaben über Methoden und Mittel hinzufügt. Hier kommt es zur Beurteilung der Frage, ob eine öffentliche Ankündigung vorliegt, darauf an, auf welche Weise die Angaben über das oder die fraglichen Mittel zur Kenntnis des Publikums gelangen. Geschieht dies ebenfalls öffentlich, z. B. durch Verweisung auf allgemein zugängliche Broschüren oder auf andere öffentliche Ankündigungen, so ist die ganze Anpreisung, da sie sich auch in ihren entscheidenden Wirkungen in der Öffentlichkeit abspielt, eine öffentliche. Wird die fragliche Auskunft aber nur auf direkte persönliche Anfrage von dem Verfasser des Inserats erteilt, so ist der Personenkreis, der die schließliche Aufklärung über das indirekt angepriesene Mittel erhält, ein ganz individuell beschränkter und die Ankündigung keine öffentliche. Hierüber hat sich das K.G. geäußert unter dem 9. Juli 1896 (Sp. S. 541), 26. Oktober 1896 (Golt. 44, S. 296) sowie namentlich in folgender Entscheidung:

K.G. 8. April 1897 (K.G.A II, S. 314).

Wie das Kammergericht in seinem Urteile vom 26. März 1896 ausgeführt hat, kann ein öffentliches Ankündigen oder Anpreisen von Geheimmitteln auch auf indirekte Weise erfolgen, z. B. dadurch, daß auf Broschüren oder sonstige Druckschriften oder Schriftstücke, in denen das Geheimmittel näher bezeichnet und dessen wirkliche oder angebliche Heilkraft behauptet und erläutert wird, ausdrücklich Bezug genommen wird; immer aber muß das Publikum als solches durch die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung in die Lage gebracht sein, den als Heilmittel angekündigten

Stoff durch den Hinweis auf eine Druckschrift oder ein Schriftstück, welche jedem ohne weiteres zugänglich sind, kennen zu lernen, während in dem Falle, daß die (infolge einer allgemeinen, an das Publikum gerichteten Mitteilung sich an den Urheber dieser Mitteilung oder an die darin bezeichneten Personen wendenden) einzelnen Leser der Mitteilung erst durch die ihnen darauf erteilte spezielle Auskunft überhaupt davon Kenntnis erlangen können, ob es sich um die Anwendung irgend eines Stoffes, insbesondere eines Geheimmittels, handelt, eine öffentliche Ankündigung oder Anpreisung dieses Stoffes bzw. Geheimmittels nicht vorliegt. Durch den in öffentlichen Ankündigungen enthaltenen Hinweis auf eine den angeblich heilkräftigen Stoff bezeichnende, dem Publikum allgemein und unmittelbar zugängliche Druck- oder sonstige Schrift wird diese Schrift für den, welcher sich durch die Annonce verlocken läßt, zum integrierenden Bestandteil der letzteren. Dies trifft aber für eine erst auf besondere Anfrage erteilte Auskunft, welche immer noch von dem Belieben des Befragten abhängt, nicht zu.

Durch eine Annonce, in der eine erst auf besondere Anfrage erteilte Auskunft oder Aufklärung in Aussicht gestellt wird, kann demnach niemals eine öffentliche Ankündigung erfolgen.

Diesen Grundsatz hat ferner bestätigt das R.G. in zwei Entscheidungen vom 9. Oktober 1903 und 31. Oktober 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 92). Hier handelte es sich um die Ankündigung von Preislisten, die nur den Bestellern zugesendet wurden, und aus deren Bezeichnung sich kein Rückschluß auf die Natur der in ihnen aufgeführten Artikel ziehen ließ.

Anders liegt die Sache jedoch, wenn nicht auf eine direkte Auskunft, sondern auf andere allgemein zugängliche Druckschriften, wie Broschüren, Prospekte als auch andere „öffentliche“ Ankündigungen verwiesen wird:

K.G. 27. November 1890 (Joh. XI, S. 338).

Der Polizeiverordnung wird nicht nur dann zuwidergehandelt, wenn Arzneien, deren Handel nicht freigegeben ist, ohne polizeiliche Erlaubnis oder Geheimmittel als solche direkt und unmittelbar feilgeboten oder angepriesen werden, sondern auch dann, wenn dies indirekt durch Bezugnahme auf ein anderweitiges Feilbieten, Ankündigen oder Anpreisen geschieht.

Ebenso lauten die Urteile des K.G. vom 1. Februar 1894 (K.G.A. II, S. 237), 12. Dezember 1895 (K.G.A. I, S. 133), 26. März 1896 und 21. April 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 34). Ferner äußerte sich in diesem Sinne das

O.L.G. Dresden 14. Februar 1901 (K.G.A. III, S. 483).

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die öffentliche Ankündigung eines Heilmittels auch in mittelbarer Weise, wie im vorliegenden Falle durch Bezugnahme auf eine Schrift, erfolgen könne, die dem Publikum ganz allgemein und unmittelbar zugänglich gemacht wird.



In allen diesen Fällen ist je doch zur Feststellung einer öffentlichen Ankündigung erforderlich, daß die Quelle, die über das Mittel usw. Auskunft erteilt, der Öffentlichkeit ohne Weiteres zugänglich ist.

Wesentlich verschieden von der indirekten Ankündigung ist die verschleierte Ankündigung eines Mittels, die in Kapitel 8 bei der Ankündigung von Heilmethoden behandelt ist.

## 5. Ankündigung von Geheimmitteln.

Die wichtigsten der in den Polizeiverordnungen enthaltenen Rechtsnormen sind die Verbote der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung von Geheimmitteln. Nach der materiell-rechtlichen Seite sind die gegenwärtig im Deutschen Reiche bestehenden Vorschriften hierüber in folgende Gruppen zu trennen: a. die neuen auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 23. Mai 1903 erlassenen Bestimmungen, b. die früheren in den einzelnen Bundesstaaten in Kraft gebliebenen Polizeiverordnungen und c. die französischen Gesetze, die in Elsaß-Lothringen noch Geltung haben.

### a. Die neuen Bestimmungen (Entwurf des Bundesrats).

Die Ziffer 4 des Bundesratsentwurfs lautet:

„Die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung der in den Anlagen A und B aufgeführten Mittel ist verboten.“

In dieser Form ist die Bestimmung, abgesehen von wenigen Ausnahmen (s. Seite 56) überall eingeführt worden.

Dieses Verbot unterscheidet sich in zwei Punkten wesentlich von allen früheren und sonstigen Bestimmungen über den Gegenstand. Es ist 1. in bezug auf die Form der Ankündigungen, die es unter Strafe stellt, ein abstraktes und 2. in bezug auf die Mittel, deren Ankündigung es verbietet, ein konkretes.

1. Das Verbot ist ein ganz absolutes und bedingungsloses. Es richtet sich gegen jede Art öffentlicher Ankündigung oder Anpreisung der betreffenden Mittel. Ob die Zusammensetzung derselben dabei angegeben wird oder nicht, ob die Mittel als Heilmittel gegen Krankheiten, oder nur als Vorbeugungsmittel oder zu sonstigen Zwecken empfohlen werden, ist vollkommen irrelevant. Sie dürfen überhaupt nicht angekündigt werden. Demnach muß diese Norm auch für den Großhandel als maßgebend angesehen werden, aber natürlich mit derjenigen Be-

schränkung, die sich aus den Begriffen öffentliche „Ankündigung“ bzw. „Anpreisung“ von selbst ergibt (näheres hierüber s. S. 75).

2. Das Verbot bezieht sich aber lediglich auf die in den beiden Anlagen (s. Seite 2) genannten 95 Mittel. Alle anderen existierenden Präparate, mögen sie Geheimmittel par excellence sein oder nicht, bleiben von diesem Verbote unberührt.

Die beiden Listen enthalten zusammen 95 pharmazeutische Spezialitäten, die sämtlich durch ihre eingehende Bezeichnung und die Nennung der Fabrikanten ganz genau charakterisiert und individualisiert werden. Ausschließlich diese namentlich genannten „Originalpräparate“, nicht deren etwaige Ersatzmittel werden von der Verordnung betroffen. So bezieht sich z. B. die Anführung des russischen Knöterichs unter Nr. 42 und 46 nur auf die beiden dort genannten Spezialmarken: Homeriana und Weidemanns Knöterich, keineswegs auf Packungen anderer Herkunft oder gar die Droge als solche. Ferner haben mehrere Fabrikanten ihre verbotenen Mittel neuerdings unter anderen Namen in etwas modifizierter Aufmachung und Zusammensetzung in den Handel gebracht. So ist das Glycosolvol als Dr. Meyers Diabetesmittel wieder erstanden, das Noortwycksche Diphtheriemittel als „Noordyl“, an Stelle des verbotenen Ullrichschen Kräuterweins ist ein neuer Wein, Dr. Engelscher Nectar getreten. Alles dies sind neue Zubereitungen, die von der Geheimmittelverordnung nicht betroffen werden, da diese nur ganz bestimmte Präparate und Fabrikationsmarken nennt. An einer einzigen Stelle findet sich jedoch eine Ausnahme: Unter Nr. 63 ist lediglich „Pain-Expeller“ gesagt. Das ist nicht ganz klar. Der Name „Pain-Expeller“ ist als solcher niemandem geschützt, und es sind auch tatsächlich sehr viele Präparate dieses Namens im Handel. Man kann unmöglich annehmen, daß die Verordnung alle diese gegenwärtig bestehenden und in Zukunft noch entstehenden Präparate hat treffen wollen; das würde eine Boykottierung lediglich des Namens „Pain-Expeller“ sein, deren Durchführung im Polizeiverordnungswege sowohl rechtlich unzulässig wie auch ganz unverständlich wäre. Denn der Entwurf des Bundesrats ist ein Sachengesetz und richtet sich gegen „bestimmte“ konkrete Mittel, nicht aber gegen Bezeichnungen. Es ist deshalb mit Sicherheit anzunehmen, daß unter dem „Pain-Expeller“ der Verordnung nur das aus der Fabrik von F. Ad. Richter & Co. in Rudolstadt stammende Originalpräparat zu verstehen ist.

3. Eine Frage, mit der sich die Gerichte voraussichtlich noch öfter zu beschäftigen haben werden, ist die Rechtsgültigkeit dieser Art Ankündigungsverbote. Dieselbe muß, da, wie im



Kapitel 2 gezeigt wurde, aus den Reichsgesetzen Bedenken nicht herzuleiten sind, nach Landesrecht beurteilt werden. Die Rechtsgültigkeit der Verbote steht zunächst überall da außer Frage, wo dieselben als Gesetze erlassen sind, wie in Braunschweig und den beiden Mecklenburg.

Auch in Preußen wird die Prüfung der Frage zugunsten der einzelnen Polizeiverordnungen ausfallen. Da das K.G. bis jetzt sämtliche Verbote von Heilmittelankündigungen für rechtsgültig erklärt hat, erlassen in der „Sorge für Leben und Gesundheit“ — und zwar, wie im Kapitel 6 erörtert wird, auch diejenigen Verordnungen, die sich gegen die Ankündigung aller dem freien Verkehr entzogenen Heilmittel richten — dürfte bei den vorliegenden Verboten die Entscheidung um so mehr in demselben Sinne ausfallen, als es sich bei sämtlichen 95 Mitteln abgesehen höchstens von zwei Ausnahmen (s. Kapitel 12), um Zubereitungen handelt, die nur in Apotheken feilgehalten und verkauft werden dürfen.

Anders gestaltet sich jedoch die Frage in denjenigen Staaten, bei denen in den Gesetzen, auf die sich die Ankündigungsverbote gründen, bestimmte Voraussetzungen für den Erlass der Verordnungen festgesetzt sind; dies ist z. B. in Württemberg der Fall, wo das Ankündigungsverbot auf Artikel 28a des Polizeistrafgesetzes beruht. Nach dem Wortlaut dieses Artikels (s. Seite 37) ist dasselbe nur dann rechtsgültig, wenn es sich darstellt als „zum Schutze gegen Gesundheitsgefährdung oder schwindelhafte Ausbeutung des Publikums erlassen.“ Liegt bei einem Mittel keines dieser beiden Reate vor, so ist die Verordnung bezüglich dieses Mittels ungültig. Zweifellos steht es somit in Württemberg jedem Fabrikanten eines der 95 Mittel frei, die Rechtsgültigkeit der Verordnung bezüglich des von ihm in den Handel gebrachten Präparates im Verwaltungstreitverfahren anzufechten. Bei einem der 95 Mittel, Lochers Antineon (Anlage B Nr. 1) ist auch eine solche Rechtsbeschwerde bereits erfolgt und zur Entscheidung gelangt. Es erklärt sich dies daraus, daß Württemberg bereits vor Erlass der jetzt gültigen Verordnung auf Grund des genannten Artikels 28a durch Ministerialverfügung vom 14. Februar 1899 eine wenn auch viel kleinere Geheimmittelliste geschaffen hatte, auf die später auch „Lochers Antineon“ gesetzt wurde. Hiergegen richtete sich eine Rechtsbeschwerde Lochers, die vom württembergischen Verwaltungsgerichtshofe am 16. April 1902 verhandelt wurde. Das mit Zurückweisung der Beschwerde endende Urteil dürfte für etwaige künftige Beschwerden große Bedeutung gewinnen. Seine Begründung lautet:

Württ. V. G. 16. April 1902 (K.G.A. III, S. 487).

Der Verwaltungsgerichtshof ist in Übereinstimmung mit dem Medizinalkollegium und dem Ministerium des Innern der Ansicht, daß der Beschwerdeführer mit dem Mittel „Antineon“ es auf eine schwindelhafte Ausbeutung des Publikums abgesehen hatte und daher das Ministerium nach dem Art. 28a zu der angefochtenen Verfügung berechtigt war. Das ganze planmäßige Vorgehen des Beschwerdeführers, wie er ohne jede fachwissenschaftliche Vorbildung in St. ein chemisches Laboratorium gründet, bei verschiedenen Ausstellungen rasch hintereinander verschiedene Auszeichnungen sich erwirkt, durch Aufnahme derselben in seine gedruckten, zur Anpreisung des Mittels bestimmten Prospekte sich mit dem Schein der Wissenschaftlichkeit und erprobter Geschäftserfahrung umgibt, wie er ferner fortgesetzt das Mittel durch Gutachten und sonstige Zeugnisse weit über seinen wirklichen Wert hinaus für die auf den verschiedensten Erkrankungen beruhenden Leiden anpreist, wie er in der Auswahl der Gutachten so wenig vorsichtig ist, daß er sich auch auf die unter diesem Namen nicht existierende Persönlichkeit des Dr. Le. in H. und auf den mehrfach vorbestraften Arzt A. in B. beruft, liefert den ausreichenden Nachweis dafür, daß er sich nicht im Vertrauen auf seine Kenntnisse, auf seine Erfahrungen, auf den Heilwert seiner Produkte an das Publikum wendet, sondern vielmehr ohne Rücksicht auf diese Momente auf die Unwissenheit und Leichtgläubigkeit eines großen Teiles des Publikums im Bereiche der Heilkunde spekuliert und sich so einer schwindelhafte Ausbeutung des Publikums schuldig macht. Der Verwaltungsgerichtshof anerkennt auch als berechtigt die vom Medizinalkollegium ausgesprochene Befürchtung, daß die unterschiedslose Anpreisung von Mitteln für mehrere Gruppen von Leiden, welche die verschiedenartigsten Krankheitsprozesse enthalten können, in einzelnen Fällen, namentlich bei der Notwendigkeit chirurgischen Eingreifens zum Nachteil der Leidenden die rechtzeitige Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe gefährden kann; demgemäß war das Ministerium auch ermächtigt, die öffentliche Ankündigung zum Schutze gegen Gesundheitsgefährdung zu verbieten . . .

Für die seitherige Art der öffentlichen Ankündigung des Mittels ist auch der Inhalt der von L. verfaßten Prospekte von Belang, denn nach seinem Anerkenntnis in der Eingabe an die Königl. Stadtdirektion St. vom 14. Juni 1901 hat er sich auch mit dem Prospektversand an das Publikum gewendet und vom Stadtpolizeiamt St. ist festgestellt, daß die Prospekte als Beilagen zu Tagesblättern verbreitet worden sind; die Behauptung des Beschwerdeführers aber, das Ministerium sei bei einem Mißbrauch der öffentlichen Ankündigung nur zu einem Verbot der als unzulässig erachteten Form der öffentlichen Ankündigung, nicht aber zu einem Verbot der öffentlichen Ankündigung überhaupt befugt, beruht auf einer irrtümlichen Auslegung des Gesetzes; aus dem Wortlaut des Gesetzes sowohl als namentlich aus seiner Entstehungsgeschichte ergibt sich mit Bestimmtheit, daß unter den vom Ministerium des Innern über die öffentliche Ankündigung erlassenen Vor-



schriften auch solche zu verstehen sind, welche die öffentliche Ankündigung ausschließen.

Auch die Annahme des Beschwerdeführers, daß die Ermächtigung des Art. 28a des Polizeistrafgesetzes unter allen Umständen, ein objektiv gesundheitsschädliches Mittel voraussetze, ist nicht zutreffend; eine schwindelhafte Ausbeutung des Publikums kann auch mit einem Mittel getrieben werden, das nach seiner Zusammensetzung für die Gesundheit indifferent oder selbst förderlich ist, und wenn im vorliegenden Falle der Beschwerdeführer das an sich nicht gesundheitsschädliche Mittel über seinen wirklichen Wert hinaus für Fälle, in denen es nicht wirken konnte, empfohlen hat, so läßt sich mit dem Königl. Medizinalkollegium die Befürchtung nicht von der Hand weisen, daß in einzelnen Fällen der Gebrauch des grundlos empfohlenen Mittels zur Nichtanwendung der richtigen Heilmethode und so zu einer Schädigung der Gesundheit führt.

Schließlich behauptet der Beschwerdeführer mit besonderem Nachdruck, daß der Gebrauch des Mittels in vielen Fällen von guten Wirkungen begleitet sei, und beruft sich zum Nachweise dafür auf das Zeugnis zahlreicher Ärzte und Patienten, welche das Mittel teils bei anderen, teils an sich selbst angewendet und seine Heilkraft erprobt haben, sowie auf das Gutachten eines Sachverständigen. Dieser Beweisantritt erscheint jedoch nicht erheblich; denn wenn auch die Behauptungen des Beschwerdeführers bestätigt würden, so wäre damit die demselben mit der Art seiner Anpreisung zu Last fallende schwindelhafte Ausbeutung des Publikums und die mit dieser Anpreisung unter Umständen verbundene Gesundheitsgefährdung nicht beseitigt. Bei der Würdigung des diesbezüglichen Vorbringens des Beschwerdeführers darf auch nicht übersehen werden, daß die angefochtene Verfügung nur die öffentliche Ankündigung des Mittels, nicht aber seinen Vertrieb und seine Empfehlung auf sonstigem Wege verbietet.

Nach diesen Ausführungen waren die gesetzlichen Voraussetzungen zu einem Einschreiten des Ministeriums gegenüber dem von dem Beschwerdeführer hergestellten und angepriesenen Mittel gegeben, und hat das Ministerium mit dem gänzlichen Verbot der öffentlichen Ankündigung dieses Mittels die ihm vom Gesetz eingeräumte Befugnis nicht überschritten . . .

Die wichtigste Feststellung dieses Urteils, daß eine Gesundheitsgefährdung schon in der Anpreisung von Mitteln für mehrere Gruppen von Leiden liegen kann, läßt allerdings die Aussichten für den Erfolg etwaiger weiterer Beschwerden nur gering erscheinen. Aber einer materiellen Prüfung der einzelnen Mittel wird sich der Verwaltungsgerichtshof in keinem Beschwerdefalle entziehen können.

Sehr zweifelhaft dürfte die Rechtsgültigkeit der neuen Ankündigungsverbote für Elsaß-Lothringen sein, da hier durch die noch in Geltung befindlichen französischen Gesetze bereits ein wesentlich anderes Recht über die Ankündigung von Geheim-

mitteln (also Arzneimitteln) geschaffen ist (s. Abschnitt c. Die französischen Gesetze in Elsaß-Lothringen), welches nicht ohne weiteres im Verordnungswege abgeändert oder erweitert werden kann. Eine solche Änderung oder Erweiterung wäre nur im Wege der Gesetzgebung möglich.

### b. Die älteren Bestimmungen.

Im Gegensatz zu den neuen Verordnungen sind alle älteren Geheimmittel-Ankündigungsverbote, die innerhalb des Deutschen Reiches, mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen, erlassen worden und noch in Kraft geblieben sind, abstrakte allgemein gehaltene Rechtsnormen. Sie verbieten die Ankündigung aller Mittel, die sich begrifflich als Geheimmittel im Sinne der betreffenden Verordnungen darstellen. Der Begriff Geheimmittel ist indessen keineswegs ein einheitlicher oder feststehender. Die außerordentliche Verschiedenheit der Rechtsgrundlagen, die sich hierbei ergibt, erklärt sich aus der historischen Entwicklung. Die jetzigen Verordnungen verteilen sich nach ihrer Entstehung auf einen Zeitraum von über 15 Jahren. Sie wurden in Preußen zuerst erlassen von den Regierungspräsidenten und zwar nach einem Schema, welches bis zum Jahre 1894 dreimal wechselte, und noch jetzt in allen seinen Stadien, z. B. in den drei Verordnungen der Regierungsbezirke der Provinz Sachsen (Nr. 57, 60 und 59) zu erkennen ist. Dann folgten 1895 und 1896 Oberpräsidialverordnungen und auf Grund einer Vereinbarung zwischen den verbündeten Regierungen Ministerial- und Regierungsverordnungen in den Bundesstaaten, die zuerst nur Geheimmittel gegen menschliche Krankheiten (z. B. Nr. 132), später 1897 solche gegen tierische Krankheiten (Nr. 133) und schließlich im Jahre 1900 auch Geheimmittel gegen Pflanzenkrankheiten umfaßten (Nr. 134). Die große Mehrzahl all dieser Verordnungen ist trotz der bundesrätlichen Regelung der Materie in Kraft geblieben. In jeder Serie dieser früheren Ankündigungsverbote ist der Begriff Geheimmittel aber ein anderer. Es gibt Verordnungen, die ihn überhaupt nicht definieren, das waren die ersten Regierungspräsidialverordnungen (z. B. Nr. 30), solche, die ihn genau umschreiben, das waren die späteren Regierungspräsidialverordnungen (Nr. 59), und solche, die ihn nur nach einer gewissen Richtung hin umgrenzen, wie alle nach dem Muster der 1895 er Oberpräsidialverordnungen geschaffenen Verbote.

Da eine gesonderte Behandlung dieser verschiedenen Geheimmittel-Begriffe die Übersicht zu sehr erschweren würde, ist nachstehend der umfassendste Begriff zugrunde gelegt, der dann



in den konkreten Fällen nach dem Wortlaut der einzelnen Verordnungen entsprechend einzuschränken ist.

Gemeinsam ist zunächst allen früheren Verordnungen, und darin liegt der fundamentale Unterschied gegenüber dem Entwurf des Bundesrats, daß nach ihrer Tendenz niemals abstrakte Eigenschaften sondern einzig und allein die konkrete Form der Ankündigung einem Mittel den Charakter eines Geheimmittels zu verleihen vermögen. Dasselbe Mittel kann je nach der Art seiner Ankündigung ein Geheimmittel sein oder nicht. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend hat die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfen in außerordentlich zahlreichen Entscheidungen den *Begriff Geheimmittel* definiert. Die aus diesen verschiedenen Urteilen sich ergebende weitgehendste Definition lautet folgendermaßen:

**Ein Geheimmittel ist ein in Arzneiform dem menschlichen oder tierischen Körper einzuführendes, zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art bestimmtes Mittel, dessen Natur, Zubereitung und Zusammensetzung nicht spätestens bei der Ankündigung in qualitativer und quantitativer Beziehung vollständig und gemeinverständlich bekannt gegeben werden.**

Nach dieser Definition sind die wesentlichsten Merkmale eines Geheimmittels folgende:

1. Geheimmittel sind Mittel in *Arzneiform*. Diese Feststellung ist sehr wichtig, da aus ihr folgt, daß alle zu Heilzwecken bestimmten und oft mit bombastischer Reklame angepriesenen Apparate und dergl. (Voltakreuze, Electro Vigor, Gehörapparate usw.) nicht als Geheimmittel im Sinne dieser Verordnungen anzusehen sind. Die Rechtsprechung hat an diesem Grundsatz regelmäßig festgehalten:

K.G. 16. Dezember 1901 (Joh. XXIII, C. S. 56).

Die Geheimmittel sind im Sinne des preußischen Rechtes Unterarten der Arzneimittel (Apothekerwaren), also solche Zubereitungen und Stoffe (Drogen und chemische Präparate), welche entweder innerlich (z. B. durch Schlucken, Injektion, Einführung) oder äußerlich (z. B. durch Ätzen, Einreiben) ganz oder teilweise mit dem menschlichen Körper vereinigt werden, um dort in der Regel auf chemischem, zum Teil auch auf physikalischem Wege arzneiliche Wirkungen zu erzeugen. Gegenstände, denen eine lediglich dynamische Wirkung zugeschrieben wird, wie z. B. Gehörapparate, Voltakreuze, Gicht- und Rheumatismusketten, sind deshalb keine Geheimmittel.

Der gleiche Standpunkt wird vertreten in den Entscheidungen des K.G. vom 12. Februar 1891 (Joh. XI, S. 332)

13. Oktober 1898 (K.G.A. II, S. 320), 15. Oktober 1900 (K.G.A. III, S. 472) sowie einem Urteile des O.L.G. Dresden vom 8. November 1900 (K.G.A. III, S. 482).

Der Begriff „Arzneiform“ ist ganz allgemein zu fassen und deckt sich keineswegs mit den dem Apothekenmonopol vorbehaltenen Arzneiformen (K.G. 30. November 1903, Pharm. Ztg. 1903, Nr. 102).

Daß die Kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln für den Begriff Geheimmittel ohne Bedeutung ist, hatte das K.G. schon unter dem 4. Oktober 1897 (K.G.A. II, S. 316), dem 23. Juni 1898 (K.G.A. II, S. 318) und das O.L.G. Jena unter dem 22. November 1898 (K.G.A. II, S. 290) festgestellt.

2. Geheimmittel sind Mittel, die dem *menschlichen oder tierischen* Körper eingeführt werden sollen. Diese Norm gilt für alle diejenigen Verordnungen, die schlechthin von Geheimmitteln reden, wie z. B. die Berliner Nr. 30. Bezüglich einer Provinzialpolizei-Verordnung des Oberpräsidenten in Hannover vom 11. Mai 1888, die den gleichen Wortlaut hatte, wie die Berliner, jetzt allerdings aufgehoben ist, war diese Anschauung noch besonders in einer Verfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 27. Januar 1897 (Amts-Bl. S. 31) zum Ausdruck gebracht worden. Es hieß in derselben:

„Ich mache besonders darauf aufmerksam, daß sich diese Polizeiverordnung in gleicher Weise auf Geheimmittel gegen tierische wie auf solche gegen menschliche Krankheiten bezieht.“

Nachdem die frühere Rechtsprechung bezüglich des Begriffes Arznei im Sinne des § 367<sup>a</sup> St.G.B. zuletzt übereinstimmend die Ausdehnung auf Tierheilmittel festgelegt und bereits die Kaiserliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 25. November 1895, in voller Deutlichkeit aber die neue Verordnung über den Gegenstand vom 22. Oktober 1901 ausgesprochen, daß unter Heilmitteln auch Mittel gegen Tierkrankheiten zu verstehen sind, läßt sich auch bei dem Begriff Geheimmittel, einer Unterart der Arzneimittel, eine Unterscheidung zwischen solchen, die gegen menschliche, und solchen, die gegen tierische Krankheiten dienen sollen, nicht mehr rechtfertigen. Die rechtliche Gleichstellung von Geheimmitteln gegen Tier- und Menschenkrankheiten gilt aber nur da, wo der Begriff ohne nähere Definition gegeben ist. Eine Gruppe von Verordnungen bezieht sich nach ihrem Wortlaut ausdrücklich nur auf Mittel gegen menschliche, eine zweite Gruppe wieder nur auf Geheimmittel gegen tierische Krankheiten. Daß in Preußen auch diese Verordnungen rechtsgültig sind und durch § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 gedeckt werden, dürfte nicht zu bestreiten



sein. Während die Ankündigungsverbote von Geheimmitteln gegen menschliche Krankheiten sich hauptsächlich auf Ziffer f dieses Paragraphen (Sorge für Leben und Gesundheit) gründen (s. S. 59), finden die gegen die Ankündigung von Tierheilmitteln gerichteten Verordnungen vornehmlich in Ziffer a (Schutz der Personen und des Eigentums) ihre Grundlage.

Außer denjenigen Verordnungen, die schlechthin von „Geheimmitteln“ reden und denjenigen, welche sich nach ihrem Wortlaut teils nur auf Mittel gegen menschliche, teils nur auf solche gegen tierische Krankheiten beziehen, existiert noch eine weitere Gruppe, die Ankündigungsverbote von **Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten**. Sie lauten übereinstimmend:

„Die öffentliche Ankündigung von Geheimmitteln, welche dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung von Pflanzenkrankheiten zu dienen, ist verboten.“

Die von diesen Verordnungen betroffenen Mittel unterscheiden sich jedoch sehr wesentlich von den bisher behandelten, und müssen daher kurz gesondert besprochen werden. Schon der Begriff der „Krankheit“ ist bei dem rein vegetativen Leben der Pflanze ein ganz anderer wie bei Mensch und Tier. Man kann als Pflanzenkrankheiten nur definieren „Zustände der Pflanzen, die von den normalen Erscheinungen derselben Spezies abweichen“. Sie werden durch Licht, Boden- und Temperaturverhältnisse in den allermeisten Fällen aber wohl durch Parasiten pflanzlichen oder tierischen Ursprungs bedingt. Man denke an den Brand des Getreides und der Obstbäume, die Kartoffelkrankheit, Kohlhernie, an die Reblaus, Gallwespen, den Colorado-käfer und dergl. Mittel zur Beseitigung dieser Zustände fallen daher weit eher in das Gebiet der technischen wie der Heilmittel. Tatsächlich spricht eine dieser Verordnungen, die schlesische Nr. 47, ausdrücklich auch von Geheimmitteln, die „zur Vertilgung von Pflanzenschädlingen“ dienen sollen. Ferner ist bei ihnen das vom K.G. für den Begriff eines Geheimmittels aufgestellte Erfordernis eines in Arzneiform dem Körper einzuführenden Mittels nicht vorhanden. Da aber die Polizeiverordnungen dieser Gattung genau ebenso formuliert sind, wie diejenigen, welche Geheimmittel gegen menschliche bzw. tierische Krankheiten betreffen, wird die am Eingang dieses Kapitels gegebene Definition des Geheimmittelbegriffes hier sinngemäße Anwendung finden müssen. Demnach dürfen unter Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten weder Apparate, noch sonstige auf mechanische Weise wirkenden Vorrichtungen verstanden werden, sondern lediglich Mittel, die dem pflanzlichen Vegetationskörper zugeführt und dabei ganz oder teilweise verbraucht

werden. Die Zuführung kann auf unmittelbarem oder auf mittelbarem Wege geschehen, also durch direkte Auftragung, Bepinselung, Berieselung von Stengel, Blättern usw., oder durch Einfügung in den Nährboden der Pflanze. Die weiteren Begriffsmomente sind die gleichen wie bei allen anderen Geheimmitteln.

Bei Prüfung der Rechtsgültigkeit der Ankündigungsverbote von Geheimmitteln gegen Pflanzenkrankheiten werden ähnliche Gesichtspunkte wie bei Geheimmitteln gegen Tierkrankheiten in Betracht kommen. Ob diese Erwägungen hier allerdings stark genug sind, um die Polizeiverordnungen zu tragen, ist fraglich. Es erübrigt sich aber ein weiteres Eingehen hierauf, da gerade diese Ankündigungsverbote in der Praxis nur eine sehr untergeordnete Bedeutung haben. Trotzdem sie seit 1900 fast überall erlassen sind, ist noch kein einziges gerichtliches Urteil höherer Instanzen über sie bekannt geworden.

Auf Mittel gegen Pflanzenkrankheiten beziehen sich jedoch — darauf sei nochmals hingewiesen — nur diejenigen Verordnungen, welche dies im Text selbst zum Ausdruck bringen. Der Begriff Geheimmittel ist überall da, wo er abstrakt ohne weitere Begrenzung erscheint, nur auf Mittel gegen menschliche oder tierische Krankheiten auszudehnen.

3. Geheimmittel sind Mittel, die zur **Verhütung, Linderung oder Beseitigung** krankhafter Zustände dienen sollen. Verhütung ist die Fernhaltung einer drohenden oder auch nur gefährdeten Krankheit vom noch nicht kranken Organismus. Mittel zur Verhütung irgend welcher Zustände heißen Vorbeugungsmittel, Prophylaktika. Sie werden von den meisten Ankündigungsverböten ausdrücklich mit betroffen, während sich die kaiserliche Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (s. Anhang) auf Vorbeugungsmittel nicht erstreckt. Leben und Gesundheit, sowie das Eigentum haben also durch die Gesetzgebung einen größeren medizinisch-polizeilichen Schutz erhalten wie das Apothekenmonopol. Dieser Gegensatz ist indessen für die Rechtsgültigkeit der Ankündigungsverböte, soweit Vorbeugungsmittel in Frage kommen, ohne Belang.

Einige Regierungspräsidialverordnungen verbieten indessen nur die Ankündigung von Geheimmitteln, welche „als Heilmittel“ (z. B. Nr. 59) oder welche, „gegen Krankheiten“ dienen sollen (z. B. Nr. 57) oder schlechthin von Geheimmitteln (z. B. Nr. 30). In allen diesen Fällen ist nach Analogie der erwähnten kaiserl. Verordnung, welche damit eine früher vom K.G. ausgesprochene Rechtsanschauung (K.G. 16. März 1896) zum Gesetz machte, die Ausdehnung des Begriffs auf Vorbeugungsmittel



nicht gerechtfertigt. Hier fallen vielmehr nur Mittel zur Linderung oder Beseitigung d. i. Heilung der krankhaften Zustände unter das Verbot.

4. Geheimmittel sind Mittel gegen **Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art**. Hiermit soll gesagt sein, daß der Begriff hinsichtlich der Zustände, gegen welche die Geheimmittel angewendet werden, im weitesten Sinne zu fassen ist. Allein auch bei diesem Punkte ist ein sehr scharfer Unterschied zu machen zwischen den älteren Regierungspräsidialverordnungen und den späteren Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten und allen diesen nachgebildeten Vorschriften. Die ersteren beziehen sich entweder auf Geheimmittel im allgemeinen (z. B. Nr. 30) oder auf Geheimmittel gegen Krankheiten und Körperschäden (z. B. Nr. 38), die letzteren nur auf Geheimmittel gegen Krankheiten. Den Begriff Krankheiten hat das K.G. wie folgt definiert:

K.G. 8. August 1901 (K.G.A. III, S. 380).

Als Krankheit ist anzusehen eine solche Abweichung des Körpers oder einzelner Teile von der Norm, welche die Erhaltung des Organismus und seiner vollkommenen Leistungsfähigkeit zu gefährden droht bzw. wesentliche Störungen des normalen Zustandes oder der Gewebszellen und deren Wechselwirkungen untereinander herbeiführt.

Hiermit stimmen überein die früheren Entscheidungen desselben Gerichts vom 4. Januar 1891 (K.G.A. II, S. 310) und 7. Februar 1898 (K.G.A. II, S. 317).

Als Körperschäden und Leiden jeder Art wären demnach anzusehen alle sonstigen Abweichungen des Körpers oder einzelner Teile desselben von der Norm, und zwar als Körperschäden diejenigen Abweichungen, die äußerlich sichtbar sind (Hühneraugen, Warzen usw.), als Leiden jeder Art diejenigen, die es nicht sind.

Daß alle diejenigen Verordnungen, welche in sich selbst keine Beschränkung des Geheimmittelbegriffes enthalten, sich auf Mittel gegen alle drei Kategorien, also Krankheiten, Körperschäden und Leiden jeder Art, erstrecken, hat das K.G. sehr oft festgestellt, so in den Urteilen vom 19. Januar 1888 (Joh. VIII, S. 197), 4. Januar 1891 (K.G.A. II, S. 310), 9. Juli 1896 (Sp. S. 541), 4. Oktober 1897 (K.G.A. II, S. 316) und in zahlreichen anderen.

In einem gewissen Gegensatz zu diesem weiten Spielraum steht der wesentlich engere Wirkungskreis aller der Verordnungen, die sich auf Mittel gegen Krankheiten beziehen. Nach der oben angeführten Definition des K.G. muß sich in der Kasuistik sehr oft die Frage ergeben, ob der Zustand, gegen den ein Geheimmittel angekündigt worden ist, sich als „Krankheit“ darstellt oder nicht. Es liegen auch hierüber schon eine ganze Reihe Fest-

stellungen der Gerichte vor, die sich allerdings z. T. widersprechen. Als **Krankheiten** sind in gerichtlichen Entscheidungen folgende Zustände erklärt worden:

- Appetitlosigkeit, K.G. 24. Juni 1895 (K.G.A. I, S. 128), K.G. 4. und 29. September 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 75 und 81), L.G. Habern 6. Juli 1900 (K.G.A. III, S. 421).
- Blutunreinheit, O.L.G. Jena 22. November 1898 (K.G.A. II, S. 290), O.L.G. Naumburg 7. September 1896 (K.G.A. II, S. 261).
- Fettleibigkeit, O.L.G. Dresden 30. September 1897 (K.G.A. II, S. 356), unter Umständen krankhaft: K.G. 12. Januar 1903, 16. Februar 1903 und 6. Juli 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 6, 15 und 56).
- Flechten, K.G. 20. Februar 1902 (K.G.A. III, S. 462), K.G. 26. Juni 1902 (Pharm. Ztg., 1902, Nr. 53).
- Freßmangel bei Tieren, K.G. 10. April 1899 (K.G.A. II, S. 248), O.L.G. Hamm 22. Juni 1896 (K.G.A. II, S. 272), O.L.G. Naumburg 7. Sept. 1896 (K.G.A. II, S. 261).
- Gliederreißen, K.G. 9. Juni 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 49).
- Haarausfall, K.G. 18. Juni 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 51), anders siehe später.
- Kahlköpfigkeit, K.G. 13. Dezember 1888 (Joh. IX, S. 227), später anders.
- Kopfschmerzen, K.G. 12. März 1900 (Joh. XX, C. S. 49).
- Kopfschuppen und -schinnen (Schuppen- oder Kleinflechte), K.G. 1. Febr. 1894 (Joh. XV, S. 335), K.G. 16. Dezember 1901 (K.G.A. III, S. 462), L.G. Münster 24. Oktober 1900 (K.G.A. III, S. 397).
- Läuse, R.G. 3. November 1891, O.L.G. Celle 17. November 1894 (K.G.A. I, S. 50), entgegengesetzte Urteile siehe später.
- Magenbeschwerden und Magenleiden, K.G. 8. Dezember 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 100), K.G. 2. Dezember 1901 (K.G.A. III, S. 461).
- Nervenschwäche, K.G. 24. Juni 1895 (K.G.A. I, S. 128).
- Schlechter Geruch und Geschmack im Munde, O.L.G. Dresden 10. Aug. 1899 (K.G.A. II, S. 357).
- Schweißfuß, K.G. 15. Mai 1893 (K.G.A. I, S. 51), L.G. Braunschweig 29. März 1898 (K.G.A. II, S. 292), eine entgegengesetzte Entscheidung des K.G. siehe später.
- Trunksucht, L.G. Cöln 16. Februar 1891, unter Umständen eine Krankheit: K.G. 17. Oktober 1901 (K.G.A. III, S. 460).
- Unregelmäßige Blutzirkulation, K.G. 24. Juni 1895 (K.G.A. I, S. 128).
- Verdauungsstörung, O.L.G. München 18. Dezember 1902 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 9).
- Zahnfäulnis u. dergl., K.G. 23. Oktober 1893.
- Zahnschmerzen, K.G. 12. März 1900 (Joh. XX, C. S. 49).

Bei folgenden Zuständen wurde dagegen z. T. in direktem Gegensatz zu vorstehenden Entscheidungen der Krankheitscharakter verneint:

- Entbindung, K.G. 12. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 333).
- Haarausfall, K.G. 10. März 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 22), L.G. Glatz 20. April 1896 (K.G.A. II, S. 253).



- Hühneraugen, K.G. 4. Januar 1891 (K.G.A. II, S. 310), K.G. 7. Febr. 1898 (K.G.A. II, S. 317), Hühneraugen bilden einen Körperschaden: K.G. 25. April 1892, K.G. 8. August 1901 (K.G.A. III, S. 380).
- Kahlköpfigkeit, K.G. 12. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 333), K.G. 2. Oktober 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 81).
- Konzeption, K.G. 12. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 333).
- Kopfschuppen, L.G. Glatz 20. April 1896 (K.G.A. II, S. 253).
- Läuse, O.L.G. Breslau 24. März 1887, St.K. b. A.G. Itzehoe 27. März 1895 (K.G.A. I, S. 115), St.K. b. A.G. Wetzlar 15. November 1899 (K.G.A. III, S. 398).
- Schwangerschaft, K.G. 12. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 333).
- Schweißfuß, K.G. 5. Mai 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 38).
- Sommersprossen, R.G. 27. Februar 1899 (K.G.A. II, S. 375).
- Warzen, sind Körperschäden: K.G. 16. Dezember 1901 (Joh. XXIII, C. S. 56).

Wie hieraus hervorgeht ist die Rechtsprechung in diesem Punkte noch etwas unsicher.

Zu bemerken ist, daß die Empfehlung eines Mittels gegen bestimmte Krankheiten kein notwendiges Erfordernis einer Geheimmittel-Ankündigung ist. Eine solche liegt auch dann vor, wenn ganze Gruppen von Krankheiten, gegen die das Mittel wirksam sein soll, genannt werden (K.G. 2. Dezember 1901, K.G.A. III, S. 461), oder wenn es als geeignet empfohlen wird, die Begleiterscheinungen von Krankheiten zu beseitigen und zur Heilung von Krankheiten beizutragen (K.G. 10. Okt. 1902, Pharm. Ztg. 1902, Nr. 93).

5. Geheimmittel sind Mittel, die zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Krankheiten usw. *bestimmt* sind. Der Ausdruck „bestimmt“ steht hier im Gegensatz zu „geeignet“. Lediglich auf die Zweckbestimmung kommt es an und es ist für die Geheimmittel, ganz wie es die Kaiserliche Verordnung vom 22. Oktober 1901 für die Heilmittel festsetzt, völlig bedeutungslos, „ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht“.

K.G. 25. November 1895 (K.G.A. I, S. 129).

Ob das Pulver sich in Wahrheit als ein Arzneimittel darstellt oder nicht, muß für belanglos erachtet werden, weil es nur darauf ankommt, ob dasselbe als Arzneimittel angepriesen ist.

Eine solche Anpreisung als Heilmittel braucht indessen nicht immer mit direkten Worten erfolgen, sie kann verschleiert geschehen, namentlich durch Verweisung auf Atteste, Anerkennungsschreiben und dergl. (K.G. 7. Juli 1892) sowie auch durch die Zweckbestimmung des Mittels an sich, wobei es nicht erforderlich ist, daß diese Zweckbestimmung in der Ankündigung selbst zum Ausdruck kommt. (K.G. 18. Mai 1899, K.G.A. II, S. 328).

Daraus, daß allein auf die Zweckbestimmung Wert zu legen ist, folgt, daß das Wesen des angepriesenen Mittels für die vorliegende Frage ohne Bedeutung ist. Es können also auch Nahrungs- und Genußmittel und ebenso kosmetische Mittel Geheimmittel sein, sofern sie nur zur Anwendung gegen krankhafte Zustände in den Ankündigungen ausschließlich oder nebenbei bestimmt sind. Auf sog. Genußmittel beziehen sich diesbezügliche Urteile des K.G. vom 11. Dezember 1884 (Joh. V, S. 364): Benediktiner Doppelkräuter Magenbitter, vom 23. Juli 1896 (S. 584): ostindischer Magenlikör, vom 1. Juli 1897 (S. 410): Mariazeller Magentropfen, vom 12. Januar 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 6): Dr. Woerleins Magentrank, und vom 18. Juni 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 51): Scheuertee für Zuckerkrankte.

Weniger einheitlich ist die Auffassung der Gerichte über kosmetische Mittel. Es liegt jedoch nicht der geringste Grund dazu vor, diesen Mitteln, natürlich unter der Voraussetzung, daß sie wenn auch nur nebenbei zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art und nicht bloß zum Toilettengebrauch dienen sollen, eine Ausnahmestellung einzuräumen. Diese Anschauung ist auch in der Rechtsprechung der letzten Zeit wieder mehr zum Ausdruck gekommen. Namentlich hat sich eine Zivilkammer des K.G. über die Beziehungen zwischen kosmetischen und Geheimmitteln geäußert. Es handelte sich dabei um das bekannte Haarwasser Javol.

K.G. (9. Zivilk.) 3. April 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 42).

Der Ansicht der Klägerin, daß ein Geheimmittel unter allen Umständen ein Heilmittel voraussetze, kann nicht beigetreten werden; sie findet auch in der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 keine Stütze. Diese Verordnung unterscheidet kosmetische Mittel, die den Heilmitteln gleichgestellt werden, wenn sie Stoffe enthalten, die in den Apotheken ohne Anweisung eines Arztes nicht abgegeben werden dürfen, und kosmetische Mittel, die mit Rücksicht auf ihre Zusammensetzung (Kreosot usw.) Verkehrsbeschränkungen unterliegen. Aus dem Umstande, daß hier die kosmetischen Mittel in zwei verschiedenen Gruppen gesondert werden, muß der Schluß gezogen werden, daß auch ein kosmetisches Mittel unter den gegebenen Voraussetzungen als Geheimmittel angesehen werden kann. Diese Ansicht wird auch in dem von der Klägerin angeführten Urteil des Strafsenats vom 2. Oktober 1902 betreffs Thyriolin vertreten (S. 757, 1902).

So hat auch der Strafsenat des K.G. früher schon wegen der Art der Ankündigung u. a. folgende Mittel für Geheimmittel erklärt: Eau Athénienne und Honigwasser 1. Februar 1894 (K.G.A. II, S. 237), Myrrhen Crème 29. Januar 1894 (K.G.A. II, S. 237), Eau de Quinine 16. Dezember 1901 (K.G.A. III, S. 462).



Werden die Mittel nur zu rein kosmetischen Zwecken angepriesen, so kann darin eine Geheimmittelankündigung niemals erblickt werden. So dürften die älteren Urteile des K.G. vom 26. Oktober 1891 (Joh. XII, S. 266) und 9. November 1891 (Joh. XII, S. 268) aufzufassen sein.

Außer der Zweckbestimmung des Mittels wird in einigen Urteilen des K.G. (so u. a. 12. Februar 1891 Joh. XI, S. 331, 18. Juli 1895 K.G.A. I, S. 58, 9. Juli 1896 Sp. S. 541) zur Definierung eines Geheimmittels die Wendung gebraucht: Ein „vorgeblich mit besonderer Heilkraft begabtes“ Mittel. Jedenfalls ist die Beilegung einer besonderen Wirkung eine Erscheinung, die bei sehr vielen Geheimmitteln zu beobachten ist. Sie ist aber keineswegs ein notwendiges Merkmal eines solchen. Es genügt vielmehr völlig, um den Begriff Geheimmittel zu erfüllen, daß das Mittel nach den Ankündigungen zur Verhütung Linderung oder Beseitigung von Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art bestimmt ist. Daß ihm dabei eine „besondere Heilkraft“ beigelegt wird, ist nicht erforderlich. Auf die genannte Wendung ist daher um so weniger Gewicht zu legen, als das K.G. selbst in einem späteren Urteile (4. Oktober 1897, K.G.A. II, S. 316) den Grundsatz ausgesprochen hat, „daß Mittel nicht deswegen als Geheimmittel bezeichnet werden können, weil ihnen in den Prospekten reklamehaft eine besondere Wirkung gegen zahlreiche Leiden beigelegt werde“.

6. Geheimmittel sind, wie dies im Wort liegt, *Mittel*. Der Ausdruck wird indessen in seiner an sich sehr umfassenden Bedeutung durch die übrigen Merkmale eines Geheimmittels z. Zt. etwas eingeschränkt. Namentlich können, wie unter Ziffer 1 dargelegt wurde (Seite 86), Apparate, mechanische Vorrichtungen und dergl. nicht dazu gerechnet werden. Unter „Mitteln“ sind demnach zu verstehen: Drogen und Mineralien (d. h. Urstoffe aus dem Tier-, Pflanzen- und Mineralreich), chemische Präparate und sonstige Zubereitungen irgend welcher Art. Letztere bilden das Gros der Geheimmittel und ihre Zugehörigkeit zu dem Begriff ist auch mit Rücksicht auf die Zusammensetzung kaum bestritten worden. Daß es irrelevant ist, ob die als Geheimmittel festgestellten Zubereitungen dem freien Verkehr überlassen sind oder nicht, ist schon unter Ziffer 1 erörtert (Seite 87). Zweifel könnten sich nur ergeben hinsichtlich einfacher Stoffe und chemischer Präparate. Die neuere Judikatur des K.G. hat jedoch übereinstimmend und mit Recht einen Unterschied in dieser Beziehung nicht zugelassen.

K.G. 12. März 1900 (K.G.A. III, S. 453).

Es ist (aus den früheren Definitionen) nicht zu folgern, daß lediglich solche Mittel als Geheimmittel angesehen werden können, welche aus mehreren Bestandteilen oder Substanzen zusammengesetzt sind. Vielmehr ist, falls die übrigen Voraussetzungen vorliegen, jedes Mittel als Geheimmittel zu erachten, dessen Natur und, falls es aus mehreren Substanzen besteht, dessen Bestandteile und Zusammensetzung nicht spätestens bei der Ankündigung bekannt gegeben werden. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergibt sich sowohl aus der Bedeutung des Wortes Geheimmittel, welche eine Beschränkung auf zusammengesetzte Mittel nicht zum Ausdruck bringt, als aus dem Zweck der betreffenden Verordnungen. Diese wollen das sachunkundige Publikum vor wirtschaftlicher Benachteiligung durch Ankauf minderwertiger Ware und vor derjenigen Gesundheitsschädigung schützen, welche entweder durch die Benutzung des Mittels selbst oder dadurch entstehen kann, daß der Käufer bei Anwendung desselben den richtigen Zeitpunkt zur Befragung des Arztes versäumt; diese Gefahren sind bei einfachen Mitteln in derselben Weise vorhanden wie bei künstlich zusammengesetzten.

Bei diesem Urteil handelte es sich um japanisches Pfefferminzöl, welches als Poho-Öl bezeichnet war. Eine andere im gleichen Sinne ergangene Entscheidung des K.G. vom 15. November 1900 (K.G.A. III, S. 467) bezog sich auf den sog. Painkiller, unter welcher Bezeichnung sich Menthol verbirgt. In einem früheren Urteil vom 11. Februar 1897 (Sp. S. 547) hatte das K.G. noch der Anschauung Ausdruck gegeben, „daß zum Begriff der Geheimmittel eine künstliche Zusammensetzung erfordert wird“. Diese Auffassung kann jetzt nicht mehr in Betracht kommen. Lediglich die Frankfurter Verordnung vom 23. Mai 1894 (Seite 18) bezieht sich ihrem klaren Wortlaut nach nur auf Zubereitungen.

Unter denselben Bedingungen wie einfache Stoffe können auch chemische Präparate zu den Geheimmitteln gerechnet werden. Dies bestätigen die Urteile des K.G. vom 28. November 1895 (Sp. S. 536) betr. Salophen und vom 30. November 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 102) betr. Valeriana-Essenz. Bei komplizierten chemischen Verbindungen, wie es z. B. auch das erwähnte Salophen ist, ist aber eine gemeinverständliche Angabe der Bestandteile ein Ding der Unmöglichkeit.

7. Geheimmittel sind Mittel, deren *Natur, Zubereitung und Zusammensetzung* nicht bekannt gegeben werden. Daß über alle drei Punkte gleichzeitig Auskunft gegeben werden muß, um den Begriff Geheimmittel auszuschließen, ist indessen nicht erforderlich. Hier wird durch das Wesen des angekündigten Mittels ein gewisser Unterschied herbeigeführt. Die Angabe der „Natur“ eines Mittels bezieht sich auf einfache Stoffe aus dem



Tier-, Pflanzen- oder Mineralreich. Über ihre Natur muß, falls dieselbe nicht aus dem Namen in zweifelfreier Weise hervorgeht, Aufklärung gegeben werden, sofern nicht das Mittel als Geheimmittel erachtet werden soll. Zu beachten ist, daß, selbst wenn ein einfaches Mittel unter seiner handelsüblichen Bezeichnung angekündigt wird, doch gewisse Zusätze geeignet sein können, den ursprünglich klaren und gemeinverständlichen Begriff zu einem „geheimen“ zu machen. So hat namentlich der Zusatz „Präpariert“ Anlaß zu Beanstandungen gegeben. Unter dem 9. Juni 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 49) erklärte das K.G. „Präpariertes Roßmark“ für ein Geheimmittel und ebenso hielt das O.L.G. Dresden im Februar 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 15) die Ankündigung von „Präpariertem Weidentee“ ohne weiteren Aufschluß über die Natur des Tees für unzulässig, da das kaufende Publikum durch das Wort „präpariert“ in den irrigen Glauben versetzt werden konnte, der Tee enthalte Bestandteile, die bei anderen gleichen Teesorten fehlten, während nur besonders gute Weidenrinden dazu verwendet worden seien.

Angabe der „Zubereitung“ bzw. der Bereitungsart wird bei einfachen Mitteln nur selten in Frage kommen, dagegen stets bei zusammengesetzten Präparaten. Das Fehlen einer Angabe der Bereitungsweise ist in folgenden Urteilen als Kriterium eines Geheimmittels angesehen worden: K.G. 4. Januar 1891 (K.G.A. II, S. 310), 12. Februar 1891 (Joh. XI, S. 331), 8. Juni 1893 (Sp. S. 516), 25. November 1895 (K.G.A. I, S. 129), 9. Juli 1896 (Sp. S. 541), 4. Oktober 1897 (K.G.A. II, S. 316) und zahlreiche andere Entscheidungen desselben Gerichtes, ferner O.L.G. Dresden 12. November 1896 (K.G.A. II, S. 355). Da indessen hier namentlich in Anbetracht der oft sehr komplizierten chemischen Vorgänge eine vollständige und gemeinverständliche Angabe der Bereitungsart vielfach absolut unmöglich ist, hat die neuere Rechtsprechung meist nicht mehr an dieser Forderung festgehalten.

In den in den letzten Jahren ergangenen Urteilen des K.G. ist nur noch von der Angabe der Natur und der Zusammensetzung bzw. der Bestandteile des Mittels die Rede. Die Zubereitungsart wird hier mit Absicht nicht erwähnt. So lauten die Entscheidungen vom 15. Oktober 1900 (K.G.A. III, S. 472) und 9. Juni 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 49). In einem Urteil vom 17. Oktober 1898 (K.G.A. II, S. 320) heißt es wörtlich mit Bezug auf ein Erkenntnis vom Jahre 1891: „Das Erfordernis der Angabe der Zubereitungsart hat der Senat in späteren Entscheidungen fallen gelassen.“

Dieser Umschwung der Rechtsprechung dürfte in erster Reihe durch den später angeführten preußischen Ministerialerlaß vom

20. Januar 1898 herbeigeführt sein, in dem die Angabe der Bereitungsart und die Forderung einer solchen ausdrücklich als unnötig und unberechtigt bezeichnet worden war.

Dagegen ist bei allen zusammengesetzten Mitteln genauer Aufschluß über ihre „Zusammensetzung“, d. h. über die einzelnen Bestandteile erforderlich, sofern die Ankündigung nicht als die eines Geheimmittels gelten soll.

8. Der Begriff Geheimmittel ist dann gegeben, wenn die erforderlichen Angaben nicht *spätestens bei der Ankündigung* gemacht werden. Früher sagte das K.G.: „Nicht gleich bei der Ankündigung“, so 4. Januar 1891 (Joh. XII, S. 265), 9. Juli 1896 (Sp. S. 541), 4. Oktober 1897 (K.G.A. II, S. 316). Die jetzige Fassung, welche die Bekanntgabe der Bestandteile „spätestens“ bei der Ankündigung verlangt, ist korrekter. Sie findet sich zuerst unter eingehender Begründung in dem Urteile vom 17. Oktober 1898 (K.G.A. II, S. 320) und dann in fast allen späteren Entscheidungen, so 12. März 1900 (Joh. XX C., S. 49), 7. Februar 1901 (K.G.A. III, S. 458), 9. Juni 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 49) u. a. In dieser Ausdrucksweise ist zweierlei enthalten:

a. die Ankündigung eines Geheimmittels liegt nicht vor, wenn die Bekanntgabe der Bestandteile entweder bei der Ankündigung selbst erfolgt, oder wenn sie schon vorher erfolgt ist;

b. die Ankündigung eines Geheimmittels liegt stets vor, wenn die Bekanntgabe der Bestandteile entweder gar nicht oder erst nach der Ankündigung erfolgt.

In diesem Sinne äußerte sich das K.G. in dem schon erwähnten Urteile vom 17. Oktober 1898 (K.G.A. II, S. 320).

Eine vor der Ankündigung erfolgte Bekanntgabe muß jedoch, sofern sie geeignet sein soll, einem Mittel den Charakter als Geheimmittel zu nehmen, eine ganz allgemeine, öffentliche, jedermann zugängliche sein. Bisher sind in der Rechtsprechung überhaupt erst zwei Arten der Veröffentlichung als in dieser Hinsicht ausreichend festgestellt worden: die Aufnahme eines Mittels in das amtliche Arzneibuch oder die Patentierung desselben. In beiden Fällen ist, einerseits durch den Abdruck im Arzneibuch, anderseits durch die amtliche Veröffentlichung der Patentschrift, die Zusammensetzung eines Mittels als allgemein bekannt gegeben anzusehen, so daß bei späteren Ankündigungen das Mittel nicht mehr als ein geheimes angesehen werden kann. Allerdings ist dabei zu fordern, daß in diesen Ankündigungen ein Hinweis auf die Aufnahme ins Arzneibuch bzw. die Patentierung erfolgt. Andernfalls würde es dem größten Teil der Leser der Ankündigung unbekannt sein und bleiben, daß er sich an



den beiden genannten Stellen genügenden Aufschluß über das Mittel verschaffen kann.

Daß offizinelle Heilmittel keine Geheimmittel sein können, hat schon das R.G. unter dem 25. Mai 1882 (E. VI, S. 329) festgestellt. Das K.G. hat diesen Grundsatz ebenfalls angenommen: 17. Oktober 1898 (K.G.A. II, S. 320), 7. Februar 1901 (K.G.A. III, S. 458).

Bei patentierten Mitteln hat das K.G. aus den erwähnten Gründen wiederholt die Geheimmitteleigenschaft verneint, so in folgenden Urteilen: 17. Oktober 1898 (K.G.A. II, S. 320): Haemogallol; 27. Februar 1899 (K.G.A. II, S. 322) und 24. April 1899 (Pharm. Ztg. 1899, Nr. 34): Glandulen; 28. April 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 37): Roborin. Eine anderslautende frühere Entscheidung des K.G. betr. Myrrhen-Crème (29. Januar 1894, K.G.A. II, S. 237) ist damit überholt. Die bloße Anmeldung eines Mittels beim Patentamt ist dagegen, wie das K.G. am 24. September 1900 (K.G.A. III, S. 464) feststellte, unerheblich.

Jede andere Art der Bekanntgabe vor der Ankündigung, sowie überhaupt jede Bekanntgabe nach der Ankündigung sind für die Geheimmitteleigenschaft eines Präparats ohne Bedeutung, bezw. können diesem den Charakter als Geheimmittel nicht nehmen.

So ist insbesondere irrelevant:

Angabe der Bestandteile in anderen Annoncen oder Erklärungen, Bekanntgabe derselben beim Polizeipräsidium oder auf Verlangen des Käufers (K.G. 25. November 1895 K.G.A. I, S. 129);

Angabe der Zusammensetzung auf einem dem Mittel beigegebenen Prospekt oder auf der Umhüllung selbst (R.G. 23. März 1899, K.G. 18. Juli 1895 K.G.A. I, S. 57, O.L.G. Dresden 30. September 1897 K.G.A. II, S. 356);

Aufklärung des Käufers über die Natur des Mittels (K.G. 14. Juli 1898 K.G.A. II, S. 332, K.G. 26. Juni 1902 Pharm. Ztg. 1902, Nr. 53);

Mitteilung in Fachzeitschriften oder Bekanntsein des Mittels in der Wissenschaft (R.G. 23. März 1899, K.G. 8. Juni 1893 Sp. S. 499, K.G. 18. Mai 1899 K.G.A. II, S. 328).

Für eine auf Verlangen erfolgte Bekanntgabe muß indessen für den Bereich der Regierungsbezirke Stettin, Erfurt und Cassel eine Ausnahme gemacht werden. Durch die dort gültigen Polizeiverordnungen (Nr. 38, 60, 81) ist nur verboten die Ankündigung von Mitteln, „deren Bestandteile und quantitative Zusammensetzung durch ihre Ankündigung oder Benennung nicht für jedermann deutlich erkennbar gemacht oder auf Verlangen bekannt gegeben werden“.

9. Ein Geheimmittel liegt vor, wenn die erforderlichen Angaben nicht *in qualitativer und quantitativer Beziehung* gemacht werden. Dabei bezieht sich die Forderung der quantitativen Zusammensetzung, wie der Zusammensetzung überhaupt (s. Seite 97), natürlich nur auf zusammengesetzte, also nicht einfache Stoffe. Daß bei diesen etwa die quantitative Verwendungsart angegeben sein müßte, kann in Übereinstimmung mit einem Kammergerichtsurteil vom 9. Juli 1896 (Sp. S. 541) nicht verlangt werden; „denn diese hängt naturgemäß von dem Ermessen desjenigen ab, der das Mittel mehr oder minder stark als Heilmittel gebrauchen will“.

Bei zusammengesetzten Mitteln ist dagegen das Fehlen einer quantitativen Angabe von vornherein für die Feststellung der Geheimmitteleigenschaft ausreichend. Diesen Standpunkt vertreten die folgenden Urteile: R.G. 23. März 1899, K.G. 4. Dezember 1890 (Joh. XI, S. 334), K.G. 19. Oktober 1899 (K.G.A. III, S. 466), K.G. 15. Mai 1893 (Sp. S. 527) und L.G. Hamburg 1. Dezember 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 98).

In einem einzigen Fall hat das K.G. bis jetzt von dem Erfordernis der quantitativen Angabe der Zusammensetzung abgesehen, nämlich, „wenn ein Gesetz den Verkauf der angepriesenen Zubereitungen als Heilmittel ohne Rücksicht auf die Mischungsverhältnisse völlig freigibt“. Diese Entscheidung lautet:

K.G. 18. Mai 1896 (Golt. 44, S. 189).

Die Pol.V. ist ebensowohl im Interesse des Lebens und der Gesundheit, als zum Schutze des Publikums vor Übervorteilung durch das Eingehen auf verlockende Angebote geringwertiger, als Heil- oder Arzneimittel bezeichneter Stoffe und Zubereitungen erlassen (§ 6 lit. f u. a des Ges. vom 11. März 1850). Zieht man diese Motive in Betracht, so gelangt man zu der Annahme, daß das Verbot der Pol.V. sich auf solche Fälle nicht erstrecken soll, in denen ein Gesetz den Verkauf der angepriesenen Zubereitungen als Heilmittel ohne Rücksicht auf die Mischungsverhältnisse völlig freigibt, wenn nur aus dem Inhalte der Anpreisung klar hervorgeht, daß die Zubereitungen lediglich aus den bestimmten im Gesetz bezeichneten Bestandteilen bestehen, welche in jeder Zusammensetzung von jedermann als Heilmittel feilgehalten und verkauft werden dürfen. Denn das Gesetz erkennt damit an, daß diese Zubereitungen in jeder quantitativen Zusammensetzung aus den fraglichen Bestandteilen nicht geeignet sind, wenn sie als Heilmittel verwendet werden, das Leben oder die Gesundheit zu gefährden. Andererseits aber sind derartige Anpreisungen auch nicht geeignet, das Publikum über den Wert der angepriesenen Mittel zu täuschen, da es infolge der Bekanntmachung der Stoffe, aus denen das Mittel besteht, ohne weiteres in der Lage ist, sich über den Wert dieser Stoffe sowohl in bezug auf ihre Wirksamkeit als Heil-



oder Arzneimittel, als auch in bezug auf den dafür geforderten Preis zu unterrichten.

Eine qualitative Angabe der Bestandteile wäre also auch in diesem Falle erforderlich. Das Urteil ist bisher das einzige seiner Art geblieben und es muß auch fraglich erscheinen, ob sich der darin zum Ausdruck gelangte Grundsatz wird aufrecht erhalten lassen. Bisher hatte das K.G. in feststehender Rechtsprechung entschieden, daß die Materien, welche durch die kaiserl. Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln einerseits und die Polizeiverordnungen über die Ankündigung von Geheimmitteln andererseits geregelt werden, in keiner Weise miteinander kollidieren (s. Seite 87), und daß ferner die Geheimmitteleigenschaft eines Mittels — abgesehen von offizinellen und patentierten — lediglich nach der Art der Ankündigung zu beurteilen ist. Beide Feststellungen werden in obiger Entscheidung durchbrochen, indem sowohl der kaiserl. Verordnung ein Einfluß auf die Tragweite der Ankündigungsverbote eingeräumt, wie für die Beurteilung des Geheimmittelcharakters auch das Wesen des betreffenden Mittels herangezogen wird. Auch die Begründung des Urteils erscheint nicht bedenkenfrei. Denn daß, wenn auch bei völlig freigegebenen Mitteln, sich das Publikum schon aus der qualitativen Angabe der Bestandteile ohne weiteres ein Urteil über den materiellen und therapeutischen Wert des Mittels bilden könne, kann nicht zugegeben werden, da es immer noch in der Hand der Fabrikanten liegt, das Verhältnis der wirksamen oder teuren Stoffe zu den unwirksamen oder billigen beliebig zu verschieben. Daß im übrigen freigegebene Mittel ebenso unter die Ankündigungsverbote fallen, wie nicht freigegebene, hat das K.G. vielfach anerkannt, so z. B.:

K.G. 23. Juni 1898 (K.G.A. II, S. 318).

Es ist in feststehender Rechtsprechung die Befugnis der Polizei anerkannt worden, die Anpreisung auch derjenigen Stoffe und Zubereitungen zu verbieten, deren Verkauf freigegeben ist.

Zugunsten der Angabe der quantitativen Zusammensetzung bei diesen Mitteln eine Ausnahme zu machen, liegt wohl kein Grund vor.

10. Ein Geheimmittel liegt vor, wenn die erforderlichen Angaben nicht *vollständig und gemeinverständlich* gemacht werden.

Eine nicht vollständige Angabe ist stets schon dann vorhanden, wenn ein einziger, wenn auch unwesentlicher, Bestandteil des Mittels verschwiegen wird. Deshalb erklärt das K.G. unter dem 8. Dezember 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 100)

Scherings Pepsin-Essenz für ein Geheimmittel, weil der Glyceringehalt nicht genannt war, und unter dem 30. November 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 102) Valeriana-Essenz, da deren Alkoholgehalt nicht besonders erwähnt war. Ebenso L.G. Elberfeld 4. Juli 1896 bezüglich Hommels Haematogen, weil in der Angabe der Bestandteile der zweiprozentige Alkoholzusatz fehlte.

In ganz ähnlicher Weise kann der Forderung, daß die Angabe gemeinverständlich sein soll, zuwidergehandelt werden, wenn unter den im übrigen genau angegebenen Bestandteilen des Mittels ein einziger nicht mit seinem im Verkehr und in der Literatur üblichen Namen bezeichnet wird. So hatten nachstehende Bezeichnungen, die das K.G. nicht für gemeinverständlich erklärte, zur Folge, daß die betreffenden Mittel als Geheimmittel charakterisiert wurden: Ungt. Vaseline, comp. bei Vulneral: 21. Februar 1898 (Sp. S. 555), 4. April 1898 (K.G.A. II, S. 318) und 26. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 321); Pterigerbsäure bei Konetzky's Bandwurmmittel: 19. Oktober 1899 (K.G.A. III, S. 466); Amerikanische Kraftwurzel bei Hubert Ullrichs Kräuterwein: 7. Februar 1901 (K.G.A. III, S. 458), 13. Juni 1901 (K.G.A. III, S. 459) und 2. Dezember 1901 (K.G.A. III, S. 461).

Als wesentlichstes Merkmal einer gemeinverständlichen Angabe ist der Gebrauch der deutschen Sprache zu fordern. Angaben in lateinischer Sprache sind nicht für jedermann verständlich und deshalb nicht ausreichend: K.G. 26. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 321). Daß lateinische Abkürzungen in jedem Falle unzulässig sind, bedarf keiner weiteren Begründung und ist auch vom O.L.G. Dresden 30. September 1897 (K.G.A. II, S. 356) und vom K.G. 7. Dezember 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 99) bestätigt worden.

Die Gemeinverständlichkeit wird sich somit in der Regel mit der Angabe der Bestandteile „nach ihrem im Verkehr und in der Literatur üblichen Namen“ decken (K.G. 9. Juni 1902, Pharm. Ztg. 1902, Nr. 49). Ob die Bestandteile offizinell sind oder wenigstens in der Volksmedizin vorkommen, ist dagegen ohne Bedeutung (K.G. 4. Oktober 1897, K.G.A. II, S. 316).

Indessen darf die Forderung einer gemeinverständlichen Angabe auch nicht zu eng und zu wörtlich aufgefaßt werden. Darauf deutet folgendes Urteil:

K.G. 9. November 1896 (K.G.A. III, S. 465).

Das angekündigte Mittel erlangt den Charakter eines Geheimmittels nicht schon dadurch, daß das diese Ankündigung lesende Publikum nicht ohne weiteres die bezeichneten Bestandteile ihrer Beschaffenheit nach be-



reits kennt oder nicht ohne weiteres die deutlich zu erkennen gegebene Zubereitungs- und Zusammensetzungsart versteht — was für Laien bei wissenschaftlichen Bezeichnungen der Bestandteile oder bei technischen Ausdrücken für die Zusammensetzung und Zubereitung eines Mittels der Regel nach nicht der Fall sein wird. — Vielmehr genügt es nach dieser Richtung hin, um die Annahme der Anpreisung eines Geheimmittels auszuschließen, daß das Publikum durch die Ankündigung selbst in die Lage gebracht wird, unter etwaiger Zuziehung Sachverständiger oder wissenschaftlicher oder technischer Werke genau erkennen zu können, woraus das angekündigte Mittel in qualitativer und quantitativer Hinsicht zusammengesetzt und zubereitet wird.

Mit den vorstehend erörterten Punkten sind die Merkmale eines Geheimmittels im Sinne der früheren Ankündigungsverbote erschöpft. Weitere Gesichtspunkte können nicht zur Entscheidung der Frage herangezogen werden.

Außer den Gerichten haben auch die Verwaltungsbehörden zu einer Klärung des Begriffes „Geheimmittel“ beizutragen versucht.

Den Anfang machten, veranlaßt durch die früher gültigen Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturiertem Brantwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken, welche die Herstellung von Geheimmitteln mittels undenaturierten steuerfreien Brantweins allgemein verboten, die Finanzbehörden. Es ergingen in dieser Richtung zur Definierung des Begriffes Geheimmittel Verordnungen in Preußen unter dem 14. Februar 1895, 18. April 1901, Bayern 16. März 1895 und Baden 20. April 1901. Diese Verfügungen, die sich, wenn auch in etwas knapper Form, an die Rechtsprechung des Kammergerichts anlehnten, haben jetzt, nachdem das Gesetz betreffend die Abänderung des Brantweinsteuergesetzes vom 7. Juli 1902 die steuerfreie Verwendung undenaturierten Brantweins zur Herstellung von Heilmitteln überhaupt ausgeschlossen hat, keine Bedeutung mehr.

Unter dem 4. November 1897 erging ferner ein Rundschreiben des Reichskanzlers, welches die verbündeten Regierungen ersuchte, im Verordnungswege auf eine einheitlichere Handhabung der damals bestehenden Ankündigungsverbote hinzuwirken. Diesem Ersuchen haben mehrere Regierungen entsprochen. Am meisten Beachtung hat der nachstehende preußische Erlaß gefunden:

Preuß. Min.-Erlaß 20. Januar 1898.

Das unterm 3. August 1895 angeregte Verbot der öffentlichen Ankündigung von Geheimmitteln findet nicht überall einen gleichmäßigen Vollzug. Namentlich werden Arzneien, die in der einen Provinz als Geheimmittel angesehen werden, in einer anderen nicht als zu den Geheimmitteln gehörig betrachtet und deshalb nach wie vor unbeanstandet da-

selbst öffentlich angepriesen. Die Abstellung einer derartigen Ungleichheit, die insbesondere den beteiligten Industrie- und Handelskreisen berechtigten Anlaß zu Klagen bietet, muß deshalb ins Auge gefaßt werden.

Hierbei ist der Weg, durch eine authentische Feststellung des Begriffs „Geheimmittel“ Abhilfe zu schaffen, bei der Schwierigkeit, eine für alle Fälle zutreffende und nach jeder Richtung befriedigende Begriffs-erklärung zu geben, kaum gangbar. Da indessen Hauptursache des in Frage stehenden Übelstandes die anscheinend vielfach verbreitete Auffassung ist, daß ein Arzneimittel nicht mehr als Geheimmittel zu betrachten ist, sobald seine Zusammensetzung in irgend einer Weise bekannt gegeben wird, so läßt sich eine wesentliche Besserung des gegenwärtigen Zustandes schon dadurch erreichen, daß eine übereinstimmende Auffassung darüber herbeigeführt wird, unter welchen Voraussetzungen die Beschreibung eines Geheimmittels in der öffentlichen Ankündigung seine Eigenschaft als Geheimmittel auszuschließen geeignet ist. In dieser Beziehung kann von dem Grundsatz ausgegangen werden, daß ein Heilmittel seiner Eigenschaft als Geheimmittel höchstens dadurch entkleidet wird, daß seine Bestandteile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung in gemeinverständlicher und für jedermann erkennbarer Weise vollständig und sachentsprechend zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. Angaben, aus denen nur ein Sachverständiger ein Urteil über das Mittel sich bilden kann, sind als ausreichend nicht zu erachten, insbesondere nicht die Bezeichnung der Bestandteile des Mittels in lateinischer Sprache. Hiermit steht im wesentlichen auch im Einklange die Rechtsprechung, nach welcher ein Geheimmittel jedenfalls dann vorliegt, wenn die Bestandteile und das Mengenverhältnis der Zubereitung „nicht ausreichend“, „nicht deutlich für das Publikum“, „nicht für jedermann zweifellos“ bei der Ankündigung erkennbar gemacht sind. (Urteile des Reichsgerichts vom 25. Mai 1882 und 28. November 1887 — Samml. d. Entsch. Bd. VI S. 329, XVI S. 359 — Urteile des preußischen Kammergerichts vom 4. Dezember 1890, 12. Februar 1891 und 29. Januar 1894 — Johows Jahrbücher der Entsch. Bd. XI S. 334 und 335, XV S. 337 — Urteile desselben Gerichts vom 18. Juli und 25. November 1895 — Sammlung gerichtlicher Entsch. auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege, III. Beil.-Band zu den Veröffentlichungen des kaiserlichen Gesundheitsamtes S. 57 und 129.)

Daß auch die Bereitungsweise eines Mittels aus der Veröffentlichung ersichtlich zu sein hat, wenn dasselbe nicht als Geheimmittel gelten soll, wird nicht gefordert zu werden brauchen, da mit dem Erlaß des in Frage stehenden Ankündigungsverbots nur beabsichtigt gewesen ist, bei den zur öffentlichen Ankündigung zugelassenen Arzneimitteln dem Publikum die Möglichkeit zu bieten, ein eigenes Urteil über Heilkraft und Geldwert der einzelnen Mittel sich zu bilden, nicht aber auch die Möglichkeit, solche Mittel nach dem veröffentlichten Rezept selbst anzufertigen.

Die vorstehend zum Ausdruck gebrachte Auffassung ist den mit der Ausführung des Ankündigungsverbots für Geheimmittel befaßten nachgeordneten Behörden des dortigen Bezirks, insbesondere auch den Polizeibehörden und den Medizinalbeamten zur Nachachtung mitzuteilen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.



Eine hiermit fast wörtlich übereinstimmende Verfügung des Ministeriums des Innern war in Sachsen unter den 15. November 1897 ergangen. Beachtung verdient noch wegen der Bezugnahme auf die speziell hamburgischen Verhältnisse das Rundschreiben des dortigen Medizinalkollegiums:

Med.-Kollegium Hamburg 24. März 1898.

Auf Anregung des Reichskanzlers hat E. H. Senat das Medizinalkollegium beauftragt, behufs gleichmäßiger Durchführung der gegen das Geheimmitteluwesen gerichteten Gesetze und Verordnungen (§ 99 der Med.-Ordnung, § 42 der Apothekenbetriebsordnung vom 25. März 1897) bei Beurteilung der Frage, ob ein Mittel als Geheimmittel anzusehen ist oder nicht, künftig die folgende Erläuterung des Begriffes Geheimmittel zu berücksichtigen.

Stoffe und Zubereitungen jeder Art, die zur Heilung oder Verhütung von Krankheiten dienen sollen, sind als Geheimmittel nicht anzusehen, wenn die Bestandteile und Gewichtsmengen sofort bei der Ankündigung bezw. beim Feilhalten in gemeinverständlicher und für jedermann erkennbarer Weise vollständig und zweckentsprechend zur Kenntnis gebracht werden.

Das Medizinalkollegium hat seinen Beamten im Sinne vorstehender Verfügung Anweisungen erteilt und hinsichtlich der Anwendung auf die Apotheken noch folgendes bestimmt:

Mittel, welche von Apothekern nach einer in Hamburg amtlich veröffentlichten Vorschrift (Deutsches Arzneibuch, 3. Ausgabe und Nachtrag dazu, Bekanntmachung des Med.-Koll. vom 8. Februar 1898) angefertigt und unter den in den amtlichen Veröffentlichungen gebrauchten Bezeichnungen hier feilgehalten werden, sind als Geheimmittel im Sinne des § 42 der Apothekenbetriebsordnung nicht anzusehen. Bei diesen Mitteln bedarf es daher des Abdrucks der vollständigen Vorschrift auf den Packungen nicht, auch können dieselben im Handverkauf ohne ärztliches Rezept abgegeben werden, falls sie nicht starkwirkende Bestandteile enthalten, deren Abgabe durch die Bekanntmachung des Senats vom 28. August 1896 verboten ist. Sollen aber derartige Mittel öffentlich angekündigt werden, was nicht nur durch Zeitungsanzeigen, Verbreiten von Maueransschlägen, Zetteln und Heften, sondern auch durch Aufdrucke auf Umbüllungen (Einwickelpapier) und Einlagen geschieht, dann wird die Angabe der Bestandteile in der Weise wie oben vorgeschrieben notwendig.

Neue Gesichtspunkte allgemeinen Charakters sind in diesen amtlichen Erläuterungen, wie die vorstehend abgedruckten Erlasse zeigen, kaum enthalten. Nur die Feststellung, daß eine Bekanntgabe der Zubereitungsart nicht erforderlich ist, ist wertvoll und auch auf die spätere Rechtsprechung nicht ohne Einfluß geblieben.

### c. Die französischen Gesetze in Elsaß-Lothringen.

In Elsaß-Lothringen ist für die Ankündigung von Geheimmitteln noch die französische Gesetzgebung maßgebend und zwar

das Gesetz vom 21. Germinal XI (11. April 1803), welches im Artikel 36 die Rechtsnorm, und das Gesetz vom 29. Pluviose XIII (18. Februar 1805), welches die zugehörige Strafbestimmung enthält. Das erstere Gesetz verbietet alle gedruckten Ankündigungen und Anschläge von Geheimmitteln, unter welcher Benennung dieselben dargeboten werden mögen. Das Verbot ist also auch ein ganz allgemeines abstraktes und bezieht sich auf alle Geheimmittel. Aber der Begriff Geheimmittel, wie er sich unter den französischen Verhältnissen entwickelt hat, ist ein wesentlich anderer, als der den preußischen Verordnungen zugrunde gelegte. Er ist weit mehr ein materieller, das Wesen des Mittels berücksichtigender als der preußische Begriff.

Nach der französischen Gesetzgebung durften in den Apotheken neue Heilmittel unbekannter oder willkürlich gewählter Zusammensetzung überhaupt erst dann vertrieben werden, wenn sie der Académie nationale de médecine zur Prüfung vorgelegen hatten und von dieser approbiert, d. h. genehmigt waren. Mit dem Augenblick dieser Genehmigung hörte das Mittel aber auf, ein Geheimmittel zu sein, mochte seine Zusammensetzung bei der Ankündigung angegeben werden oder nicht. Diese französischen Bestimmungen sind in Elsaß-Lothringen durch Verordnung vom 12. Oktober 1876 in etwas veränderter Form beibehalten worden. Die Funktionen der Académie nationale de médecine in bezug auf die Prüfung von Geheimmitteln wurden dabei der medizinischen Fakultät an der Universität Straßburg übertragen, und die von dieser bzw. einer von ihr bestellten Kommission als neu und nützlich anerkannten Heilmittel-Rezepte sollten nach Genehmigung durch den Oberpräsidenten amtlich bekannt gegeben werden. Dieses Verfahren, welches mit Einführung der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen (1. Januar 1889) hinfällig wurde, hat natürlich eine wesentliche Einschränkung des Geheimmittelbegriffs für Elsaß-Lothringen verursacht. Mittel, die, sei es in früherer, sei es in späterer Zeit, auf die genannte Weise genehmigt worden sind, scheiden aus der Gruppe der Geheimmittel von vornherein aus und der Begriff im Sinne der französischen Gesetze kann sich zunächst überhaupt nur auf Mittel erstrecken, die nicht staatlich anerkannt sind. Aber auch von diesen nicht anerkannten Mitteln sind nach der französischen Judikatur auch nur diejenigen als Geheimmittel anzusehen, über deren Zusammensetzung ihr Name nicht genügenden Aufschluß gibt. Gerade auf den Namen des Mittels hat die französische Rechtsprechung im Gegensatz zur späteren preußischen in erster Reihe Gewicht gelegt. „Une substance devient remède secret sous un nom qui la déguise“ lautete die in Frankreich geläufige



Definition des Geheimmittels (Dorvault). Danach konnten Mittel, deren Namen ihre Zusammensetzung erkennen ließ, wie z. B. Eisenchinawein, milchphosphorsaurer Kalksaft und dergl., keine Geheimmittel sein, auch wenn sie nicht staatlich genehmigt und den Ankündigungen keine weiteren Angaben beigegeben waren.

Die deutsche Rechtsprechung über die in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze hat dann allerdings in dieser Beziehung immer strengere Anforderungen gestellt, so daß jetzt für Mittel, die dort nicht bereits staatlich anerkannt sind, fast die gleichen Gesichtspunkte zwecks Beurteilung ihrer Geheimmitteleigenschaft in Anwendung kommen, wie sie im vorigen Abschnitt für die älteren preußischen Verordnungen angegeben worden sind. Aber die für Elsaß-Lothringen unbedingt nötige Ausschließung von Mitteln, die staatlich als Heilmittel anerkannt sind, von den Geheimmitteln bedeutet immerhin einen wesentlichen Unterschied gegenüber der Auffassung in den anderen deutschen Ländern.

Da die französischen Gesetze über die Ankündigung von Geheimmitteln bis zum 8. Juni 1896 (s. Seite 9) auch in Preußen im Gebiete des rheinischen Rechts maßgebend waren, hat sich früher auch das Reichs- und Kammergericht mit ihrer Auslegung zu befassen gehabt. Für die Begriffsbestimmung des Geheimmittels im Sinne dieser Gesetze ist insbesondere eine sehr gründliche Entscheidung des R.G. vom 25. Mai 1882 maßgebend geworden. Dieselbe lautet:

R.G. 25. Mai 1882 (E. VI, S. 329).

Wenn das angefochtene Urteil von der Auffassung ausgeht, als Geheimmittel sei ein Mittel zu betrachten, „wenn es unter einem Namen angekündigt wird, welcher die Substanzen, aus denen es besteht, nicht erkennbar macht“, so trifft diese Begriffsbestimmung unter der selbstverständlichen Voraussetzung mangelnder Aufführung des betreffenden Mittels unter den staatsseitig, insbesondere in der Pharmakopoe anerkannten Heilmitteln das Wesen der Sache.

Der Begriff eines Geheimmittels im Sinne der mehrerwähnten Gesetze ist aus ihnen selbst herzuleiten. Das Gesetz vom 21. Germinal XI untersagt den Apothekern u. a. im Art. 32 den Verkauf von Geheimmitteln mit dem Anfügen, daß sie sich bezüglich der Zubereitungen und Mischungen, welche sie in ihren Geschäften herstellen und führen müssen, nach den Formeln zu richten haben, wie solche in den seitens der ärztlichen Bildungsanstalten verfaßten oder künftig zu verfassenden Dispensatorien oder Arzneibüchern aufgenommen und beschrieben sind. Der Art. 36 verbietet sodann mit Hinweisung auf die Art. 183f. des französischen St.G.B. u. a. streng alle gedruckten Ankündigungen und Anschläge von Geheimmitteln unter welcher Benennung dieselben dargeboten werden mögen. Im Art. 38 wird auf das kraft staatlicher Anordnung anzufertigende Arzneibuch hingewiesen, welches die von den Apothekern zu führenden

medizinischen und pharmazeutischen Zubereitungen enthalte, auf einen Kodex, der jetzt auch für Elsaß-Lothringen nach der Verordnung vom 5. Juli 1872 durch die, in Deutschland seit dem 1. November 1872 in Wirksamkeit getretene, Pharmacopoea Germanica ersetzt ist (R.G.Bl. von 1872 S. 72, von 1873 S. 200; vergl. preuß. Min.Bl. für innere Verwaltung von 1872 S. 250). Nach dem erläuternden Gesetze vom 29. Pluviose XIII, Jahr 1805, werden diejenigen, welche dem Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal XI, betreffend die staatliche Aufsicht über die Arzneimittelkunde, zuwiderhandeln, mit 25 bis 600 Frs., im Rückfalle mit Haft bestraft. Nach Art. 1 des, von der Strafkammer nicht ausdrücklich erwähnten, Dekretes vom 25. Prairial XIII bezieht sich das in Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal enthaltene Verbot, Geheimmittel anzukündigen und zu verkaufen, nicht auf die Zubereitungen und Heilmittel, welche vor Verkündigung des genannten Gesetzes genehmigt sind, auch nicht auf die Zubereitungen und Heilmittel, welche entsprechend dem Gutachten der medizinischen Fachschulen oder der seitdem damit betrauten ärztlichen Vereine bereits genehmigt sind oder es noch werden und deren Vertrieb durch die Regierung gestattet ist oder werden wird, wenngleich ihre Zusammensetzung nicht veröffentlicht worden (vergl. Dekret vom 18. August 1810).

Diesen, mit älteren Vorschriften zusammenhängenden, Einzelbestimmungen entsprechend hat die französische Jurisprudenz und Rechtsprechung (vergl. Morin dict. du droit crim. 1842 S. 513; Dalloz, repertoire de législation 1854 Bd. 31 s. v. „médecin“, insbesondere S. 536 f.) als entscheidendes Merkmal eines Geheimmittels, dessen öffentliche Ankündigung seitens eines Apothekers unter Strafe gestellt ist, hervorgehen, es müsse als ein in Arzneiform in den menschlichen Körper einzuführendes, staatsseitig nicht anerkanntes oder speziell genehmigtes Heilmittel gegen Krankheiten unter einem Namen empfohlen werden, durch welchen seine Natur und Zusammensetzung nicht ausreichend bezeichnet ist.

Derselbe Grundgedanke liegt den Entscheidungen des früheren preußischen Obertribunales unter, wenn als wesentliches Kennzeichen eines Geheimmittels hervorgehoben wird, daß die Bestandteile oder die Zubereitungsart des Mittels im Gegensatz zu den durch die Medizinalpolizei anerkannten Arzneimitteln im dunkeln gehalten und dem Publikum nicht bekannt gemacht werden (Oppenhoff, Rechtsprechung, Bd. 10, S. 308 und Rheinisches Archiv, Bd. 52, A. S. 80).

Diese Kommentierung der französischen Gesetze hat das R.G. dann in einem zweiten Urteile vom 21/28. November 1887 (E. XVI, S. 359) ausdrücklich bestätigt.

Auch das K.G. hat sich in einem Urteil vom 4. Dezember 1890 mit dem gleichen Gesetze beschäftigt und dabei folgenden Grundsatz aufgestellt:

K.G. 4. Dezember 1890 (Joh. XI, S. 334).

Unter einem Geheimmittel versteht das Gesetz vom 21. Germinal XI, ein in Arzneiform dem menschlichen Körper einzuführendes, staatlich nicht



anerkanntes oder genehmigtes Heilmittel gegen Krankheiten, welches unter einem Namen empfohlen wird, welcher seine Natur und die Art seiner Zusammensetzung nicht deutlich erkennbar bezeichnet. Es liegt nun auf der Hand, daß die bloße Angabe der Bestandteile eines Heilmittels ohne gleichwertige Angabe der darin enthaltenen Quantitäten dieser Bestandteile die Art seiner Zusammensetzung nicht deutlich erkennen läßt. Denn gerade durch die quantitative Zusammensetzung eines aus verschiedenen Stoffen bestehenden Heilmittels wird dessen Wirksamkeit wesentlich bedingt, ohne die Angabe des darin enthaltenen Mengenverhältnisses kann sich niemand, nicht einmal ein Sachverständiger, ein sicheres Urteil über die Wirksamkeit des Mittels bilden.

Für die Rechtsprechung in Elsaß-Lothringen hat insbesondere das nachstehende Urteil des O.L.G. Colmar Bedeutung gewonnen.

O.L.G. Colmar, 9. Februar 1897 (K.G.A. II, S. 379).

Als Geheimmittel im Sinne des Art. 36 des Gesetzes vom 21. Germinal des Jahres 11 ist eine sich als Heilmittel ankündigende Zubereitung anzusehen, welche weder von seiten des Staats als Apothekerware anerkannt ist, noch ihre Bestandteile und deren Zusammensetzung erkennen läßt, eine Auffassung, welche in der deutschen Rechtsprechung die herrschende ist und zahlreichen Urteilen der französischen Gerichte zugrunde liegt. (Die französische Rechtsprechung, namentlich auch die neuere, geht sogar teilweise von einer noch strengeren Auffassung dieses Begriffes aus, indem sie jedes Arzneimittel, welches nicht staatlich anerkannt ist, als Geheimmittel ansieht.)

In den beiden letztgenannten Urteilen ist also bereits ausdrücklich angenommen worden — und darin liegt die Verschärfung gegenüber der früheren französischen Rechtsprechung — daß bei nicht staatlich anerkannten Mitteln auch die quantitative Zusammensetzung angegeben sein müsse, um den Charakter als Geheimmittel auszuschließen.

In den neuen Bezirkspolizeiverordnungen über den Verkehr mit Geheimmitteln ist folgende amtliche Definition des Begriffs gegeben:

„Geheimmittel sind nach der Rechtsprechung solche als Heilmittel bezeichnete Zubereitungen, die weder staatlicherseits als Apothekerware genehmigt sind, noch ihre Bestandteile und deren Zusammensetzung in verständlicher Weise erkennen lassen.“

Daß ein Mittel, welches zwar nicht förmlich die staatliche Anerkennung gefunden hat und demgemäß unter Umständen als Geheimmittel anzusehen wäre, doch durch offenkundige Duldung seitens der Medizinalbehörde im Laufe der Zeit den Charakter als Geheimmittel verlieren kann (Pain-Expeller) hat das L.G. Colmar in einem Urteil vom 12. November 1896 (K.G.A. II, S. 380) anerkannt.

Daß die französischen Gesetze, soweit sie die Ankündigung von Geheimmitteln verbieten, durch die deutschen Reichsgesetze nicht berührt worden sind, ist bereits im ersten Kapitel (Seite 64) dargelegt worden.

## 6. Ankündigung von Arzneimitteln.

In mehreren preußischen Regierungsbezirken, sowie im Großherzogtum Baden und Sachsen-Weimar bestehen Verordnungen, welche die öffentliche Ankündigung derjenigen Mittel, deren Feilhalten und Verkauf außerhalb der Apotheken nicht gestattet ist, unter Strafe stellen. Welche Mittel einer derartigen Verkehrsbeschränkung unterliegen, bestimmt die auf Grund des § 6 der Gewerbeordnung erlassene kaiserl. Verordnung. Die gegenwärtig geltende trägt das Datum vom 22. Oktober 1901 und ist nebst der sie ergänzenden und auf ihr beruhenden Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903 im Anhang abgedruckt. In dem badischen Ankündigungsverbot wird auch auf diese kaiserl. Verordnung ausdrücklich Bezug genommen. Die preußischen Polizeiverordnungen über diesen Gegenstand verweisen dagegen meistens in Klammern noch auf die früheren kaiserl. Verordnungen, welche zur Zeit, als die betreffenden Ankündigungsverbote erlassen wurden, den Verkehr mit Arzneimitteln regelten. Da diese früheren Verordnungen jedoch eine wesentlich größere Zahl von Arzneimitteln vom freien Verkehr ausschlossen wie die jetzt geltende, so kann die Frage Bedeutung gewinnen, ob die preußischen Ankündigungsverbote dieser Art sich auch jetzt nur auf diejenige kaiserl. Verordnung beziehen, die ausdrücklich in Parenthese erwähnt ist, als ob stillschweigend an deren Stelle jetzt die neue Verordnung, die ja alle ihre Vorgängerinnen aufgehoben hat, getreten ist. Die Frage dürfte in letzterem Sinne zu bejahen sein, und zwar deshalb, weil die Rechtsnorm der Polizeiverordnungen lediglich abstrakt lautet: „Arzneimittel, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, dürfen nicht angekündigt werden“. Der stets in Klammern beigefügte Hinweis auf die damals geltende kaiserl. Verordnung soll offenbar nicht das Verbot dauernd in einer bestimmten Weise materiell begrenzen, sondern lediglich eine Erläuterung geben, was unter Arzneimitteln, „deren Verkauf beschränkt ist,“ zu verstehen ist. Diese Anschauung ist auch in zwei Urteilen des K.G. vom 21. Juli 1898 (K.G.A. II, S. 268) und 2. Dezember 1901 (K.G.A. III, S. 461) deutlich zum Ausdruck gelangt.



Arzneimittel, „deren Verkauf untersagt ist“, wie es in einigen Verordnungen heißt, gibt es nicht.

Da die kaiserl. Verordnung sich nur auf das Feilhalten und Verkaufen, der zugehörige Paragraph des Strafgesetzbuches (367, 3) nur auf Zubereiten, Feilhalten, Verkaufen oder sonst an Andere Überlassen bezieht, stehen der Rechtsgültigkeit der Polizeiverordnungen, wie schon in Kapitel 2 dargelegt (s. Seite 63 u. 64), diese reichsgesetzlichen Bestimmungen formell nicht entgegen. Dagegen ist aus materiellen Gründen die Ausdehnung des Verbotes in zweierlei Hinsicht fraglich, und zwar in bezug auf Apothekenbesitzer und den Großhandel. Die Annahme scheint berechtigt, daß das Verbot der Ankündigung derartiger Arzneimittel usw. sich nur auf dieselben Kategorien von Personen erstrecken soll, auf welche das Verbot des Feilhaltens und des Verkaufs von Arzneimitteln Bezug hat, während auf diejenigen Arzneihändler, deren Befugnisse zur Abgabe von Arzneien durch die Verordnung vom 22. Oktober 1902 nicht beschränkt sind, die fraglichen Polizeiverordnungen keine Anwendung finden können. Eine Handlung, die reichsgesetzlich an sich nicht strafbar ist, kann auch nicht in ihren vorbereitenden Stadien von Polizei wegen straffällig erklärt werden; sämtliche Arzneien, die der Apotheker im Handverkauf an das Publikum zu verkaufen berechtigt ist, muß derselbe nach rechtlichen Begriffen auch zum Verkauf anbieten dürfen. Der Großhandel mit Arzneien unterliegt außerdem überhaupt keiner Beschränkung und jedes Angebot in dieser Richtung müßte daher vollkommen unbehindert erscheinen. Die obige Anschauung, daß die Verordnungen auf Apotheker nicht Anwendung finden können, hat das L.G. I. in Berlin unterm 7. Mai 1888 ausgesprochen und damit begründet, daß in diesem Falle die Sorge für Leben und Gesundheit nicht als Grund zum Erlaß dieser Verordnung gelten könne.

L.G. I. Berlin 7. Mai 1888 (Pharm. Ztg. 1888, Nr. 29).

Daß eines der zum Erlaß von ortspolizeilichen Vorschriften erforderlichen Reate in dem Falle vorliegt, wo es sich um Anpreisung von Arzneimitteln handelt, deren Verkauf nur den Apothekern zusteht, hat das Gericht verneint; insbesondere kann nicht die Sorge für Leben und Gesundheit als Grund zum Erlaß dieser Forderung gelten. Welche Gefahr für Leben oder Gesundheit kann das Anpreisen von Arzneimitteln im Gefolge haben, wenn selbst deren Verkauf nicht verboten, sondern nur beschränkt ist?

Würde die Verordnung vom 30. Juli 1887 in ihrem ganzen Umfange zu Recht bestehen, so würde ein Apotheker, welcher Arzneimittel, zu deren Verkauf er berechtigt ist, verkauft, wegen dieses Verkaufs nicht strafbar sein, dagegen würde er sich strafbar machen, wenn er solche

Arzneimittel öffentlich zum Verkauf ankündigte oder anpries. Eine solche Beschränkung der Ausübung des Apothekergewerbes führt zu unhaltbaren Konsequenzen. Die in Rede stehende Annonce weist ausdrücklich auf den Verkauf der Pillen in Apotheken hin. Sie enthält also ihrem Gegenstande nach nichts Verbotenes und ist offenbar nicht von Unbefugten ausgegangen. Wer zum Verkaufe berechtigt ist, muß auch zur Ankündigung seiner Waren für befugt erachtet werden. Eine polizeiliche Vorschrift darf nach § 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung keine Bestimmungen enthalten, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

Die Gewerbeordnung schreibt im § 6 vor, daß der Verkehr mit Apothekerwaren durch kaiserl. Verordnung geregelt werden soll. Das ist geschehen durch die Verordnung vom 4. Januar 1875. Diese Regelung ist eine erschöpfende und gestattet eine Abänderung durch landesgesetzliche Vorschriften nicht (cf. Oppenhoff, Note 51 zum 29. Abschnitt: Übertretungen, und Note 21 zu § 367, 3 St.G.B.).

Die Verordnung vom 30. Juni 1887 geht daher hinsichtlich des Verbots der Ankündigung und Anpreisung von Arzneimitteln zu weit, sie widerspricht reichsgesetzlichen Bestimmungen und überschreitet die für die Zulässigkeit hinsichtlich des Gegenstandes gezogenen Schranken.

Dagegen hat das K.G. diesen Grundsatz nicht anerkannt, vielmehr in allen Fällen im gegenteiligen Sinne entschieden und dieser Anschauung in letzter Zeit wieder in folgenden Urteilen Ausdruck gegeben:

K.G. 19. Dezember 1898 (K.G.A. II, S. 339).

In fester Rechtsprechung hat das Königl. Kammergericht, z. B. in dem Urteil vom 3. Dezember 1888 (Johow, Bd. 9, S. 226), angenommen, daß eine Verordnung, welche die öffentliche Ankündigung und Anpreisung der zum Verkauf nicht freigegebenen Stoffe und Zubereitungen verbietet, rechtsgültig ist und den Bestimmungen der Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 (früher vom 4. Januar 1875) nicht widerspricht, da die Kaiserl. Verordnung nur den Verkauf und das Feilhalten, die Polizeiverordnung nur das Ankündigen und Anpreisen, also eine ganz andere Materie, betrifft. Nach § 1 der Düsseldorfer Verordnung vom 9. Mai 1888 ist die Ankündigung und Anpreisung der nicht freigegebenen Stoffe und Zubereitungen ganz allgemein, also auch dann verboten, wenn der Verkauf lediglich durch den hierzu berechtigten Apotheker erfolgen soll. Dieses allgemeine Verbot ist nach dem oben ausgeführten zulässig.

K.G. 14. Juni 1900 (K.G.A. III, S. 454).

Die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 behält allerdings den Apotheken das Feilhalten und den Verkauf der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Waren vor, verstattet ihnen aber damit nicht ohne weiteres alle Handlungen, welche zur Vorbereitung oder Herbeiführung derartiger Verkäufe dienen können, insbesondere nicht das öffentliche Anbieten, Ankündigen und Anpreisen der Mittel als Heilmittel. Die ent-



gegengesetzte Ansicht ist allerdings in der Literatur vertreten (vergl. Böttger, Verkehr mit Arzneimitteln, 3. Aufl., S. 10); auch das Reichsgericht hat sich derselben in einem Urteil vom 13. Februar 1893 (Entsch. Bd. 23, S. 428) mit Bezug auf den § 99 der Hamburgischen Medizinalverordnung insoweit angeschlossen, als es diese Norm nur noch auf ein marktschreierisches, das Publikum belästigendes Anbieten von Geheimmitteln usw. für anwendbar erachtet. Diese Auffassung findet aber in dem Inhalt der Kaiserl. Verordnung keine Stütze. Soweit dieselbe das Feilhalten und den Verkauf von Arzneimitteln gestattet, gewährt sie damit ein Recht nur zur Vornahme derjenigen Handlungen, welche für das Feilhalten und den Verkauf erforderlich sind; dazu gehört aber nicht das öffentliche Anbieten, Ankündigen und Anpreisen der Mittel als Heilmittel, während eine bloße Anzeige des Händlers, daß er eine derartige Ware feilhalte, ohne Bezeichnung der Krankheit, gegen welche das Mittel angewendet werden soll, eine Ankündigung als Heilmittel nicht enthalten und somit nicht unter die Verordnung fallen würde. Der Senat findet daher keine Veranlassung, in diesem Punkte von seiner bisherigen Rechtsprechung abzugehen.

Weitere Entscheidungen des K.G., in denen die gleiche Rechtsanschauung in analoger Weise begründet wird, sind folgende: 12. April 1888 (Joh. VIII, S. 196), 28. Mai 1888, 3. Dezember 1888 (Joh. IX, S. 226), 21. Dezember 1891 (Joh. XII, S. 262), 4. April 1898 (K.G.A. II, S. 318), 21. Juli 1898 (K.G.A. II, S. 268), 18. Mai 1899 (K.G.A. II, S. 328), 2. August 1900 (K.G.A. III, S. 477), 27. September 1900, 16. Februar 1903 (Selbstverwaltung 1903, S. 187), 18. Juni 1903 und 8. August 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 51 und 66).

Mit diesem Standpunkt muß in der Praxis gerechnet werden.

Daß die Verordnungen auch für Ankündigungen, die lediglich im Großhandel erfolgen, Rechtsgültigkeit haben, ist vom K.G. noch besonders in folgenden Urteilen zum Ausdruck gebracht worden:

K.G. 26. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 321).

Das Vulneral ist im Sinne der Verordnung vom 16. Juli 1892 ein Arzneimittel, dessen Verkauf gesetzlich beschränkt ist; es darf daher nach dieser Verordnung von niemandem, auch nicht von den zum Feilhalten und zum Verkauf berechtigten Apothekern oder von den zum Verkauf berechtigten Großhändlern angekündigt oder angepriesen werden. Diese Verordnung verstößt nicht gegen die kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890, weil letztere den Grossisten und Apothekern nur das Feilhalten und den Verkauf, nicht aber das Ankündigen und Anpreisen der betreffenden Mittel gestattet.

K.G. 24. April 1899 (K.G.A. III, S. 375).

Eine Polizeiverordnung, welche die Ankündigung und Anpreisung von Arzneimitteln verbietet, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, muß, wie bereits mehrfach vom K.G. angenommen worden

ist, als materiell rechtsgültig erachtet werden. Das Verbot ist auch insoweit rechtsgültig, als es die Ankündigung und Anpreisung eines gesetzlich gestatteten Verkaufs, z. B. des Vertriebs in Apotheken oder im Großhandel, mit umfaßt; denn für die Apotheken und den Großhandel ist durch die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 zwar der Verkauf und das Feilhalten, aber nicht die Ankündigung und Anpreisung der betreffenden Arzneimittel freigegeben.

K.G. 2. Juni 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 47).

Die Berliner Polizeiverordnung vom 30. Juni 1887 verbietet das Ankündigen oder Anpreisen von Arzneimitteln, deren Verkauf gesetzlich untersagt oder beschränkt ist, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um einen Großhandel oder Kleinhandel handelt.

Nach den vorstehenden Feststellungen muß die Tragweite dieser Verordnungen als eine außerordentlich große bezeichnet werden. Bedenklich ist insbesondere die vom K.G. angenommene Ausdehnung des Ankündigungsverbots auf den Großhandel. Arzneimittel, deren Feilhalten und Verkauf „im Großhandel“ einer Beschränkung unterworfen ist, gibt es überhaupt nicht. Das Verbot der Polizeiverordnungen, welches sich nur auf derartig im Verkehr beschränkte Mittel bezieht, hat also für den Großhandel gar keine Unterlagen.

Ferner ist der Verkehr der Mittel nur dann beschränkt, wenn sie als Heilmittel dienen sollen. Heilmittel sind aber nach der jetzt geltenden Kaiserl. Verordnung „Mittel zur Beseitigung oder Linderung von Krankheiten“. Mittel, die lediglich Vorbeugungszwecken dienen sollen, fallen, wie auch das K.G. in dem Urteile vom 5. Oktober 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 87) zugegeben hat, nicht mehr unter die Beschränkungen der Verordnung. Sie können daher auch von den Ankündigungsverboten nicht betroffen werden. Dies hat das K.G. schon früher in folgendem Urteile angedeutet:

K.G. 12. Dezember 1895 (K.G.A. I, S. 132).

Es ist dem Berufungsrichter darin nicht beizutreten, daß „wenn objektiv ein nach § 1 der Verordnung vom 27. Januar 1890 dem freien Verkehr entzogenes Heilmittel oder Arzneimittel vorliegt“, nach der gedachten Polizeiverordnung „jede öffentliche Ankündigung dieses Heilmittels, mag dasselbe ausdrücklich in der Ankündigung als Heilmittel bezeichnet sein oder nicht, verboten und unter Strafe gestellt ist“; vielmehr bildet Voraussetzung für die Strafbarkeit nach jener Verordnung, daß die fragliche Zubereitung als Arzneimittel zum Verkaufe angepriesen sei, wie denn auch die im § 1 der genannten Kaiserl. Verordnung vorgeschriebene Beschränkung des Feilhaltens oder Verkaufs nur unter der gleichen Voraussetzung Platz greift.

Mit dieser einwandsfreien Auffassung scheint die Kommentierung, die das K.G. einer einzelnen Verordnung, der Breslauer

Urban, Geheimmittel.



vom 30. Juni 1890 (Nr. 48), in den Urteilen vom 1. Juli 1897 und 29. November 1897 (K.G.A. II, S. 238) hat zuteil werden lassen, nicht ganz übereinzustimmen. Das K.G. sagt in der zweiten Entscheidung, daß Voraussetzung für die Strafbarkeit nicht das Feilbieten als Heilmittel gegen Krankheiten durch die Ankündigung selbst sei, sondern daß „das Verbot alle diejenigen Arzneimittel treffen soll, deren Verkauf der kaiserl. Verordnung gemäß insofern einer gesetzlichen Beschränkung unterliegt, als sie als Heilmittel feilgeboten werden“. Diese Auffassung kann nach obigen Darlegungen nicht als berechtigt anerkannt werden.

Die vorstehend behandelten Ankündigungsverbote sind in Preußen mit einer Ausnahme (Westpreußen) in Regierungspräsidialverordnungen enthalten, welche außer der Ankündigung von Arzneimitteln noch stets die Ankündigung von Geheimmitteln und vielfach auch noch die Ankündigung von Reklamemitteln behandeln. Da nun auf die Polizeiverordnungen der Regierungspräsidenten in der Regel nach einigen Jahren Verordnungen der Oberpräsidenten gefolgt sind, die die Ankündigung von Geheimmitteln betrafen und z. T. nur ganz allgemein „alle entgegenstehenden Bestimmungen“ aufhoben, wurde bisweilen angenommen, daß dadurch die früheren Regierungspräsidialverordnungen in ihrem ganzen Umfange außer Kraft gesetzt worden seien. Das K.G. hat jedoch in konstanter Rechtsprechung entschieden, daß in allen Fällen, wo die Oberpräsidialverordnungen nur eine allgemeine Aufhebungsformel „entgegenstehender Bestimmungen“ enthielten, die früheren Regierungspräsidialverordnungen nur soweit außer Kraft gesetzt seien, als sie sich mit der Ankündigung von Geheimmitteln befassen. Hinsichtlich der Ankündigung von Arzneimitteln, deren Verkehr beschränkt ist, und von Reklamemitteln seien sie durch die späteren Verordnungen der Oberpräsidenten (die indessen jetzt auch schon wieder aufgehoben sind!) nicht berührt worden. So u. a. K.G. 22. Okt. 1896 (K.G.A. II, S. 313), 29. November 1897 (K.G.A. II, S. 238), 4. April 1898 (K.G.A. II, S. 318), 26. und 30. Januar 1899 (K.G.A. II, S. 321), 24. April 1899 (K.G.A. III, S. 375) und 14. Juni 1900 (K.G.A. III, S. 454).

## 7. Ankündigung von Reklamemitteln.

Außer Geheimmitteln und Arzneimitteln ist in mehreren preußischen Regierungsbezirken noch die Ankündigung von sog. Reklamemitteln unter Strafe gestellt. Die Verordnungen betreffen

ihrer Wortlaut nach in der Regel „Stoffe und Zubereitungen jeder Art, denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel)“. Eine Verordnung, die Frankfurter vom 23. Mai 1894 (Nr. 34), bezieht sich nur auf Zubereitungen, eine zweite, die Wiesbadener vom 16. Mai 1902 (Nr. 83), auf Gegenstände, Stoffe und Zubereitungen jeder Art. Trotzdem der Ausdruck Gegenstände sich somit nur in einer einzigen Verordnung findet, hat das K.G. angenommen, daß auch die übrigen Verordnungen bei Reklamemitteln mit dem Begriff „Stoffe und Zubereitungen jeder Art“ Gegenstände mit umfassen. So namentlich in dem Urteil vom 7. Februar 1898 (K.G.A. II, S. 317). Derartige Gegenstände sind insbesondere Hörrapparate, das Voltakreuz, die Voltuhr u. dergl.

Daß diese Anschauung jetzt noch haltbar ist, muß bezweifelt werden. Wenn unter Geheimmitteln, wie das K.G. selbst feststellt (s. Seite 86), nur pharmazeutische, d. h. arzneiliche Zubereitungen und Stoffe zu verstehen sind, so liegt kein stichhaltiger Grund vor, für Reklamemittel eine weitergehende Definition aufzustellen. Die Polizeiverordnungen nehmen ja auch durchweg den Sammelbegriff „Stoffe und Zubereitungen“ zur gemeinsamen Grundlage, und teilen diese dann nach ihrer Natur und der Form ihrer Ankündigung ein in

- a) solche, deren Feilhalten und Verkauf nur in Apotheken gestattet ist (Arzneimittel);
- b) solche, deren Bestandteile nicht durch ihre Benennung oder Ankündigung erkennbar gemacht werden (Geheimmittel) und
- c) solche, denen besondere Wirkungen fälschlich beigelegt werden, um über ihren Wert zu täuschen (Reklamemittel).

Schon aus dieser Form der Polizeiverordnungen geht der gemeinsame Charakter der drei Gruppen (Arzneimittel, Geheimmittel und Reklamemittel) deutlich hervor; und es erscheint deshalb unmöglich die eine Untergruppe enger oder weiter zu fassen wie die andere. Dazu kommt noch, daß die neue Kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 in § 4 ausdrücklich zwischen „Zubereitungen, Stoffen und Gegenständen“ unterscheidet. Man muß daraus schließen, daß auch diejenigen Ankündigungsverbote, die nicht ausdrücklich „Gegenstände“ mit nennen — und das sind sämtliche bis auf die Wiesbadener — nicht auf solche ausgedehnt werden können. Mit Recht ist dagegen das Voltakreuz als ein Reklamemittel im Sinne der Wiesbadener Verordnung anzusehen, wie dies das K.G. in den Urteilen vom 6. April 1899



(K.G.A. II, S. 320) und vom 15. Oktober 1900 (K.G.A. III, S. 472) getan hat.

Ebenso ist die Ankündigung von zwei Gegenständen, des Audiphon Bernards und der Voltamittel in Württemberg durch besondere Verordnung ausdrücklich verboten.

Zu einer Verurteilung wegen Ankündigung eines Reklamemittels sind nach dem Wortlaut der Verordnungen zweierlei Feststellungen erforderlichlich:

1. die fälschliche Beilegung einer besonderen Wirkung und
2. die Absicht, über den Wert der Mittel zu täuschen.

Der Dolus muß also in objektiver und subjektiver Beziehung bewiesen werden. Ersteres wird in der Regel leicht gelingen, letzteres dagegen ist ebenso wie beim Betrugsparagraph mit mancherlei Schwierigkeiten verbunden. Anhaltspunkte zur Handhabung der vorliegenden Bestimmungen geben die nachstehenden Urteile:

Die fälschliche Beilegung einer besonderen Wirkung kann durch die Behauptung erfolgen, daß eine Krankheit „am schnellsten nur“ durch ein bestimmtes Mittel erfolgreich bekämpft werden könne, wenn anderseits feststeht, daß dies ebenso gut oder besser auch durch andere Mittel geschehen kann. K.G. 28. November 1895 (K.G.A. I, S. 132).

Unter dem Wert der Mittel ist nicht lediglich der Geldwert, sondern auch der Wert als Heilmittel zu verstehen. K.G. 23. Juni 1898 (K.G.A. II, S. 318).

In zwei weiteren Entscheidungen vom 17. Februar 1898 (K.G.A. II, S. 341) und 6. April 1899 (K.G.A. II, S. 320) hat das K.G. die Feststellung, daß der Angeklagte sich bewußt war, daß dem angekündigten Mittel die ihm beigelegten Wirkungen unmöglich zukommen konnten, als zur Verurteilung ausreichend angesehen.

## 8. Ankündigung von Heilmethoden und Heilmitteln.

Unter den Rechtsnormen, welche die Ankündigung von Heilmethoden betreffen, kommen in erster Reihe in Betracht die in fast allen preußischen Regierungsbezirken auf Grund der Ministerialverordnung vom 28. Juni 1902 erlassenen Polizeiverordnungen über die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen, die auch in einigen Bundesstaaten Nachahmung gefunden haben. Diese Verordnungen haben in der Regel fünf Paragraphen. Die beiden ersten befassen sich mit der Anmeldung dieser Personen beim zuständigen Kreisärzte, berühren also die

vorliegende Materie nicht, der letzte Paragraph enthält die Strafbestimmung. Mit Ankündigungen beschäftigen sich nur die Ziffern 3 und 4. Der Wortlaut derselben gleicht in den meisten Fällen dem vom Minister angegebenen Muster (s. Seite 10). Ziffer 3 verbietet danach unter gewissen Bedingungen alle Anzeigen nicht approbierter Heilpersonen, ohne Rücksicht auf den Gegenstand, den sie betreffen, oder den Zweck, den sie verfolgen; Ziffer 4 nur die Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmt sind.

Den Begriff Heilmethode hat das K.G. im Anschluß an eine andere Verordnung schon einmal umschrieben und dabei folgendes festgestellt:

K.G. 12. November 1900 (K.G.A. III, S. 456).

In den betreffenden Inseraten wird Heilung von „Haut-, Harn-, Blasen- und Nierenleiden, speziell veralteten Fällen von Frauenkrankheiten“ — aller Haut-, Harn- und Blasenleiden, Geschwüren jeglicher Art, eben solcher Frauenkrankheiten“, „von Haut- und Harnleiden, speziell veralteten und hartnäckigen Fällen“ angekündigt. Damit haben die Angeklagten lediglich angekündigt, daß sie die betreffenden Leiden heilen, sie haben aber, was allein in Frage kommt, eine Methode, d. h. ein bestimmtes Verfahren zur Heilung dieser Leiden nicht angekündigt, d. h. dem Publikum bekannt gegeben.

Dieses Urteil kann für die Zukunft große Bedeutung gewinnen. Denn es geht aus ihm hervor, daß das bloße Anbieten eines Heilkundigen, diese oder jene Leiden zu heilen, nicht unter den § 4 der genannten Verordnungen fallen kann, da unter einer Methode ein bestimmtes Verfahren zu verstehen ist.

Während sich Ziffer 3 nur auf Ankündigungen nicht approbierter Heilpersonen bezieht, ist das Verbot in Ziffer 4 seinem Wortlaut nach ganz allgemein gehalten. Wie der Minister in dem Rundschreiben vom 7. April 1903 (s. Seite 12) angegeben hat, soll sich jedoch auch diese Ziffer nur auf die in § 1 genannten nicht approbierten Heilkünstler beziehen. In einigen Regierungsbezirken — Marienwerder, Köslin, Bromberg, Liegnitz, Magdeburg, Arnberg und Sigmaringen — ist dies im Texte der Verordnung auch direkt zum Ausdruck gebracht; in den übrigen Fällen dürfte sich diese Beschränkung in der Regel aus der Überschrift und der ganzen Tendenz der Verordnung herleiten lassen. Bei sechs Verordnungen — von Berlin, Lüneburg, Münster, Wiesbaden, Bremen und Hamburg — ist dagegen die Überschrift bezw. die Verordnung selbst so gefaßt, daß man annehmen kann, es sei hier gerade eine ganz allgemeine, nicht auf Kurpfuscher be-



schränkte Ausdehnung des fraglichen Ankündigungsverbots beabsichtigt gewesen. Die Rechtslage ist also in dieser Beziehung eine recht unsichere und wenig einheitliche.

In zwei Bundesstaaten, Hamburg und Oldenburg, ist außerdem und zwar ganz allgemein ohne Rücksicht auf die Art des Inserats die Ankündigung von Geheimkuren untersagt.

Dieser dem Wort Geheimmittel nachgebildete Ausdruck ist ein höchst unglücklicher. Denn eine Kur bzw. Methode der Heilbehandlung ist kein materielles Ding wie ein Mittel, über welches man genaue Angaben machen kann. Eine Kur oder Methode ist nur ein theoretischer Begriff für die auf einem bestimmten Prinzip beruhende Behandlung eines Kranken oder einer Krankheit. Ihre Ausübung in der Praxis kann je nach dem Fall ganz verschieden sein, so daß es häufig ganz unmöglich ist, vorher über die Kur bestimmte Angaben zu machen. Nach Analogie der Geheimmitteldefinition müßte man aber für eine **Geheimkur** folgende Begriffsbestimmung aufstellen:

Eine Geheimkur ist ein zur Verhütung, Linderung oder Beseitigung von Krankheiten, Körperschäden oder Leiden jeder Art bei Menschen oder Tieren bestimmtes Verfahren, über dessen Art und Anwendung nicht spätestens bei der Ankündigung vollständige und gemeinverständliche Angaben gemacht werden.

Während zur Auslegung der Polizeiverordnungen über die Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen noch keine bemerkenswerten Gerichtsentscheidungen vorliegen, ist ihre Rechtsgültigkeit mit bezug auf die Reichsgesetze bereits mehrfach geprüft worden. Die Verordnungen sind dabei in vollem Umfange als rechtsgültig anerkannt worden. Die betreffenden Urteile lauten:

K.G. 16. April 1903 (Min.Bl. f. Med.-Ang. S. 203).

Reichsrechtlich stehen der Vorschrift keine Bedenken entgegen; landesrechtlich findet sie ihre Begründung in § 6 f und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wonach die Sorge für Leben und Gesundheit zu den Gegenständen polizeilicher Vorschriften gehört, in Verbindung mit § 6 des Gesetzes betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen vom 16. September 1899 (Ges.-S. S. 172) und des § 46 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 (Min.Bl. für Medizinal- usw. Angelegenheiten S. 13 f.).

K.G. 28. Mai 1903 (Min.Bl. für Med.-Ang. S. 242).

Die materielle Rechtsgültigkeit der von dem Vorderrichter zur Anwendung gebrachten Bestimmung unterliegt keinem Bedenken. Sie findet ihre gesetzliche Stütze in den §§ 6 f. und 12 des Gesetzes vom 11. März

1850 und dem § 10 II, 17 A.L.R., denn das ausgesprochene Verbot hat zum Gegenstand die Sorge für Leben und Gesundheit, auch soll durch das Verbot das Publikum vor Gefahren geschützt werden, die ihm durch derartige auf Täuschung hinzielende Anzeigen nicht approbierter Heilkundiger drohen. Daß der in dem ausgesprochenen Verbot enthaltene Tatbestand durch das Reichsgesetz vom 27. Mai 1896 insbesondere die §§ 1 und 4 in einer erschöpfenden und eine Polizeiverordnung ausschließenden Weise geregelt worden ist, wie die Revision meint, kann nicht anerkannt werden. Das Gesetz vom 27. Mai 1896 ist, wie auch sein Name zeigt, erlassen zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. Es sollen durch dasselbe die Gewerbetreibenden gegen unlautere geschäftliche Maßnahmen von seiten anderer Gewerbetreibenden geschützt werden. Das durch den § 1 gegebene Recht, auf Unterlassung und Entschädigung zu klagen, ist ebenso wie das Recht, bei dem Vorliegen des im § 4 unter Strafe gestellten Tatbestandes auf Bestrafung anzutragen, nach den §§ 1 und 12 nur solchen Gewerbetreibenden gegeben, die Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellen oder in den geschäftlichen Verkehr bringen oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen.

Die Polizeiverordnung geht aber von ganz anderen Gesichtspunkten aus. Sie hat zum Gegenstand die Sorge für Leben und Gesundheit und nicht den Schutz gewerblicher Interessen, sie will das Publikum als solches schützen und nicht lediglich die Gewerbetreibenden, von deren Antrag außerdem nach dem Reichsgesetz die Bestrafung abhängig ist. Die Gültigkeit der in Frage kommenden Vorschrift des § 3 der Polizeiverordnung wird also durch die §§ 1 und 4 des Reichsgesetzes nicht ausgeschlossen, da sie mit den Bestimmungen dieses Paragraphen nicht im Widerspruch steht. Der in dem § 4 unter Strafe gestellte Tatbestand ist nur insoweit abschließend und erschöpfend geregelt, als es sich um Strafbestimmungen handelt, die die Gewerbetreibenden gegen unlautere Konkurrenz von seiten anderer Gewerbetreibender schützen sollen.

Noch in einer dritten Entscheidung vom 11. Februar 1904 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 14) hat dann das K.G. die gleiche Anschauung niedergelegt. Auch das R.G. hat in einem Urteil vom 15. Januar 1904 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 7) die Rechtsgültigkeit dieser Ankündigungsverbote bestätigt.

Die Ankündigung von Heilmethoden kann jedoch nicht nur aus den angeführten Polizeiverordnungen strafbar sein, sondern auch dann, wenn darin gleichzeitig die Ankündigung eines Geheimmittels zu finden ist. Dann liegt eine Übertretung der Ankündigungsverbote von Geheimmitteln durch verschleierte Ankündigung solcher Mittel vor. Das K.G. hat in mehreren Urteilen entschieden, daß die Ankündigung einer noch nicht bekannten Kur, wenn aus der Anzeige hervorgeht, daß Geheimmittel dabei verwendet werden, als Ankündigung von Geheimmitteln anzusehen ist. Von Bedeutung sind namentlich folgende Urteile des K.G.: vom 9. Januar 1893 und 8. Juni 1893 (Sp. S. 499) gegen die Mohrmannschen Bandwurmkuren, vom 23. September



1901 (K.G.A. III, S. 460) gegen die Jacobischen Heilkuren und Heiltränke, vom 21. April 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 34) gegen die Behandlung von Gicht mit Oxonyd-Präparaten. Dagegen kann in der Empfehlung einer schon lange allgemein bekannten Heilmethode, wenn dabei auf angewendete Mittel auch nicht andeutungs- oder beziehungsweise verwiesen wird, nicht als Ankündigung von Geheimmitteln angesehen werden. Das ist in folgenden Urteilen festgestellt: K.G. 9. Februar 1891 (Sp. S. 525): Baunscheidtismus, K.G. 31. Oktober 1895 (K.G.A. I, S. 131): Sanjana-Heilmethode, O.V.G. 8. Juni 1898 (K.G.A. II, S. 184): Magnetismus.

## 9. Ankündigung von Gegenständen zu unzünftigem Gebrauch.

Es existieren zwei Strafbestimmungen, welche aus sittlichen Gründen die Ankündigung gewisser Gegenstände und Mittel verbieten: § 184 Ziffer 3 St.G.B. (s. Seite 5) und eine Berliner Polizeiverordnung vom 1. Januar 1900 (s. Seite 17).

### a. § 184<sup>3</sup> St.G.B.

Dieser Paragraph, der, wie sich später zeigen wird, auch allein in Betracht kommt, ist durch die Novelle vom 25. Juni 1900, die sog. lex Heinze, dem St.G.B. eingefügt worden. Er verbietet ganz allgemein die Ankündigung oder Anpreisung von „Gegenständen, die zu unzünftigen Gebrauche bestimmt sind“.

Unter Gegenständen sind nicht nur Apparate oder Vorrichtungen, wie Präservativs und dergl. zu verstehen, sondern auch medizinische Präparate, die nach Art eines Arzneimittels ge- und verbraucht werden, wie antikonzeptionelle Mittel, Pessarien, Schutzmittel gegen Übertragung von Geschlechtskrankheiten und ähnliche Zubereitungen. Daher kann die Bestimmung unter Umständen auch gegen Mittel, die einen streng medizinischen, wissenschaftlichen Charakter haben, angewendet werden. Eine gründliche Auslegung des § 184<sup>3</sup> hat das R.G. in folgendem Urteile gegeben:

R.G. 23. September 1901 (K.G.A. III, S. 430).

Die Beantwortung der Frage, ob ein Gegenstand zu unzünftigem Gebrauch „bestimmt“ sei, kann vernünftigerweise nicht lediglich von der zufälligen Absicht des Verfertigers oder vollends von der willkürlichen Behauptung eines anderen abhängig gemacht werden. Wenn das gesetzgeberische Ziel wirklich erreicht werden soll, die Erregung von Ärgernis

durch Ankündigung irgend welcher zu unzüchtigen Zwecken „bestimmter“ Gegenstände beim „Publikum“ (§ 184 Nr. 3 St.G.B.) zu verhüten, so muß die Vorschrift notwendig dahin ausgelegt werden, daß sie — von einer vorsätzlichen, durch den Verfertiger oder den Ankündigenden gegebenen Zweckbestimmung abgesehen — solche Gegenstände im Auge hat, welche zu einem unzüchtigen Gebrauch einerseits sich vermöge ihrer besonderen Beschaffenheit eignen und anderseits, erfahrungsmäßig, Verwendung zu finden pflegen . . . .

Zur Anwendung von § 184 Nr. 3 St.G.B. wird nach Wortlaut und Sinn der Vorschrift nicht erfordert, daß der angekündigte Gegenstand zu keinem anderen, als zu einem unzüchtigen Gebrauch bestimmt ist, vielmehr genügt es, wenn er nach seiner eigentümlichen Beschaffenheit und erfahrungsmäßig bald solchem Gebrauche, bald anderen, nicht unzüchtigen Zwecken dient.

Ein zweites Urteil desselben Gerichtes befaßt sich mit einem arzneilichen Mittel zur Verhütung der Übertragung geschlechtlicher Krankheiten: den Viropräparaten.

R.G. 19. Juni 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 93).

Allerdings will der Gesetzgeber die Ankündigung solcher Gegenstände hintertreiben, die erkennbar bei der Verübung unzüchtiger Handlungen gebraucht zu werden bestimmt sind; das will aber nicht besagen, daß schon „der Gebrauch selbst“ als eine unzüchtige Handlung sich darstellen müsse, vielmehr ist ein Gegenstand auch dann zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt, wenn seine Verwendung der Ausübung unzüchtiger Handlungen in irgend einer Weise förderlich werden soll. Steht sonach fest, daß das hier angepriesene Mittel vorzugsweise beim außerehelichen Geschlechtsverkehr benutzt werden sollte, um die Ansteckungsgefahr zu beseitigen, sollte es mithin der gefahrlosen Ausübung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs dienen, so war es — wenngleich nicht ein Mittel zur Verübung der Unzucht — immerhin im Sinne des Gesetzes zu unzüchtigem Gebrauch bestimmt, und seine öffentliche Ankündigung strafbar.

Nach diesen beiden Entscheidungen muß die Ankündigung sowohl von Mitteln zur Verhütung der Empfängnis, wie zur Vorbeugung geschlechtlicher Ansteckungen als unzulässig angesehen werden. In einem Urteil vom 18. September 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 79) hat das R.G. noch besonders darauf hingewiesen, daß bei solchen Gegenständen (zur Verhütung der Empfängnis), auch wenn sie nebenbei in einzelnen Fällen von Ärzten zu Medizinalzwecken gebraucht werden können, doch der allgemeine unzüchtige Zweck bestehen und ihre Ankündigung unzulässig bleibt.

Die Ankündigung von Preislisten über hygienische Gummiartikel hat das R.G. in zwei Entscheidungen vom 9. und 31. Oktober 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 92) nicht als Anpreisung von Gegenständen, die zum unzüchtigen Gebrauche bestimmt sind, angesehen, da man aus dieser Art der Ankündigung keinen Rückschluß auf die in den Preislisten aufgeführten Waren tun könne (s. Seite 79).



### **b. Berliner Polizeiverordnung vom 1. Januar 1900.**

Die Berliner Polizeiverordnung vom 1. Januar 1900 kann in der Praxis nicht mehr als Rechtsnorm in Frage kommen. Sie ist, wie das K.G. unter dem 12. Dezember 1900 entschieden hat, „nach Reichsrecht wie nach preußischem Landesrecht unverbindlich“. Die wichtigsten Feststellungen dieses Urteils lauten unter Fortlassung der detaillierten Begründung wie folgt:

K.G. 12. Dezember 1900 (K.G.A. III, S. 457).

Nach Wortlaut und Sinn der Polizeiverordnung muß angenommen werden, daß sie im Interesse der Sittlichkeit ergangen ist, und daß die in ihr bezeichneten Handlungen deshalb, weil sie als unsittliche zu erachten seien, unter Strafe gestellt werden sollten. Damit überschreitet sie die Grenzen, welche dem polizeilichen Verordnungsrechte gezogen sind, und verstößt gegen das Reichs-Strafgesetzbuch, welches diese Materie (Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit) in seinem 13. Titel erschöpfend und einheitlich regelt und dies schon vor der Novelle vom 25. Juni 1900 getan hat. In Wissenschaft und Rechtsprechung besteht über den erschöpfenden und einheitlichen Charakter dieser Regelung kein Zweifel, wie auch die gesetzgebenden Faktoren in diesem Punkte stets einig gewesen sind. Die vielfachen Versuche (seit Beginn der 90er Jahre), jene Materien zu ergänzen, Versuche, die in der Novelle vom 25. Juni 1900 ihren Abschluß gefunden haben, sind ständig seitens der Regierung so gut wie seitens des Reichstags und der Parteien, damit begründet worden, daß die Strafbarkeit anderer unsittlicher Handlungen als der im Reichs-Strafgesetzbuche formulierten sich nur durch Änderung der Reichsgesetzgebung erreichen lasse.

So wenig eine Änderung oder Ergänzung des 13. Abschnitts des St.G.B. durch die Landesgesetzgebung zulässig ist und war, so wenig ist sie durch Polizeiverordnungen gestattet.

Die Polizeiverordnung vom 1. Januar 1900 aber verletzt nicht nur das Reichsrecht, sie ist auch mit dem Preußischen Landrechte nicht vereinbar. Der § 6 des Preußischen Gesetzes vom 11. März 1850 gewährt der Polizeiverwaltung nicht die Befugnis, Polizeiverordnungen im Interesse der öffentlichen oder privaten Sittlichkeit zu erlassen.

Nach diesem grundlegenden Urteile erübrigt es sich, auf den Inhalt der Polizeiverordnung des weiteren einzugehen.

## **10. Betrug, unlauterer Wettbewerb und grober Unfug bei Ankündigungen.**

### **a. Betrug.**

Eines der wirksamsten Mittel, den Auswüchsen der Kurpfuscherei entgegenzutreten, ist der Betrugsparagraph (s. Seite 5). Seine Anwendung hat jedoch zur unbedingten Voraussetzung das

gleichzeitige Vorhandensein folgender drei Faktoren: der Absicht der Verschaffung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils, einer eingetretenen Vermögensbeschädigung und einer Irrtumserregung. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht zu erweisen, so kann eine Bestrafung aus § 263 des St.G.B. nicht erfolgen. Es ergibt sich daraus, daß schon bei notorischen Kurpfuschern und Schwindlern die Anwendung dieses Paragraphen oft große Schwierigkeiten verursacht, da es nicht immer möglich ist, die Gutgläubigkeit der Angeklagten ohne weiteres zu widerlegen. Völlig ausgeschlossen ist es aber, eine bloße Ankündigung schon als Betrug aufzufassen, da durch eine solche niemals eine Vermögensbeschädigung herbeigeführt werden kann. Dazu ist eine vollendete Handlung, wie der Verkauf eines Mittels oder die Behandlung eines Kranken erforderlich. Dagegen kann in einer Ankündigung eines schwindelhaften Heilmittels oder einer solchen Heilmethode sehr wohl der Versuch eines Betruges erblickt werden, der nach den §§ 43–46 des St.G.B. zu bestrafen ist; denn eine in betrügerischer Absicht erfolgte Ankündigung bzw. Anpreisung eines Mittels ist zweifellos im Sinne des § 43 eine Betätigung des Entschlusses, einen Betrug zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Vergehens enthalten. Eine Beweisführung in dieser Richtung ist aber naturgemäß in der Praxis ganz besonders schwierig, und so erklärt es sich, daß Bestrafungen wegen versuchten Betruges, begangen durch Ankündigungen von Heilmitteln u. dergl., zu den großen Seltenheiten gehören.

#### b. Unlauterer Wettbewerb.

Wesentlich leichter wie der Betrugsparagraph läßt sich das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (s. Seite 6) gegen prahlerische Ankündigungen auf dem Gebiete der Heilkunde in Anwendung bringen. In Frage kommen von diesem Gesetz hauptsächlich die §§ 1–4, und zwar §§ 1–3 in zivilrechtlicher, § 4 in strafrechtlicher Beziehung. Für die zivilrechtliche Verfolgung unlauterer Ankündigungen bietet das Gesetz folgende Möglichkeiten: a. Klage auf Unterlassung unrichtiger Angaben (§ 1, Abs. 1); b. Klage auf Schadensersatz (§ 1, Abs. 2) und c. Erlaß einstweiliger Verfügungen (§ 3). Die strafrechtliche Verfolgung geschieht gemäß §§ 4 und 12 entweder auf dem Wege der Privatklage oder durch Erhebung der öffentlichen Klage. In allen diesen Fällen handelt es sich um unrichtige Angaben, die der Ankündigende über sich selbst bzw. seine Leistungen und Waren macht. Das Wettbewerbsgesetz gewährt jedoch in den §§ 6–8 auch Schutz gegen unrichtige Be-



hauptungen, die jemand über die gewerblichen Verhältnisse anderer aufstellt. Bei öffentlichen Ankündigungen von Heilmethoden oder Heilmitteln werden diese Gesichtspunkte jedoch kaum in Betracht kommen, so daß sich ein näheres Eingehen darauf erübrigt.

Das Gesetz bezieht sich in den §§ 1 und 4 lediglich auf „Angaben tatsächlicher Art“. Es müssen somit Tatsachen behauptet werden. Äußerungen, die lediglich eine Meinung, ein Urteil zum Ausdruck bringen, werden selbst dann, wenn sie Übertreibungen enthalten, von dem Gesetz nicht betroffen. Für das zivilrechtliche Einschreiten (§ 1) genügt im übrigen, daß die Angaben tatsächlicher Art unrichtig und geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen. Ein strafrechtliches Einschreiten auf Grund des § 4 ist jedoch nur dann möglich, wenn die Angaben tatsächlicher Art wesentlich unwahr und zur Irreführung geeignet und in der Absicht erfolgt sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen.

Die Voraussetzungen für eine strafrechtliche Verfolgung sind somit wesentlich enger begrenzt wie diejenigen für eine Zivilklage. Gleichwohl ist in letzter Zeit gerade dieser § 4 des Gesetzes gegen unlautere Anpreisungen von Heilmitteln und Heilmethoden wiederholt angewendet worden. Er verdankt dies in erster Reihe einem an die Oberstaatsanwälte gerichteten Erlaß des preußischen Justizministers vom 21. Dezember 1901, welcher folgenden Wortlaut hat:

Preuß. Justizmin. Erlaß 21. Dezember 1901.

Nach einer Mitteilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten ist aus den Kreisen der Ärzte im Laufe der letzten Jahre wiederholt Klage darüber geführt worden, daß seit der durch die Reichsgewerbeordnung erfolgten Aufhebung des früher in Preußen bestandenen Kurpfuschereiverbotes (§ 199 des St.G.B. vom 14. April 1851) die Kurpfuscherei in einem solchen Maße zugenommen habe, daß ein Einschreiten im öffentlichen Interesse geboten erscheine. Die aus Veranlassung dieser Beschwerden veranstalteten Erhebungen haben ergeben, daß auf dem Gebiete des Kurpfuschereiwesens, insbesondere durch Anpreisung von Heilmitteln und Heilmethoden gegen alle möglichen Krankheiten durch nicht approbierte Personen, Auswüchse entstanden sind, denen im Interesse des Publikums entgegen getreten werden muß. Zu den für die Bekämpfung der hervorgetretenen Mißstände in Vorschlag gebrachten Maßregeln gehört auch die Anwendung der Bestimmung des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896. Wie die Entscheidung des Reichsgerichts vom 16. Juni 1900 und die dazu erstattete Erklärung des Oberreichsanwaltes vom 23. Oktober 1900 ergibt, hat das Reichsgericht die Be-

stimmungen des § 4 des genannten Gesetzes auch auf die von den sogenannten Heilkünstlern dargebotenen „gewerblichen Leistungen“ für anwendbar erklärt. Nach § 12 a. a. O. ist die Strafverfolgung in den Fällen des § 4 von einem Antrage abhängig, welcher von jedem der in dem § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände gestellt werden kann. Zu den Antragsberechtigten werden außer den Ärzten selbst auch die zur Vertretung der Interessen des ärztlichen Berufes berufenen Ärztekammern bezw. deren Vorstände zu rechnen sein. Ich ersuche, die Ihnen unterstellten Beamten der Staatsanwaltschaft hierauf hinzuweisen und auf eine nachdrückliche Verfolgung der eingehenden Strafanträge hinzuwirken.

Das in dem Erlaß erwähnte Urteil des R.G. vom 16. Juni 1900 (K.G.A. III, S. 343) bestätigte lediglich eine Entscheidung des L.G. Bautzen vom 30. März 1900, welches einen die Heilkunde ausübenden Musterzeichner wegen unwahrer Übertreibung seiner heilgewerblichen Leistungen zu 400 Mk. Geldstrafe verurteilt und damit zum ersten Male das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb auf die Ausübung der Heilkunde übertragen hatte.

Über diese Anwendungsweise des Gesetzes, insbesondere über den Unterschied zwischen Angaben tatsächlicher Art und lobenden Urteilen hat das R.G. noch in folgendem Urteile wichtige Feststellungen getroffen:

R.G. 5. Januar 1903.

Das Gesetz gestattet, wie die Motive ersehen lassen, die lobende Beurteilung eigener Leistungen, selbst wenn sie Übertreibungen enthalten, trifft die Reklame aber dann, wenn sie zur Vorspiegelung unwahrer Tatsachen konkreter, ihrer Beschaffenheit nach beweisbarer Hergänge oder Zustände greift. (Entsch. XXX, S. 411, Goltd. Archiv XLVIII 350). Den Gegensatz zu solchen Behauptungen tatsächlicher Natur bilden rein gutachtliche Äußerungen. Angaben, auch übertreibende, die nur in einer lobenden Beurteilung der Leistungen bestehen, mag auch das Urteil objektiv nicht berechtigt sein. Geht die Anpreisung jedoch über die Feststellung einer rein persönlichen subjektiven Anschauung und Belobigung hinaus, was insbesondere u. a. dann der Fall ist, wenn in demselben auf Geschehenes, Vorhandenes ausdrücklich oder dem Sinne nach Bezug genommen wird, so liegt hierin eine tatsächliche Behauptung (Bachem und Roeren, Nr. 2 zu § 1, S. 19; 3. Aufl.). Was speziell die Befähigung zu gewerblichen Leistungen von gewisser Beschaffenheit anlangt, so kann die unrichtige Behauptung solcher Fähigkeiten insbesondere dann als im Sinne unrichtiger Angaben tatsächlicher Art aufgestellt erachtet werden, wenn z. B. vorausgegangene Ausbildung, Besitz gewisser Mittel, Anwendung eines gewissen Verfahrens, der in anderen Fällen erzielte Erfolg vorgespiegelt werden. Auch innere Tatsachen können ebenso wie im Falle des § 263 St.G.B. in dieser Form unwahr behauptet werden, so z. B. wenn durch das Erbieten zu Heildiensten der Anschein eines in Wirklichkeit nicht vorhandenen Glaubens an die eigene Fähigkeit des Täters oder an den Erfolg seiner Dienste hervorgerufen wird.



In dieser Sache war die Verurteilung erfolgt wegen einer Ankündigung, in der ein Heilkünstler lediglich seine „Spezialbehandlung“ anempfohlen hatte unter dem Zusatz: „Auswärts brieflich mit gleichem Erfolge“.

Besonders häufig ist in den zu § 4 des Gesetzes vom 27. Mai 1896 ergangenen Urteilen die in öffentlichen Ankündigungen direkt oder indirekt zum Ausdruck gebrachten Befähigung ihrer Urheber, alle oder bestimmte Krankheiten „stets“ heilen zu können, als wissentlich unwahre, zur Irreführung geeignete Angabe tatsächlicher Art angesehen worden. So u. a.: R.G. 27. Mai 1902 (E. XXXV, S. 267), K.G. 1. Mai 1902 (S. 286, 02), K.G. 19. Februar 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 18).

Ferner wurde vom K.G. unter dem 16. Februar 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 16) die Ankündigung von „Wattepackungen als neues, billiges und sicher heilendes Mittel gegen Gelenkrheumatismus“ und vom L.G. Bautzen am 20. Januar 1902 (K.G.A. III, S. 486) die Anpreisung von Dr. Sticke's Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion „Tuberkeltod“ als Heilmittel für Schwindsucht als ein Verstoß gegen das Gesetz vom 27. Mai 1896 angesehen.

Ein Punkt, durch den sich die Anwendung des Wettbewerbgesetzes auf unlautere Ankündigungen von Heilmethoden usw. wesentlich von der Handhabung der anderen strafgesetzlichen Grundlagen unterscheidet, ist der, daß gemäß § 12 die Strafverfolgung nur auf Antrag eintritt, und gemäß § 1 zur Antragstellung nur berechtigt sind: „jeder Gewerbetreibende, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art (wie die angekündigten) herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können“. „Es ist daher unbedenklich, daß jeder praktische Arzt als solcher befugt ist, wegen Verfehlungen, die das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs begreift, und die seinen Gewerbebetrieb betreffen, rechtswirksam Straf Antrag zu stellen“ (R.G. 19. Februar 1903, E. XXXVI, S. 1). In der Praxis erfolgt die Bekämpfung der Kurpfuscherei und der mit dieser zusammenhängenden Ankündigungen in der Regel durch die Medizinalbeamten (Kreisärzte usw.) oder durch die Ärztekammern, die zu diesem Zwecke teilweise besondere Organisationen, sog. Kurpfuschereikommissionen, geschaffen haben. Es ist daher schon wiederholt die Berechtigung der genannten beiden Faktoren zur Antragstellung auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1896 durch die Gerichte geprüft und festgestellt worden. Diejenigen Medizinalbeamten, die lediglich Staatsbeamte sind, wie die Regierungs-Medizinalräte, scheiden allerdings aus, da sie

keine Gewerbetreibenden sind. Dagegen ist in Preußen selbst der sog. vollbesoldete Kreisarzt zur Antragstellung befugt, da ihm die Ausübung der Heilkunde nicht in vollem Umfange, sondern nur zum Teil untersagt ist (R.G. 19. Februar 1903, E. XXXVI, S. 1).

Ebenso sind die Ärztekammern zur Stellung des Strafantrages berechtigt und können dieses Recht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben (R.G. 27. Mai 1902, E. XXXV, S. 267).

Auch das K.G. hat diesen Standpunkt in einem Urteile vom 19. Februar 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 18) vertreten und am 16. Juni 1903 (D. Jurist. Ztg. 1903, S. 430) entschied es, daß die Ärztekammer auf den Strafantrag, wenn Anklage wegen Vergehens gegen § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes erhoben ist, als Nebenklägerin gemäß § 435 St.P.O. zugelassen werden muß. Dasselbe hat natürlich von jedem praktischen Arzt zu gelten.

### c. Grober Unfug.

Es darf als ein Beweis für die Vielseitigkeit des Paragraphen vom groben Unfug (360<sup>u</sup> St.G.B.) gelten, daß seine Anwendung auch auf Ankündigungen von Heilmethoden möglich gewesen ist. Nach der feststehenden Rechtsprechung des R.G. bedeutet grober Unfug eine unmittelbare Belästigung des Publikums und Verletzung oder wenigstens Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung. Die Anempfehlung einer Heilmethode oder eines Mittels gegen diese oder jene Leiden wird an sich diese Voraussetzungen kaum erfüllen. Die Anwendung des groben Unfug-Paragraphen ist daher in diesen Fällen nur dann möglich, wenn der Inhalt der Ankündigungen in anderer Hinsicht geeignet ist, die äußere Ordnung zu verletzen. In den beiden bekannt gewordenen Fällen, wo eine Anwendung dieses Paragraphen erfolgt ist, handelte es sich um eine Anpreisung der Sanjana-Heilmethode gegen Nervenleiden. Dabei waren die Erscheinungen dieser Krankheit in den allergrellsten Farben eingehend ausgemalt und die Folgen derselben in schreckenerregender Weise übertrieben geschildert. Hierin wurde eine unnötige Belästigung und Beängstigung des Publikums und dementsprechend die Verübung groben Unfugs gefunden. So urteilten: L.G. Stettin 21. Oktober 1893 und L.G. Dortmund 4. Mai 1896 (K.G.A. II, S. 328 und 329).

Im allgemeinen wird die Möglichkeit, mit Hilfe der § 360<sup>u</sup> gegen Ankündigungen von Heilmitteln und dergl. einzuschreiten, nur äußerst selten gegeben sein.



## 11. Ausübung der Heilkunde durch Ankündigungen.

Das durch die gegenwärtige Reichsgesetzgebung festgelegte Prinzip der Freigabe der Ausübung der Heilkunde hat nur in zwei Punkten eine Durchbrechung erfahren. Durch § 56a der Gewerbeordnung ist die „Ausübung der Heilkunde, insoweit der Ausübende für dieselbe nicht approbiert ist“, vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen, und ferner ist den Apothekern aller Bundesstaaten durch ihre bezüglichen Apothekerordnungen die Enthaltung von jeder ärztlichen Tätigkeit zur besonderen Berufspflicht gemacht. Die erstere dieser beiden Ausnahmebestimmungen ist, wie sich ohne weiteres ergibt, auf bloße Ankündigungen und dergl., von vornherein nicht anwendbar, wohl aber ist wiederholt seitens der Behörden der Versuch gemacht worden, in der öffentlichen Empfehlung oder Anpreisung irgend eines Heilmittels gegen bestimmte Leiden durch Apotheker eine diesen verbotene Ausübung der Heilkunde zu erblicken.

Dieser Anschauung ist besonders in einigen Einzelverfügungen der Regierungen deutlich Ausdruck verliehen. So findet sich in einer Verfügung des Regierungspräsidenten in Posen vom 28. Februar 1891 folgender Passus:

„Die Wahrnehmung, daß vielfach in den öffentlichen Blättern Reklame mit Geheimmitteln und angeblichen Arzneimitteln getrieben wird, wobei die Apothekenbesitzer insofern beteiligt sind, daß am Schlusse solcher Reklameartikel mitgeteilt wird, in welchen Apotheken die betreffenden Mittel vorrätig gehalten werden, veranlaßt mich, den Herren Apothekenbesitzern den § 14 der revidierten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 und das Ministerialreskript vom 23. September 1871 in Erinnerung zu bringen, wonach den Apothekern jedes Übergreifen in das Gebiet ärztlicher Tätigkeit streng untersagt ist. Als ein solches muß es aber bezeichnet werden, wenn solche reklamehaften Anzeigen sich nicht darauf beschränken, einfach das Vorrätighalten dieses oder jenes Mittels bekannt zu geben, sondern, wenn diese Mittel gegen bestimmte Krankheiten und Krankheitserscheinungen angepriesen werden.“

Ganz ebenso wurde in Verfügungen der Regierungspräsidenten in Merseburg vom 2. März 1897 und Köln vom 8. Dezember 1897 die Anempfehlung und Abgabe von Heilmitteln im Handverkauf gegen bestimmte Krankheiten als Ausübung der Heilkunde bezeichnet.

Auch einige ältere Regierungspräsidialverfügungen (Danzig 23. März 1873, Wiesbaden 13. Februar 1873) haben schon diesen Gedanken zum Ausdruck gebracht.

Die Versuche auf Grund derartiger Konstruktionen gegen Apotheker strafrechtlich einzuschreiten, sind jedoch völlig miß-

lungen. Das K.G. hat bereits zweimal festgestellt, daß weder in der Ankündigung noch in der Abgabe eines Heilmittels an sich eine Ausübung der Heilkunde gefunden werden könne. Auf eine Ankündigung bezieht sich folgendes Urteil:

K.G. 7. Dezember 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 99).

In der bloßen Reklame für ein Mittel gegenüber dem Publikum kann nicht die Ausübung der Heilkunde erblickt werden. Die Ausübung der Heilkunde beginnt erst, wenn sich ein Patient an eine Person wendet, um Heilung zu suchen, und jene Person Heilung verspricht.

Gleiches hatte das K.G. unter dem 29. Mai 1902 (K.G.A. IV, S. 307) schon hinsichtlich der Abgabe eines vom Apotheker selbst erfundenen und gegen ein bestimmtes Leiden empfohlenen Mittels festgestellt. In beiden Fällen hatten übrigens auch die Landgerichte als zweite Instanzen in demselben Sinne entschieden. Unter dem 17. März 1904 (Pharm. Ztg. 1904, Nr. 24) fällt auch das L.G. I. Berlin ein freisprechendes Urteil in einer gleichen Sache.

Damit dürfte die Unmöglichkeit, auf Grund des Verbots der Ausübung ärztlicher Tätigkeit gegen Ankündigungen der Apotheker erfolgreich einzuschreiten, erwiesen sein.

Anders liegt die Sache natürlich in Württemberg, Braunschweig (s. Nachtrag) und Bremen, wo den Apothekern ausdrücklich jede Ankündigung eines Heilmittels bzw. jede Empfehlung eines Geheimmittels oder einer Spezialität verboten ist.

## 12. Verkehr mit Geheimmitteln.

Da die Geheimmittel fast ausnahmslos nur eine Unterart der Arzneimittel darstellen, sind sie in ihrem Verkehr, d. h. hinsichtlich des Feilhaltens und Verkaufens, einer doppelten gesetzlichen Regelung unterworfen. Es finden auf sie sowohl die allgemeinen Vorschriften über den Verkehr mit Arzneimitteln wie auch die Spezialbestimmungen über Geheimmittel Anwendung. Erstere sind enthalten in den Verordnungen über den Verkehr mit Arzneimitteln außerhalb der Apotheken und über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel in den Apotheken. Die z. Z. geltenden diesbezüglichen Vorschriften sind im Anhang abgedruckt und können als Anordnungen allgemeiner Art eine weitere Behandlung an dieser Stelle nicht erfahren. Die vorliegend in Betracht kommenden speziellen Geheimmittel-Bestimmungen sind in erster Linie geschaffen durch den Entwurf des Bundesrats



vom 23. Mai 1903. Neben diesem sind jedoch die in mehreren Staaten und Bezirken bestehenden älteren Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln fast durchweg formell in Kraft geblieben, so daß gegenwärtig auch mit ihnen gerechnet werden muß. Diesen z. T. ganz verschiedenen Rechtsnormen gesellen sich dann noch hinzu das in der Gew.O. enthaltene Verbot des Ankaufs und Feilbietens von Geheimmitteln im Umherziehen sowie die Position Geheimmittel im neuen deutschen Zolllarif. Die in Bayern durch das dortige Gewerbesteuergesetz eingeführte Geheimmittelsteuer bedarf als rein interne Angelegenheit keiner besonderen Erörterung.

#### **a. Die neuen Bestimmungen (Entwurf des Bundesrats).**

Der (Seite 1 abgedruckte) Entwurf des Bundesrats vom 23. Mai 1903 befaßt sich in seinem größten Teile mit dem Verkehr mit Geheimmitteln, lediglich der kurze § 4 bezieht sich auf die Ankündigung. Wie für diese, so gilt auch für den Verkehr der Mittel die in § 1 zum Ausdruck gebrachte Fundamentalbestimmung, durch die sich der Entwurf von allen früheren Geheimmittelverordnungen unterscheidet, daß alle Gebote oder Verbote desselben sich ausschließlich auf die in den Anlagen namentlich aufgeführten 95 Mittel beziehen. Alle anderen Geheimmittel und Spezialitäten, mögen sie im Handelswege bezogen oder vom Apotheker selbst hergestellt sein, mögen ihre Bestandteile auf der Umhüllung angeben sein oder nicht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung völlig unberührt. Was in dieser Beziehung hinsichtlich der Ankündigung schon auf Seite 81 näher ausgeführt wurde, gilt in vollem Umfange auch für die das Feilhalten und den Verkauf betreffenden Bestimmungen. Nur in Baden und Hessen ist, wie weiter unten ausgeführt wird, hinsichtlich eines einzigen Punktes eine Ausnahme gemacht.

Die in den §§ 2 und 3 des Entwurfs enthaltenen Bestimmungen über den Verkehr der 95 Mittel sind dreifacher Art:

1. ein Gebot hinsichtlich der Beschaffenheit der Gefäße und äußeren Umhüllungen, in denen die Mittel abgegeben werden;
2. ein Verbot hinsichtlich der Beigabe von Empfehlungen, Gutachten und dergl. und
3. eine Bestimmung über die Abgabe der 95 Mittel.

Ad 1 sind folgende Anordnungen getroffen (§ 2 Absatz 1, § 3 Absatz 3):

Die Gefäße **und** die äußeren Umhüllungen müssen enthalten:

- a) den Namen des Mittels,
- b) den Namen oder die Firma des Verfertigers.

Die Gefäße **oder** die äußeren Umhüllungen müssen enthalten:

- c) den Namen oder die Firma des verabfolgenden Geschäftes,
- d) die Höhe des Abgabepreises und
- e) bei den Mitteln der Anlage B und denjenigen der Anlage A, welche starkwirkende Stoffe enthalten, die Inschrift: „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“.

Lediglich für Ziffer c und d gilt der Vorbehalt: „Diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.“ Ziffer e bezieht sich, da sie in § 3 enthalten ist, ebenfalls nur auf Apotheker. Die Anordnungen unter a und b müssen dagegen auch im Großhandel befolgt werden. Eine Angabe der Bestandteile der Mittelauf der Umhüllung oder sonstwo wird jedoch in der Verordnung nirgends gefordert.

Ad 2 (§ 2 Abs. 2) ist für die 95 Mittel der beiden Anlagen ein unbedingtes Verbot der Beigabe von irgend welchen Anpreisungen, Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtlichen Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird, auf dem Gefäße, den äußeren Umhüllungen oder auf irgend eine sonstige Art festgelegt. Eine kurze, sachliche Erläuterung des Mittels neben dem Namen, also z. B.: Schweizerpillen, ein Abführmittel, oder: Pain-Expeller, ein Rheumatismussmittel, wird als eine „Anpreisung“ nicht anzusehen sein und daher als zulässig gelten müssen. Ebenso wenig ist es bedenklich, wenn in beigegebenen Prospekten, Umhüllungen und dergl. andere Mittel empfohlen werden, sofern diese nicht ihrerseits selbst auf der Geheimmittelliste stehen.

Diese Bestimmung, die sich in allen Staaten, die den bundesrätlichen Entwurf in seiner ursprünglichen Fassung publiziert haben, nur auf die 95 Mittel der Anlagen A und B bezieht, hat in Baden und Hessen eine ganz wesentliche Erweiterung erfahren, indem sie hier durch Herausnahme aus dem Entwurf und Einschlebung in die bestehenden Apothekenbetriebsordnungen auf alle Arzneimittel, die vom Apotheker im Handverkauf abgegeben werden, ausgedehnt ist. In den beiden Staaten darf der Apotheker also überhaupt keinem einzigen Arzneimittel, das er verkauft, irgend welche Anpreisungen, Gutachten usw. beigegeben. In Hessen hat diese neue Anordnung durch Ministerial-



verfügung vom 23. Januar 1904 gleichzeitig eine nähere Erläuterung erfahren, aus der auch deutlich hervorgeht, daß die Verschärfung gegenüber dem Bundesratsbeschluß den Absichten des (hessischen) Gesetzgebers durchaus entsprach. Die Verfügung lautet:

Hess. Min. Erlaß 23. Januar 1904.

Zur Erläuterung des § 2 der Ministerial-Verordnung vom 23. Dezember 1903, betreffend: Abänderung der Vorschriften vom 14. Januar 1897 über die Einrichtung und den Betrieb der Apotheken des Großherzogtums bemerken wir zu Ihrer Kenntnisnahme und Nachachtung, daß auf den für den sogenannten Handverkauf bestimmten Arzneimitteln und Spezialitäten nur die allgemein gebräuchlichen und volkstümlichen Bezeichnungen, wie Abführpillen, Brusttee, Hustentropfen, Kropfsalbe, Lebensessenz und dergl. mehr nebst zugehöriger Gebrauchsanweisung angebracht werden dürfen, daß jedoch Anpreisungen (wie „vorzügliches Mittel gegen Husten, Heiserkeit“ oder „bewährt gegen Gicht, Rheumatismus“ und ähnliches), durch welche Heilwirkungen gegen bestimmte Krankheiten in Aussicht gestellt werden, verboten und strafbar sind.

Ebenso ist, wie gesagt, die Rechtslage in Baden.

Die unter Ziffer 1 und 2 behandelten Vorschriften über die äußere Aufmachung der Mittel gehen zwar in erster Reihe die Fabrikanten an. Als verantwortlich für die richtige Verpackung und daher strafbar bei eventuellen Verstößen wird indes zunächst der Wiederverkäufer angesehen werden müssen.

Ad 3 stellt der Entwurf, wenn auch mit etwas umständlichen Worten, in § 3 den Grundsatz auf, daß die Abgabe der 95 Mittel in den Apotheken den Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel unterliegt. Diese auf Grund eines Bundesratsbeschlusses vom 13. Mai 1896 in allen Bundesstaaten gleichlautend erlassenen Vorschriften sind im Anhange abgedruckt. Sie besagen, daß bestimmte namentlich genannte Drogen und Präparate, sowie die solche Drogen oder Präparate enthaltenden Zubereitungen nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen. Demnach dürfen, was sich schon aus diesen Vorschriften eigentlich für alle Spezialitäten von selbst ergibt, auch diejenigen der 95 Mittel, welche starkwirkende Stoffe im Sinne jener Vorschrift enthalten, nur auf ärztliche Anweisung abgegeben werden. Die Geheimmittelverordnung formuliert diesen Grundsatz jedoch etwas schärfer, indem sie sagt:

„Diejenigen Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkaufe zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauche für Tiere verabfolgt werden.“

Also nicht nur Mittel, bei denen der Apotheker die Anwesenheit starkwirkender Stoffe konstatiert hat, sondern auch schon diejenigen, bei denen die Abwesenheit solcher Stoffe nicht mit Sicherheit erwiesen werden kann, sollen dem Abgabeverbot unterliegen.

Über diese Grundregel geht aber der Entwurf des Bundesrats weiter noch in dreifacher Beziehung wesentlich hinaus, indem er folgendes bestimmt:

- a) Die in der Anlage B genannten Mittel dürfen überhaupt nur auf ärztliches Rezept verabfolgt werden. (Hierin besteht der einzige Unterschied zwischen beiden Verzeichnissen.)
- b) Bei allen denjenigen Mitteln, deren erstmalige Abgabe ohne ärztliche Anweisung nicht gestattet ist, ist auch die wiederholte Abgabe nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung zulässig, und
- c) bei allen Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein.

Die Verordnung hat, wie sich hieraus ergibt, nicht den sehr naheliegenden Weg beschritten, alle diejenigen Mittel, deren Abgabe im Handverkauf unzulässig erscheinen muß, in die Anlage B einzufügen, sie hat vielmehr in dieser nur eine kleine Anzahl größtenteils ganz indifferenter Mittel zusammengestellt, deren Verkehr nicht wegen ihrer Zusammensetzung, sondern aus anderen Gründen möglichst beschränkt werden sollte, und es bezüglich aller Mittel der Anlage A dem Apotheker überlassen, bezw. ihn direkt verpflichtet, „sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel Anwendung finden.“

Da der Apotheker somit für die Abgabe der Mittel allein die Verantwortung trägt, ist für ihn eine genaue Kenntnis der Bestandteile der 90 Mittel der Anlage A erforderlich.

Im Nachstehenden ist nach zuverlässigen Analysen und Literaturangaben eine Übersicht über die Zusammensetzung der Mittel der beiden Listen gegeben. Diejenigen Mittel, welche starkwirkende Stoffe enthalten, und die demgemäß nur auf schriftliche ärztliche Anweisung abgegeben werden dürfen, und auf deren Abgabefäßen oder äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht werden muß, sind durch fetten Druck hervorgehoben.



*Anlage A.*

1. Adlerfluid ist nach Aufrecht eine Lösung von Seife, Kampher und Ammoniak in Weingeist, versetzt mit Essigäther und einigen ätherischen Ölen (Senföl, Terpentinöl, Wacholderöl).
2. Amarol (auch Ingestol) enthält Magnesium-, Natrium- und Kaliumsulfat, Magnesium- und Natriumchlorid, brausendes Ferricitrat, Glycerin, Ätherweingeist und aromatisches Wasser.
3. **American coughing cure Lutz**es ist eine Abkochung von Vegetabilien, worunter sich ohne Zweifel Mohnköpfe! befinden, mit Zucker zu einem Sirup gekocht (Untersuchungsamt Ulm).
4. Antiarthrin besteht aus gleichen Teilen Salicin und Gerbstoffsaligenin (D.R.P. Nr. 111963). Es wird in Form von Pillen und Pulver in den Handel gebracht (Antiarthrinpräparate).
5. Antigichtwein Duflots ist ein mit Rotwein hergestellter Meerzwiebelauszug, versetzt mit Jodkalium (Lindner und Nesemann).
6. Antimellin. Als Antimellin wird sowohl ein aus den Früchten von Syzygium Jambolana isolierter, glykosidartiger Körper bezeichnet (D.R.P. Nr. 119864), als auch eine Zubereitung, die aus einem Leinsamenschleim besteht, der Antimellin, Salizylsäure, Kochsalz, sowie verschiedene aromatische und Bitterstoffe gelöst enthält (Essentia Antimellini composita).
7. Antirheumaticum Saids ist nach Aufrecht ein Gemisch von Pethroläther, Essigäther, Alkohol, Wacholderöl, Terpentinöl, Kampher, Ammoniak und Rüböl.
8. Antitussin, von Valentiner und Schwarz in Leipzig, ist eine Salbe aus Difluordiphenyl, Vaseline und Wollfett. Als Antitussin Verweij bringt die Firma N. Verweij & Co. in Tiel (Holland) einen dem Pertussin ähnlichen versüßten Thymianauszug in den Handel.
9. **Asthmapulver Schiffmanns** soll enthalten Kaliumnitrat, Folia Daturae arboreae und Radix Symplocarpi foetidi. Nach Aufrecht dürften Salpeter, Stechapfel- und Tollkirschenblätter! darin enthalten sein.
10. **Asthmapulver Zematone** soll bestehen aus Bilsenkraut! Stechapfel, Tollkirsche! Nachtschatten, Grindelkraut, Lärchenschwamm, Mohnköpfe! Salpeter. Zematone-Asthmazigaretten enthalten nach Aufrecht nur Salpeter und Stechapfelblätter.
11. **Augenwasser Whites** ist eine Auflösung von Zinksulfat! und Honig in Wasser, parfümiert mit Nelkenöl und einer Spur Senföl (Wittstein).
12. **Ausschlagsalbe Schützes** ist ein Gemisch von Vaseline, Zinkoxyd, 4% weißem Quecksilberpräzipitat! und etwas Perubalsam (B. Fischer).
13. Balsam Bilfingers besteht aus schwarzer Seife, Wasser, Weingeist, Kampherspiritus, Salmiakgeist und 5% spanischer Pfeffertinktur (Schädler).
14. Balsam Lamperts ist eine spirituöse Lösung von Thymianöl, Bergamottöl, Nelkenöl, Zimtöl, Ölseife und Spuren von Anilinrot (Wittstein).

15. Balsam Sprangers ist eine Mischung verschiedener ätherischer Öle mit Weingeist, Ätherweingeist und Perubalsam.
16. Balsam Thierrys ist ein weingeistiger Auszug von Perubalsam mit Alkohol und Wasser unter Beifügung von Angelikawurzel, Cascara sagrada-Rinde, Myrrhen-Harz, Weihrauch, Benzoe-Harz und gereinigtem Styrax.
17. **Bandwurmmittel Konetzky's** enthält als wesentliche Bestandteile Farnkrautextrakt! Granatwurzelextrakt und Rizinusöl, nebst verschiedenen Geschmackskorrigentien.
18. Beinschäden Indian Bohnerts besteht aus Terpentin, Olivenöl, gelbem Wachs, Hammeltalg, Schweinefett, Kolophonium, etwas Karbolöl und Drachenblut.
19. Blutreinigungspulver Hohls enthält Guajakharz, Stiefmütterchen, Ringelblumen, Zucker, Goldschwefel, Sarsaparillwurzel und Schafgarben.
20. Blutreinigungspulver Schützes besteht aus zerfallenem Glaubersalz, zerfallenem Bittersalz, Kochsalz, Weinsäure und Natriumbikarbonat (Hager).
21. Blutreinigungstee Wilhelms enthält eine Menge indifferenter Vegetabilien, darunter Sennesblätter, Sarsaparillwurzel, Süßholz, Queckenwurzel, rotes Sandelholz und Bittersüßstengel (Hager).
22. Bräune-Einreibung Lamperts besteht nach Aufrecht wahrscheinlich aus einem mittels Nelkenöls aromatisierten Gemische von Holztee, Kreosot, Spirit und Zucker.
23. **Bromidia Battle & Comp.** enthält nach Fr. Hoffmann als wesentliche Bestandteile Bromkalium, Chloralhydrat! indisches Hanfextrakt! und Bilsenkrautextrakt! gelöst in parfümiertem Süßholzsirup.
24. Bruchbalsam Tanzers ist ein Gemisch aus Rosmarinsalbe, Muskatbalsam, rotem Johannisöl, gelbem Wachs und Fett versetzt mit etwas Opium.
25. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg ist eine mit Nitrobenzol parfümierte Mischung aus Schweineschmalz und Talg unter Zusatz eines Teerpräparates (Aschoff).
26. **Cathartic pills Ayers** bestehen aus Aloe, zusammengesetztem Coloquintenextrakt! Gutti! Capsicum und Pfefferminzöl (Hager und Hoffmann).
27. Corpulín enthält das Extrakt des Blasentangs (*Fucus vesiculosus*) zusammen mit dem von Tamarindus indica und Cascara Sagrada.
28. **Djoeat Bauers** besteht nach Aufrecht in der Hauptsache voraussichtlich aus einer Abkochung von Syzygiumfrüchten und Leinsamen, welche Kochsalz und vermutlich Diuretin! gelöst enthält. Der Fabrikant gibt folgende Bestandteile an: Djoeat-Jambulfrucht, Djoeat-Jambulrinde, Maticoextrakt, Leinsamen, Lorbeerblätter, Rosmarinblüten, Kalmusextrakt, Enzianextrakt, Chinaextrakt, Sternanis, Kochsalz und Salizylsäure.
29. Elixir-Godineau ähnelt nach dem Berliner Polizeipräsidium einer Mischung aus 2% Fleischextrakt und 98% Zuckersaft.
30. Embrokation Ellimanns enthält Kalilauge, Seife, Terpentinöl, Tymianöl, Bernsteinöl und Wasser.



31. Epilepsieheilmittel Quantes besteht aus zwei Teilen und scheint seine Zusammensetzung wesentlich geändert zu haben. Nach Hager enthielt Nr. I Kal. und Ammon. bromat., Zinc. valerianic. und Rad. Artemisiae, Nr. II Ol. Succini rectific. Nach Kopp enthält dagegen das eine Fläschchen Terpentinöl, Cajeputöl, Olivenöl und Bibernellextrakt, das andere Bernsteinöl und Spiritus.
32. Epilepsiepulver Cassarinis enthält 95% Bromkalium neben Eisenoxd und Enzianpulver.
33. Eukalyptusmittel Heß besteht nur aus Eukalyptol oder Eukalyptusöl.
34. Gebirgstee Harzer Lauers ist eine Mischung von Schafgarbe, Lavendelblüten, Schlehdornblüten, Sassafrasholz, Sennesblätter, Pfefferminze, Huflattich, Süßholz und vereinzelt Bruchstücken von drei anderen Pflanzen (Bischoff).
35. Gehöröl Schmidts ist eine Mischung von Mandelöl, Kajeputöl, Kampheröl und ätherischem Kamillenöl.
36. Gesundheitskräuterhonig Lücks soll nach Thümmel im wesentlichen ein Gemisch aus rohem Honig und Vogelbeersaft unter Zusatz von etwas Alkohol und Salizylsäure sein. Der Fabrikant gibt eine kompliziertere Vorschrift an, nach welcher der Honig noch einen Zusatz eines weinigen Auszuges aus indifferenten bitteren Drogen enthalten soll.
37. **Gicht- und Rheumatismuskör Latons** besteht nach Aufrecht im wesentlichen aus Tinctura Colchici! Caryophyllorum, Capsici und Benzoes.
38. Glandulen soll das wirksame Prinzip der Bronchialdrüsen von Schafen enthalten (D.R.P. Nr. 95193). Es wird in Tablettenform in den Handel gebracht.
39. Glycosolvol Lindners ist ein nach angeblich kompliziertem Verfahren hergestelltes theobrominhaltiges Präparat. Dasselbe wird in zwei Formen abgegeben: 1. Glycosolvol gemischt mit Samen Syzygii und Aromaticis, 2. Glycosolvol in Extr. fluid. Fol. Myrtilli gelöst.
40. Heilsalbe Sprangers besteht aus Olivenöl, Kampher, Mennige, Kolophonium, Wachs und etwas Lebertran.
41. Heiltrünke Jacobis. Der Honigtrank besteht aus einer Tamarindenabkochung und anderen indifferenten Stoffen, der Königstrank aus Apfelwein, Stärkesirup, Gummi arabic. und Pflaumenmus, versetzt mit einigen Tropfen Elixir Proprietatis Paracelsi, während der Nektartrank ein mit einer aromatischen Tinktur versetzter, vergorener Fruchtsaft ist.
42. Homeriana besteht aus Kraut und Wurzel von Polygonum aviculare.
43. Injection Brou enthält als wirksame Bestandteile Zinc. sulfuric., Plumb. acetic., Tinct. Opii croc. und Tinct. Catechu.
44. Injection au matico ist eine Lösung von Kupfersulfat in Maticowasser.
45. Kalosin Lochers soll ein spirituöser Auszug aus Rad. Sarsaparillae, Rad. Urticae und Herba Cochleariae sein.
46. Knöterichtee, russischer, Weidemanns ist Kraut und Wurzel von Polygonum aviculare.

47. Kongopillen Richters enthalten Aloeextrakt, medizinische Seife, Rhabarber, Wermutextrakt, Kalmusextrakt und Rhabarberextrakt.
48. Kräutertee Lücks soll bestehen aus Herba Veroniceae, Lichen Pulmonariae, Stipites Dulcamarae, Carragheen und Flores Tiliae.
49. Kräuterwein Ullrichs soll bereitet sein aus Malaga, Weinsprit, Glycerin, Rotwein, Ebereschensaft, Kirschsaft, Manna, Fenchel, Anis, Alantwurzel, amerikanischer Ginsengwurzel, Enzian und Kalmus.
50. Kronessenz Altonaer besteht vermutlich im wesentlichen aus einem alkoholisch wässerigen Auszug von Aloe, Myrrhe, Enzian, Safran und einigen anderen indifferenten Aromaticis (Aufrecht).
51. Lebensessenz Fernests ist eine alkoholische Tinktur aus Rhabarber, Zittwerwurzel, Enzian, Ammoniakgummi, Lärchenschwamm, Sagradarinde, Theriak ohne Opium, Safran und Aloe.
52. **Liqueur du Docteur Laville** enthält Colchicin! Koloquintenextrakt! und Chinin in Wein gelöst.
53. Loxapillen Richters bestehen aus schwefelsaurem Chinin, Cinchonidin, Altheewurzel, Chinarinde, Enzianwurzel, Traganth und Glycerin.
54. Magenpillen Tachts enthalten nach Aufrecht Aloe, Goldschwefel, Eisen, Pflanzenextrakte, Chinin und Pepsin.
55. Magentropfen Bradys (Mariazeller Magentropfen), sind eine Tinktur aus Anis, Koriander, Fenchel, Zimt, Myrrhe, Sandelholz, Kalmus, Enzian, Rhabarber, Zittwer und Aloe.
56. Magentropfen Sprangers sollen aus Aloe, Rhabarber, Enzian, Baldrian, Kalmus, Safran, Zittwerwurzel, Thymian, Wacholdersaft, Melissenkraut, Walnußblättern und römischen Kamillen bereitet sein.
57. Mother Seigels pills enthalten nach Aufrecht im wesentlichen Benzoesäure, Aloe, Enzianpulver und Zucker.
58. Mother Seigels sirup dürfte nach Aufrecht eine Lösung von Benzoesäure und Kochsalz in einem versüßten Gemisch von Aloe-tinktur, Pimpinelleextrakt, Süßholzextrakt und Wasser sein.
59. Nervenfluid Dressels soll nach dem Berliner Polizeipräsidium eine Mischung aus Arnikatinktur, Hoffmannstropfen und etwas Menthol sein.
60. Nervenkräftelixir Liebers ist ein alkoholischer Auszug von Aloe, Rhabarber, Kalmus, Enzian, Tausendgüldenkraut und anderen bitteren und aromatischen Pflanzenstoffen. (Ortsgesundheitsrat Karlsruhe.)
61. Nervenstärker Pastor Königs soll enthalten Kalium, Natrium und Ammonium bromatum, Extr. Viburni prunifolii, Tinct. Valerianae cps., Glycerin und Wasser. Nach Aufrecht sind Natrium- und Kaliumbromid die Hauptbestandteile.
62. Orffin (Baumann-Orffsches Kräuternährpulver) soll aus indifferenten Kräutern und Sennesblättern bestehen.
63. Pain-Expeller. Der Richtersche Pain-Expeller besteht aus Spanischem Pfeffer, Kampher, Ätherischen Ölen, Pfefferminzwasser, Melissenwasser, Kamillenwasser, medizinischer Seife, Salmiakgeist und Weingeist.
64. Pectoral Bocks soll ein Auszug aus Huflattich, Süßholz, Isländischem Moos, römischen Kamillen, Sternanis, Eibisch, Veilchenwurzel, Schafgarbe und Klatschrose sein, der unter Zusatz von Malzextrakt,



- Salmiak, Zucker, Traganth, Vanille und Rosenöl zu Pastillen verarbeitet ist.
65. Pillen, indische (auch Antidysentericum) enthalten Pelletierin, Myrobalani, Extr. Granator. und Extr. Rosae.
  66. **Pillen Morisons.** In Nr. I sind Jalapenharz!, Aloe und Weinstein, vermutlich auch Koloquintenextrakt! enthalten, während in Nr. II außer diesen Bestandteilen noch Gutti! gefunden wurde.
  67. **Pillen Redlingers** enthalten Kalomel! Jalapenharz! Aloe, Rhabarber und Seife.
  68. Pilules du Docteur Laville sollen als wirksame Bestandteile Extr. Phyalis Alkekengi, kieselsaures und kohlsaures Natron enthalten.
  69. Reduktionspillen, Marienbader, enthalten Chinaextrakt, Rhabarberextrakt, Schachtelhalmextrakt (sämtlich mit Marienbader Wasser hergestellt), Safran und Rhabarber.
  70. Regenerator Liebauts wird nach Angabe des Fabrikanten aus einer Menge indifferenten Aromatica und Amara neben Sarsaparillwurzel, Queckenwurzel, Seifenwurzel, Guajakholz und Chinawurzel dargestellt.
  71. **Remedy Alberts** enthält nach Aufrecht Opiumtinktur! Colchicumtinktur! und Jodkalium.
  72. Saccharosolvol ist ein Salicylsäure enthaltendes Organpräparat aus Rückenmarksubstanz.
  73. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills) dürften nur aus indifferenten Drogen bereitet werden. Safe cure enthält: Virg. Wolfsfußkraut, Edelleberkraut, Gaultheria-Extrakt, Kalisalpete, Weingeist, Glycerin und Wasser. Safe pills sind Pillen aus Aloe, medizinischer Seife, Altheepulver und Süßholzextrakt.
  74. **Sanjana-Präparate** enthalten vorwiegend Bromsalze mit Zusatz von Chinin in Wasser und etwas Alkohol gelöst. Ein Präparat soll nach dem Ortsgesundheitsrat in Karlsruhe ein mit Chloroform! versetzter Faulbaumrinden-Auszug sein.
  75. Sarsaparillian Ayers besteht nach Aufrecht aus einer Jodkali enthaltenden Süßholz- und Sarsaparillwurzelabkochung, welche mit Alkohol, Zucker und geringen Mengen ätherischer Öle versetzt ist.
  76. Sarsaparillian Richters enthält Sarsaparillwurzel, Guajakholz, Sassafras, Bittersüß, Rhabarber, Chinarinde, Condurangorinde, Wasser, Spiritus, Zucker und ätherische Öle.
  77. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer sollen Magnesium- oder Natriumsuperoxyd enthalten. Nach Aufrecht besteht Vitafer hauptsächlich aus Magnesiumkarbonat, schwefelsaurem Natron, schwefelsaurer Magnesia, Magnesiumoxyd und Natriumsuperoxyd.
  78. Schlagwasser Weißmanns erwies sich als eine mit Alkana rot gefärbte Arnikatinktur (Untersuchungsamt Breslau).
  79. Schweizerpillen Brandts enthalten Extrakt von Silge, Moschusgarbe, Absynth, Aloe, Bitterklee und Gentian, dazu Gentian- und Bitterkleepulver.

80. **Sirup Pagliano** soll aus einem versüßten Auszuge aus Jalapenknollen! Turpithwurzel und Sennesblättern bestehen und die wirksamen Bestandteile von Scammonium-Harz! enthalten. Nach einer Angabe des Fabrikanten enthält der Saft nur einen Auszug von Turpithwurzel und Orizabaharz mit versüßtem Sennaaußguß.
81. **Spermatol** enthält neben vielen anderen aromatischen Ingredientien Coca-, Cola- und Condurangoextrakt in Ungar- und Portwein gelöst.
82. **Spezialtee Lücks** enthält nach Aufrecht im wesentlichen Zucker, Süßholz, Fenchel, Sennesblätter (?), Lobelienkraut, Salbeiblätter und Schafgarbenkraut.
83. **Stomakal Richters** besteht aus Rhabarberwurzel, Pomeranzenschalen, Enzianwurzel, Chinarinde, Zimt, Cardamomen, Spiritus, Zucker und ätherischen Ölen.
84. **Tarolinkapseln** enthalten Salol, Sandelholzöl und Kubebenextrakt.
85. **Tuberkeltod** (auch Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Sticks) besteht nach Aufrecht vermutlich aus Hämoglobin Eiweiß, Zucker, Eisentinktur, Weingeist, Wasser und Spuren von Zimtöl.
86. **Universalmagenpulver Barellas** enthält Natriumbikarbonat, Weinstein, gebrannte Magnesia, Pepsin, Calciumkarbonat und etwas Salmiak.
87. **Vin Mariani** soll aus Bordeauxwein und den wirksamen Bestandteilen der Cocapflanze bestehen. Cocain konnte durch Aufrecht nicht nachgewiesen werden.
88. **Vulneralcreme** ist eine Benzoe, Myrrhe, Borsäure, Karbolsäure, Zinkoxyd, Kampher und essigsäure Tonerde enthaltende Wundsalbe.
89. **Wundensalbe Dicks** ist ein dem Emplastr. fuscum camphoratum ähnliches Pflaster.
90. **Zambakapseln Lahrs** enthalten Salol und Sandelholzöl.

### *Anlage B.*

1. **Antineon Lochers** soll ein spirituöser Auszug aus Radix Sarsaparillae, Herba Veroniceae und Herba Portulacae sein.
2. **Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels** besteht nach Hager aus Opium, Quecksilberoxyd, Kampher und Wachssalbe.
3. **Diphtheritismittel Noortwycks** soll in der Hauptsache aus Kreosot, Birkenteer und Spiritus bestehen.
4. **Heilmittel des Grafen Mattei.** Verschiedene, vermutlich aus indifferenten Pflanzen bereitete elektro-homöopathische Mittel, die zum innerlichen Gebrauche in Form von Pillen, zum äußerlichen als Flüssigkeiten angewendet werden.
5. **Sternmittel, Genfer, Santers.** Zahlreiche elektro-homöopathische Spezialmittel komplizierter Zusammensetzung in Gestalt von Streukügelchen, Salben, Fluids, Suppositorien u. dergl.

Nach dieser Zusammenstellung dürfen also entsprechend den Bestimmungen der Geheimmittelverordnung und den Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel folgende Mittel der Anlage A nur auf ärztliche Verordnung abgegeben



werden und es muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen derselben die Inschrift: „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben“ angebracht sein:

American coughing cure Lutzes (wegen des Gehaltes an Fruct. Papaveris immatur.).

Asthmapulver Schiffmanns (falls Folia Belladonnae enthaltend).

Asthmapulver Zematone (wegen des Gehalts an Herba Hyoscyami, Folia Belladonnae und Fruct. Papav. immatur.).

Augenwasser Whites (wegen des Gehalts an Zinc. sulfur.).

Ausschlagsalbe Schützes (wegen des Gehalts an Hydrarg. praecip. alb.).

Bandwurmmittel Konetzkys (wegen des Gehalts an Extr. Filicis).

Bromidia Battle & Co. (wegen des Gehalts an Chloralhydrat, Extr. Cannab. indic. und Extr. Hyoscyami).

Cathartic Pills Ayers (wegen des Gehalts an Gutti und Extr. Colocynthid.).

Djoeat Bauers (falls Diuretin enthaltend).

Gicht- und Rheumatismuslikör Latons (wegen des Gehalts an Tinct. Colchici).

Liqueur du Dr. Laville (wegen des Gehalts an Colchicin und Extr. Colocynthid.).

Pillen Morisons (wegen des Gehalts an Gutti, Resina Jalap. und Extr. Colocynthid.).

Pillen Redlingers (wegen des Gehalts an Calomel und Resina Jalap.).

Remedy Alberts (wegen des Gehalts an Tinct. Opii und Colchici).

Sanjana Präparate (falls Chloroform enthaltend).

Sirup Pagliano (falls Tuber. Jalap. und Resina Scammon. enthaltend).

Dazu kommen noch die fünf Präparate der Anlage B:

Antineon Lochers.

Augenheilmittel, vegetabilischer, Reichels.

Diphtheritismittel Noortwycks.

Heilmittel des Grafen Mattei.

Sternmittel, Genfer, Sauters.

Im Anschluß an diese Erläuterungen muß noch auf einen eigentümlichen Zustand hingewiesen werden, der durch die ungleichmäßige Art, wie der Entwurf des Bundesrats in den einzelnen Staaten zur Durchführung gelangt ist, hervorgerufen ist. In den meisten Bundesstaaten mit Ausnahme von Preußen, Baden und Hessen ist der Entwurf vollständig und ganz allgemein als Ver-

ordnung erlassen worden, so daß er hier ohne jede Beschränkung auf einzelne Gewerbetreibende ganz allgemein gilt. In Preußen ist dies jedoch, soweit die §§ 1—3 in Frage kommen, nur in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg-Berlin, Pommern, Posen, Hannover, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau und Hohenzollern durch Polizeiverordnung geschehen. In Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und der Rheinprovinz ist nur ein Ankündigungsverbot erlassen worden. In diesen Provinzen gilt für den Verkehr mit Geheimmitteln also lediglich die Ministerialverordnung vom 8. Juli 1903 (s. Seite 8.). Diese hat aber, wie schon aus ihrer Bezugnahme auf § 36 der Apothekenbetriebsordnung hervorgeht, nur für Apotheker Gültigkeit. Zudem wäre der preußische Minister nach dem Gesetz vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung auch gar nicht in der Lage, über den Verkehr mit Arznei- bzw. Geheimmitteln außerhalb der Apotheken Verordnungen zu erlassen. In Baden und Hessen ist der Bundesratsentwurf in seinen ersten drei Paragraphen überhaupt nur in die dortigen Apothekenbetriebsordnungen eingefügt worden. Nun ist aber der Verkauf der 95 Geheimmittel nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten. Vielmehr sind nach den Bestimmungen der im Anhang abgedruckten kaiserl. Verordnung vom 22. Oktober 1901 folgende in den Geheimmittel-Listen angeführte Mittel dem freien Verkehr auch als Heilmittel überlassen:

1. Amarol (auch Ingestol) als künstliches Mineralwasser laut Urteil des K.G. vom 5. Februar 1903 und des L.G. II Berlin vom 10. September 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 85.).
2. Antiarthrin als chemisches Präparat.
3. Eucalyptusmittel Heß,
4. Homeriana,
5. Weidemanns russischer Knöterichtee,

} als Drogen.

Von diesen sind die drei letzten zwar vom 1. Januar 1904 an durch die zu diesem Zweck erlassene Verordnung des Reichskanzlers vom 1. Oktober 1903 (s. Anhang) dem freien Verkehr entzogen worden. Die beiden ersten bleiben jedoch freigegeben und ihr Verkehr ist in Baden, Hessen und den preußischen Provinzen Westpreußen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und Rheinprovinz, soweit er in Drogenhandlungen stattfindet, den durch die Geheimmittelverordnung festgestellten Beschränkungen hinsichtlich der Aufmachung und Ausstattung der Gefäße nicht unterworfen. Gleiches gilt aber in diesen 7 Ländern und Bezirken für sämtliche 95 Mittel der beiden Listen, wenn sie, was nicht verboten ist, lediglich zu Vorbeugungszwecken in Drogen-



handlungen verkauft werden, während in allen übrigen Staaten und Bezirken sich gegebenenfalls auch Drogisten und sonstige Gewerbetreibende nach der Verordnung zu richten haben.

### b. Die älteren Bestimmungen.

Ältere Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln bestehen nur in wenigen Bezirken und Staaten. Dieselben gliedern sich ganz von selbst in zwei Gruppen,

1. solche Verordnungen, welche den Verkauf von Geheimmitteln schlechthin verbieten und
2. solche, die lediglich die Abgabe dieser Mittel in Apotheken regeln.

Vorschriften der ersteren Art bestehen in den preußischen Regierungsbezirken Stettin und Erfurt durch Polizeiverordnungen (Seite 19 Nr. 38, bzw. Seite 26 Nr. 60), ferner in Hessen und Elsaß-Lothringen (Seite 41 Nr. 112, bzw. Seite 54 Nr. 171). Bestimmungen die nur eine weitere Regelung des Geheimmittelverkehrs in Apotheken bedeuten, sind noch in Kraft in Sachen-Weimar, Lübeck und Hamburg (Seite 42 Nr. 117, Seite 51 Nr. 161, und Seite 54 Nr. 170).

Was unter Geheimmitteln im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen ist, ist für den Geltungsbereich der Stettiner und Erfurter Polizeiverordnungen in diesen selbst genau gesagt, für die in Elsaß-Lothringen geltenden französischen Gesetze ist der Begriff mit Rücksicht auf die besondere dortige Entwicklung dieser Materie auf Seite 105 ff. auseinandergesetzt worden, und in allen übrigen Fällen muß die Definition Platz greifen, die auf Seite 86 hinsichtlich der Ankündigung von Geheimmitteln gegeben wurde, mit dem einzigen Unterschiede, daß an Stelle von „Ankündigung“ das Wort „Abgabe“ zu setzen ist, d. h. es müssen hier, wo es sich um Feilhalten und Verkaufen der Mittel handelt, „spätestens bei der Abgabe“ erschöpfende Angaben über Natur und Zusammensetzung des Präparats gemacht werden, sofern der Begriff eines Geheimmittels ausgeschlossen sein soll.

Besondere Bedeutung für den vorliegenden Fall haben diese Erwägungen indessen nicht, da eine Betrachtung der Rechtsgültigkeit der über den Verkehr mit Geheimmitteln noch bestehenden älteren Verordnungen zu dem Ergebnis führt, daß die meisten dieser Bestimmungen nicht mehr als maßgebend angesehen werden können. Das ist zunächst der Fall bei allen Vorschriften die ein einfaches Verbot der Abgabe oder des Feilhaltens von Geheimmitteln enthalten, mag dasselbe wie in Elsaß-Lothringen, sich lediglich auf Apotheker beziehen, oder wie in

Stettin, Erfurt und Hessen ganz allgemein gehalten sein. Derartige Verbote können neben den reichsgesetzlichen Bestimmungen, über den Verkauf von Arzneimitteln (insbesondere § 367<sup>a</sup> St.G.B.) nicht mehr bestehen. An diesem Grundsatz hat das R.G. in feststehender Rechtsprechung festgehalten. Von Bedeutung sind hierbei namentlich die beiden folgenden Entscheidungen geworden:

R.G. 21./28. November 1887 (E. XVI, S. 359).

Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich sagt im § 6: Auf den Verkauf von Arzneimitteln findet dieses Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, und gibt eine solche im Absatz 2 dahin: „durch kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind“. Nachdem die Verordnung vom 25. März 1872 betreffend den Verkehr mit Apothekerwaren im § 1 bestimmt hatte: „Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnis A aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet,“ ordnete die dieselbe aufhebende Verordnung gleichen Gegenstandes vom 4. Januar 1875 im § 1 an „ohne Unterschied, ob diese Zubereitungen aus arzneilich wirksamen oder aus solchen Stoffen bestehen, welche an und für sich zum medizinischen Gebrauch nicht geeignet sind“. Damit (vergl. Reichstagsverhandlungen 1872/3 Bd. 3, S. 152) sind auch die Geheimmittel, welche nicht unter „Arzneien“ des § 367 Ziffer 3 St.G.B. und „Apothekerwaren“ des § 6 Gewerbeordnung fallen, dem Strafverbot des St.G.B. am angegebenen Orte unterstellt. So haben auch die früheren höchsten Gerichte, das frühere preußische Obertribunal und der oberste Gerichtshof in München erkannt, und das R.G. hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen (vergl. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 5, S. 416). Das St.G.B. enthält seit 1875 eine ausdrückliche Strafbestimmung auch für den Verkauf, nicht auch für die Anpreisung, solcher der Form nach nicht freigegebenen Zubereitungen, welche sich als Heilmittel bezeichnen, ohne von der ärztlichen Wissenschaft und von der Gesetzgebung als solche anerkannt zu sein, und es bleibt nun für die Wirksamkeit der gedachten französischen Gesetze kein Raum mehr, soweit sie den Verkauf von Geheimmitteln unter Strafe stellen.

R.G. 13. Februar 1893 (E. XXIII, S. 428).

Wenn auch § 6 der Gewerbeordnung die „Ausübung der Heilkunde“ und „den Verkauf von Arzneimitteln“ nicht generell regeln zu wollen erklärt, daneben also der Erlaß medizinalpolizeilicher Vorschriften der Landesgesetzgebung unbenommen ist, so haben doch die §§ 29, 147 Nr. 3 Gew.O. sich tatsächlich auch mit der Heilkunde befaßt, den gewerbsmäßigen Betrieb der Heilkunde als solchen freigegeben, und daneben ist für den „Verkauf der Arzneimittel“ nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Gew.O. ausschließlich die kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 bzw. § 367 Nr. 3 St.G.B. normgebend. Der Partikulargesetzgebung ist nicht gestattet, etwa die Kurfuscherei als solche oder den Verkauf von Arzneien, insoweit



beides reichsgesetzlich gestattet ist, willkürlich zu verbieten. Daß landesgesetzliche Bestimmungen, welche die Anpreisung von Arzneien unter der Form von Geheimmitteln untersagen, nicht ohne weiteres auch, insoweit sie den Verkauf solcher Geheimmittel prohibieren, noch rechtsbeständig sind, ist vom R.G. anerkannt (vergl. Entsch. des R.G. in Strafs. Bd. 6, S. 329, Bd. 16, S. 359).

Das erstere Urteil bezog sich auf den damals auch in der Rheinprovinz, jetzt nur noch in Elsaß-Lothringen geltenden Art. 32 des Gesetzes vom 21. Germinal des Jahres XI, der somit, da Gew.O. und St.G.B. in vollem Umfange jetzt auch in den Reichslanden in Kraft sind, materielle Gültigkeit nicht mehr hat.

Aus den gleichen Erwägungen ist auch der den Verkauf von Geheimmitteln verbietende Artikel 342 des hessischen Polizeistrafgesetzes nicht mehr rechtsgültig, wie das auch mit Rücksicht auf die Rechtsprechung des R.G. das L.G. Darmstadt am 10. März 1899 (K.G.A. II, S. 286) anerkannt hat.

In Preußen ist die Rechtslage im Effekt zwar die gleiche, allein das K.G. ist hier zu diesen Standpunkt durch eine andere Begründung wie das R.G. gelangt. Es hat die Ungültigkeit der die Abgabe von Geheimmitteln verbietenden Verordnungen mit Rücksicht auf die Reichsgesetze nur für die dem freien Verkehr überlassenen Geheimmittel angenommen. Bezüglich der den Apotheken vorbehaltenen Mitteln hat es dagegen einen Konflikt der Verordnungen mit dem Reichsrecht nicht gelten lassen. In erster Beziehung liegt eine frühere Entscheidung vom 28. Juli 1898 (K.G.A. II, S. 240) und namentlich eine spätere vom 4. Mai 1899 vor:

K.G. 4. Mai 1899 (K.G.A. III, S. 378).

Nach § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung wird durch kaiserl. Verordnung bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehr zu überlassen sind. Dies ist durch die Verordnung vom 27. Januar 1890 geschehen. Diejenigen Apothekerwaren, die dort in den Verzeichnissen A und B nicht aufgeführt werden, sind daher dem freien Verkehr überlassen, gleichviel ob sie sich als Geheimmittel darstellen oder nicht. Bestimmungen, welche, wie der erwähnte § 2, den Verkauf und das Feilhalten von Geheimmitteln schlechthin untersagen, sind daher betreffs der nicht unter die Verzeichnisse A und B fallenden Geheimmittel rechtsungültig. Dies haben das R.G. (vergl. u. a. Urteil vom 21./28. November 1887, Entscheidungen Bd. 16, S. 359), sowie das K.G. in feststehender Rechtsprechung angenommen.

Bezüglich der unter die Verzeichnisse A und B fallenden Geheimmittel, die also den Apotheken vorbehalten sind, kommt das K.G. jedoch aus anderer Erwägung schließlich zu dem gleichen Ergebnis wie das R.G. Es nimmt die Ungültigkeit der in den Polizeiverordnungen enthaltenen Verbote deshalb an,

weil diese mit der in § 36 der preußischen Apothekenbetriebsordnung niedergelegten Vorschrift einer höheren Instanz (des Ministeriums) in Widerspruch stehen. Sehr ausführlich hat das K.G. diese Anschauung im folgendem Urteil begründet:

K.G. 16. Juni 1898 (K.G.A. II, S. 239 und 276).

Allerdings kann dem Vorderrichter darin nicht beigetreten werden, daß die §§ 2 und 3 der genannten Verordnungen deshalb in vollem Umfange ungültig seien, weil sie mit der Reichsgesetzgebung in Widerspruch ständen. Das Reichsgericht hat zwar in den vom Vorderrichter angeführten beiden Entscheidungen vom 21./28. November 1887 und 13. Februar 1893 (Entsch. Bd. 16, S. 359, Bd. 23, S. 428) angenommen, daß neben der gegenwärtig geltenden Reichsgesetzgebung für landesgesetzliche Bestimmungen über den Verkauf von Geheimmitteln kein Raum mehr bleibe; diesen Entscheidungen ist jedoch nicht durchweg beizutreten. Der § 367<sup>a</sup> St.G.B. straft denjenigen, welcher ohne polizeiliche Erlaubnis Gifte oder Arzneien, soweit der Handel mit denselben nicht freigegeben ist, zubereitet, feilhält, verkauft oder sonst an Andere überläßt. Die Bestimmung darüber, welche Arzneimittel dem Handel freizugeben sind, ist gemäß § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung durch die kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 erfolgt. Darnach dürfen die dort in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Apothekerwaren, also auch die unter eine dieser Kategorien fallenden Geheimmittel, nur in Apotheken verkauft werden. Damit ist gleichzeitig ausgesprochen, daß die nicht in einem dieser Verzeichnisse aufgeführten Waren, also auch die unter keine der beiden Kategorien fallenden Geheimmittel dem freien Verkehr zu überlassen sind (ebenso Olshausen Note 3 zu § 367<sup>a</sup> St.G.B.). Die Landesgesetzgebung ist daher nicht berechtigt, das Feilhalten oder die Abgabe dieser dem freien Verkehr überlassenen Waren ganz oder teilweise zu verbieten oder zu beschränken. Soweit sich daher die erwähnten Verordnungen auf Geheimmittel beziehen, welche nicht unter die Verzeichnisse A und B fallen, stehen sie im Widerspruch mit der kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 und sind deshalb rechtsungültig.

Im vorliegenden Falle handelte es sich aber nach den Feststellungen des Vorderrichters um ein Geheimmittel, welches unter die Nr. 10<sup>a</sup> des Verzeichnisses A fällt. Betreffe dieser Mittel hat die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 ihrem klaren Wortlaut und Sinn nach nichts anderes bestimmt und nach § 6 Abs. 2 der Gewerbeordnung nichts anderes bestimmen können, als daß diese Waren nicht dem freien Verkehr zu überlassen, sondern dem Verkauf in Apotheken vorzubehalten sind. Die Verordnung hat also nicht bestimmt und auch weder bestimmen wollen noch bestimmen können, daß der Verkauf dieser dem freien Verkehr entzogenen Mittel in Apotheken unbeschränkt solle stattfinden dürfen. Wäre dies der Fall, so dürften die Landesgesetze und die Landesregierungen auch den Vertrieb schädlicher unter die Verzeichnisse A und B fallender Mittel in Apotheken nicht verbieten; auch der § 36 des preußischen Ministerial-Erlasses vom 16. Dezember 1893 würde demnach ungültig sein, weil er den Vertrieb der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Waren in den



Apotheken einschränkt. Die Kaiserl. Verordnung vom 27. Januar 1890 hat jedoch diese Tragweite nicht; sie hat das den Landesregierungen und Landesgesetzen durch § 367 Nr. 5 R.St.G.B. eingeräumte Recht, Vorschriften über die Ausübung der Befugnis zur Feilhaltung von Arzneien zu erlassen, nicht antasten wollen und nicht antasten können, (vergl. v. Landmann, Gewerbeordnung Anm. 4, 15 und 18 zu § 6, S. 71, 80, 84 der 3. Aufl.). Die §§ 2 und 3 der erwähnten beiden Verordnungen stehen daher, soweit sie sich auf das Feilhalten und die Abgabe der unter die Verzeichnisse A und B fallenden Geheimmittel beziehen, mit der Reichsgesetzgebung nicht im Widerspruch. Dagegen sind sie, soweit sie das Feilhalten und die Abgabe der zuletzt erwähnten Geheimmittel auch in Apotheken schlechthin verbieten, durch den erwähnten § 36 des Ministerialerlasses von 1893 beseitigt, nach welchem auch der Handverkauf von Geheimmitteln, also auch das Feilhalten derselben zum Handverkauf, den Apothekern unter gewissen Umständen gestattet ist. Demnach sind also mit dem ersten Richter die §§ 2 und 3 der erwähnten Regierungsverordnungen auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar zu erachten, aber nicht, wie der erste Richter annimmt, weil sie in dieser Beziehung mit der Reichsgesetzgebung in Widerspruch ständen, sondern weil sie insoweit durch die spätere Anordnung einer höheren Instanz abgeändert sind.

Ganz analog lautet ein Urteil des K.G. vom 16. Dezember 1901 (Joh. XXIII, C. S. 56) hinsichtlich einer jetzt allerdings schon außer Kraft gesetzten Verordnung, welche das Feilhalten von Geheimmitteln schlechthin verbot. Auch das O.L.G. Hamm hat unter dem 10. Juni 1901 (K.G.A. III, S. 473) bezüglich dieser Verordnung in dem gleichen Sinne entschieden.

Die Apothekenbetriebsordnung vom 16. Dezember 1893, auf welche sich vorstehende Urteile beziehen, ist jetzt allerdings durch die vom 18. Februar 1902 ersetzt, und diese gibt in § 36 nicht wie die frühere eine spezielle Regelung der Abgabe von Geheimmitteln, sondern beschränkt sich auf die kurze Bemerkung: „Der Verkehr mit Geheimmitteln regelt sich nach den hierüber bestehenden Bestimmungen“. Da diese Bestimmungen aber von dem Minister unter dem 8. Juli 1903 erlassen worden sind (Seite 8 Nr. 6), werden dadurch, wenn auch die Anordnungen der Zentralinstanz jetzt materiell andere sind wie früher, die Urteile des K.G. in ihrer Tragweite nicht beeinflusst. Auch jetzt können neben der Ministerialverordnung vom 8. Juli 1903 über den Verkehr mit Geheimmitteln die älteren lokalen Polizeiverordnungen nicht mehr als gültig angesehen werden. Übrigens hat das K.G. in einem weiteren Urteil vom 5. Sept. 1901 einen Standpunkt eingenommen, der dem vom R.G. vertretenen schon außerordentlich nahe kommt. Es hat hier die folgenden Feststellungen getroffen:

K.G. 5. September 1901.

Das Feilhalten der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Arzneimittel darf betreffs eines Teils derselben, insbesondere der Geheimmittel, soweit es reichsgesetzlich gestattet ist, nämlich in Apotheken, landesrechtlich zwar geregelt, aber nicht verboten werden. Somit sind landesrechtliche Vorschriften, welche das Feilhalten von Geheimmitteln, abgesehen von den Giften, verbieten, rechtsungültig.

Man kann diesem Standpunkt beitreten. Danach wären alle landesrechtlichen Verordnungen, welche die Abgabe oder das Feilhalten von Geheimmitteln schlechthin verbieten, rechtsungültig, da diese Materie in § 367<sup>a</sup> St.G.B. erschöpfend behandelt ist, dagegen müssen Anordnungen, die den Verkehr mit Geheimmitteln in Apotheken nur regeln wollen, als Ausführungsbestimmungen zu § 367<sup>b</sup> St.G.B. als gültig angesehen werden, sofern sie nicht mit Verordnungen einer höheren Instanz oder mit späteren Verordnungen derselben Instanz in Widerspruch stehen. Hieraus ergibt sich auch ohne weiteres, wie weit die in Sachsen-Weimar, Lübeck und Hamburg bestehenden älteren Bestimmungen über den Verkehr mit Geheimmitteln noch als rechtswirksam gelten können. Soweit diese Verordnungen die Abgabe von Geheimmitteln in Apotheken ganz allgemein von einem ärztlichen Rezept abhängig machen wollen, sind sie nach dem Grundsatz „lex posterior derogat priori“ zweifellos durch die späteren dem Entwurfe des Bundesrats entsprechenden Bestimmungen überholt und daher in dieser Richtung nicht mehr wirksam.

Daß der formell nicht aufgehobene preußische Min.Erl. vom 17. August 1880, welcher über den Verkehr mit Geheimmitteln ganz ähnliche Bestimmungen enthielt wie der § 36 der früheren Apothekenbetriebsordnung vom 16. Dezember 1893, aus materiellen Gründen heute keine Bedeutung mehr haben kann, stellte das K.G. in einem Urteil vom 7. Mai 1903 (K.G.A. IV, S. 307) fest.

Zu bemerken ist noch, daß auch für die Herstellung von Geheimmitteln jetzt lediglich § 1 der Gew.O., bzw. § 367<sup>a</sup> St.G.B. maßgebend ist. Die früher in Bayern erteilten Gewerbskonzessionen zur Darstellung und dem Verkauf von Geheimmitteln sind seitdem durch Min.Erl. vom 10. Mai 1878 aufgehoben. Ebenso dürfen in Preußen Konzessionen zur Bereitung und zum Verkauf von Geheimmitteln nicht mehr verliehen werden (Min.Erl. vom 12. Oktober 1867).



Die im preußischen Allgemeinen Landrecht § 461 Teil II Tit. 8. Abschnitt 6 und in § 6 des Medizinal-Edikts vom 27. September 1725 enthaltenen Bestimmungen über die Anfertigung bezw. Abgabe sog. Arcana (Geheimmittel) sind gegenwärtig natürlich längst bedeutungslos.

### c. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Die einzige z. Z. geltende reichsgesetzliche Bestimmung, in der die Geheimmittel Erwähnung gefunden haben, ist das in § 56 Abs. 2 Ziffer 9 der Gew.O. enthaltene Verbot des Ankaufs und Feilbietens von Geheimmitteln im Umherziehen\*). Eine Definition des Begriffes Geheimmittel ist auch hier nicht gegeben, sie ergibt sich aber mit einiger Sicherheit aus dem Wortlaut der betreffenden Gesetzesstelle von selbst. Diese besagt folgendes:

„Ausgeschlossen vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen sind: 9. Gifte und gifthaltige Waren, Arznei- und Geheimmittel sowie Bruchbänder.“

Es sind also hier die Geheimmittel in unmittelbarem Zusammenhang mit Arzneimitteln genannt und daraus folgt, daß einerseits zwischen beiden Begriffen eine nahe Verwandtschaft bestehen muß, ohne daß anderseits der eine Begriff völlig in dem anderen aufgeht. Der Begriff Arzneimittel im Sinne des § 56<sup>a</sup> der Gew.O. ist längere Zeit umstritten worden. Während das K.G. früher (6. Januar 1881 Sp. S. 403 und 13. Juli 1899 K.G.A. II, S. 323) darunter nur die im Verzeichnis A der kaiserl. Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln genannten Zubereitungen, welche als Heilmittel dienen sollen, verstanden wissen wollte, hat das O.V.G. in einem Erkenntnis vom 17. Dezember 1894 (K.G.A. I, S. 55) überzeugend die Unhaltbarkeit dieser Anschauung dargetan und sich für eine erweiterte Ausdehnung dieses Begriffes auf alle Mittel, „welchen beim Handel die Eigenschaft einer Heilwirkung beigelegt wird, und zwar auch dann, wenn die Mittel nicht zu den in den Verzeichnissen A und B der Verordnung vom 27. Januar 1890 aufgezählten gehören, und wenn sie nach ihrer Zusammensetzung für den Heilzweck vollständig wirkungslos sind,“ ausgesprochen. Dieser allein berechtigten Anschauung hat sich denn später auch

\*) Der Gewerbebetrieb im Umherziehen erstreckt sich nach § 55 der Gew.O. auf eine solche Tätigkeit, die „außerhalb des Gemeindebezirkes des Wohnorts oder der durch besondere Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde dem Gemeindebezirke des Wohnorts gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person“ erfolgt.

das K.G. angeschlossen und seitdem stets in diesem Sinne erkannt. So in folgenden Urteilen: 17. Juli 1902 (Pharm. Ztg. 1902, Nr. 59), 22. Januar und 30. März 1903 (Pharm. Ztg. 1903, Nr. 9 und 27). Ebenso O.L.G. Celle 29. Mai 1897 (Reger XVIII, S. 30).

Da somit Arzneimittel im Sinne des § 56<sup>a</sup> der Gew.O. alle Mittel sind, denen eine Heilwirkung beigelegt wird, folgt hieraus von selbst, daß die daneben angeführten Geheimmittel in vorliegendem Falle nicht, wie es das K.G. hinsichtlich der Ankündigungsverbote in dem Urteil vom 16. Dezember 1901 (Seite 86) konstatiert hatte, nur eine Untergruppe der Arzneimittel sein können. Ihre gesonderte Erwähnung wäre sonst um so unverständlicher, als die Geheimmittel an dieser Stelle nicht von vornherein in der Gew.O. gestanden haben, sondern erst durch die Novelle vom 1. Juli 1883 aufgenommen worden sind. Der Begriff Geheimmittel muß also hier in anderer Hinsicht ein weiter gehender sein, wie der der Arzneimittel. Daß eine solche Fassung des Begriffes vom Gesetzgeber tatsächlich beabsichtigt war, ergibt sich aus den der erwähnten Novelle beigegebenen Motiven. Dieselben besagten hinsichtlich der Geheimmittel folgendes:

„Das Verbot des Hausierhandels mit „Arzneimitteln“ und die Bestimmungen der kais. Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr., genügen nicht, um den Betrügereien zu steuern, welche von umherziehenden Händlern durch den Verkauf von Waren, die als Geheimmittel, sei es Kur- oder Schönheitsmittel, dienen sollen, tagtäglich verübt werden. Gerade auf diesem Gebiete liefern Leichtgläubigkeit und Unverstand den umherziehenden Händlern, deren marktschreierische Annoncen die Inseratenspalten der Zeitungen füllen, zahlreiche Opfer. Geheimmittel werden allerdings meist zu jenen Zubereitungen gehören, deren Verkauf nur in Apotheken gestattet ist. Allein unter den Begriff „Geheimmittel“ fallen doch auch noch andere Dinge, und ohne weiteres leuchtet ein, daß es den kontrollierenden Polizeiorganen oft recht schwer, ja unmöglich ist, zu erkennen oder nachzuweisen, daß die Präparate, die sie vor sich haben, zu jenen, den Apotheken vorbehaltenen Zubereitungen gehören.“

Aus dieser Begründung ergibt sich, daß der Gesetzgeber mit dem Verbot auch Schönheits-, d. h. kosmetische Mittel treffen wollte. Der Begriff eines Geheimmittels wäre demnach unter Zugrundelegung der in den früheren Kapiteln gegebenen Definitionen für den vorliegenden Fall dahin zu erweitern, daß unter einem solchen zu verstehen ist:

„ein zu Heil- oder kosmetischen Zwecken bei Menschen oder Tieren bestimmtes Mittel, über dessen Natur und Zusammensetzung nicht spätestens beim



Feilbieten in qualitativer und quantitativer Beziehung vollständige und gemeinverständliche Angaben gemacht werden“.

Ein Urteil des O.L.G. Jena vom 22. November 1898 (K.G.A. II, S. 290), welches den Begriff Geheimmittel auch im Sinne des § 56<sup>a</sup> der Gew.O. auf Heilmittel beschränken will, kann nach vorstehenden Ausführungen nicht als zutreffend anerkannt werden.

Der § 56 der Gew.O. schließt jedoch die daselbst genannten Waren nicht von jedem Verkehr im Umherziehen aus, sondern nur vom „Ankauf oder Feilbieten“. Das Ankaufen, d. h. laut § 55 „Waren bei anderen Personen als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,“ kann für Geheimmittel kaum in Frage kommen, um so mehr jedoch das Feilbieten.

Als Feilbieten von Waren im Umherziehen hat das K.G. in mehreren Entscheidungen (26. September 1889 Joh. X, S. 196, 4. Juni 1894 K.G.A. I, S. 31) übereinstimmend „das käufliche Anbieten von Waren, welche der gewerbetreibende Umherzieher mit sich führt“ definiert. Danach ist das bloße Aufsuchen von Bestellungen auf Arznei- und Geheimmittel aus § 56<sup>a</sup> der Gew.O. nicht strafbar (K.G. 6. November 1884 Golt. 42, S. 152, 4. Juni 1894 K.G.A. I, S. 31, 25. Juni 1894 Reger XVI, S. 19, 6. Juni 1901 Pharm. Ztg. 1901, Nr. 48).

Da die Gew.O. laut § 6 auf den Verkauf von Arzneimitteln nur insoweit Anwendung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, können auch diejenigen allgemeinen Anordnungen dieses Gesetzes, welche Ausnahmen von den Bestimmungen des § 56 festsetzen, für solche Geheimmittel, die zugleich Arzneimittel sind, nicht in Betracht kommen. Eine derartige Ausnahmebestimmung enthält insbesondere der § 67, welcher besagt, daß auf Jahrmärkten Verzehrgesgegenstände und Fabrikate aller Art feilgehalten werden dürfen. Diese Zulassung kommt aus dem erwähnten Grunde für Arzneimittel und arzneiliche Geheimmittel nicht in Betracht: K.G. 10. Oktober 1898 (K.G.A. II, S. 319).

Anders verhält es sich dagegen mit dem § 42 a, welcher bestimmt, daß „Gegenstände, welche von dem Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossen sind, auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnorts oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgeboten oder zum Wiederverkauf angekauft werden

dürfen.“ Da diese Bestimmung ausdrücklich alle vom Ankauf oder Feilbieten im Umherziehen ausgeschlossenen Gegenstände umfaßt, muß angenommen werden, daß auch alle Geheimmittel dieser Beschränkung unterliegen.

#### d. Der Zolltarif.

Der neue deutsche Zolltarif, über dessen Inkrafttreten zwar z. Z. noch nichts bestimmt ist, enthält unter Nr. 389 auch eine Position „Geheimmittel“. (Zollsatz 500 M pro Dz. s. Seite 8). Wie dieser Begriff bei der Einfuhr von Waren in das deutsche Zollgebiet künftig gehandhabt werden soll, läßt der Entwurf einer „Anleitung für die Zollabfertigung“ bereits erkennen. Nach den Angaben dieses Entwurfs kommen für die Zollbehandlung als Geheimmittel im Sinne der Nr. 389 des Zolltarifs nur die zur Verhütung oder Heilung von Menschen- oder Tierkrankheiten bestimmten, zubereiteten Arzneimittel oder sonstigen zubereiteten pharmaceutischen Erzeugnisse in Frage, und zwar hauptsächlich die im Verzeichnis A der Kaiserlichen Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln genannten Zubereitungsformen. „Beispielsweise“ sind als zollpflichtige Geheimmittel die 95 Präparate der vom Bundesrat am 23. Mai 1903 beschlossenen beiden Listen (s. Seite 2) angeführt.

Weiter bestimmt der Entwurf der Anleitung jedoch folgendes: „Außer den vorstehend aufgeführten gibt es noch zahlreiche andere Geheimmittel, die überwiegend teils nur eine örtliche Bedeutung haben, teils verhältnismäßig selten im Gebrauch vorkommen. Für die Zollbehandlung einer Zubereitung als Geheimmittel ist nicht erforderlich, daß ihre Zusammensetzung und ihre tatsächlich oder angeblich wirksamen Einzelbestandteile für jedermann geheim gehalten werden; es genügt, wenn die Verbraucher über wesentliche Eigenschaften eines Mittels im Dunkel gehalten oder in den irrümlichen Glauben an eine im besonderen Maße wirksame geheimnisvolle Heilkraft versetzt werden sollen. Daher können neben Zubereitungen, deren Zusammensetzung nicht bekannt ist oder nicht ohne weiteres feststeht, auch solche Mittel als Geheimmittel behandelt werden, bei denen erfahrungsgemäß die Zusammensetzung häufig wechselt, bei denen von einer Heilwirkung überhaupt nicht oder doch nicht gegenüber den in den Anpreisungen angegebenen Krankheiten die Rede sein kann, bei deren Vertrieb täuschende Angaben über die Heilkraft gemacht werden, in denen starkwirkende Stoffe in nicht ganz unbedeutender Menge enthalten sind oder deren Preis im Verhältnis zu den Herstellungskosten außergewöhnlich hoch ist.



Dagegen sind nicht als Geheimmittel anzusehen solche Zubereitungen, welche 1. in das Deutsche Arzneibuch aufgenommen sind und unter den dort angewandten Bezeichnungen angeboten werden, 2. in der medizinischen Wissenschaft und Praxis allgemeine Anerkennungen gefunden haben, 3. lediglich als Desinfektionsmittel, kosmetische Mittel, Nahrungs- und Genußmittel oder Kräftigungsmittel angeboten werden.“

Aus dieser vorläufigen Anweisung geht hervor, daß der Deutsche Zolltarif den Begriff Geheimmittel ganz erheblich weiter fassen will, wie es alle sonstigen über Geheimmittel ergangenen Bestimmungen tun oder getan haben.